IOS. M. SCHNEIDT,

V. I. D. COM. PAL. CAES. CONS. AVL. WIRCEB. ET FVLDENS. PANDECT. ET IVRIS FRANCONICI IN VNIVERSITATE WIRCEBVRGENSI PROFESSORIS PVBL. ET ORD.

THESAVRVS IVRIS FRANCONICI.

Oder

Sammlung

theils gedruckter theils ungedruckter

Abhandlungen, Dissertationen,

Programmen, Gutachten, Gesätze, Urkunden ꝛc. ꝛc.

welche das

Fränkische und besonders Hochfürstlich-Wirzburgische

Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen, Polizey- und Kameralrecht erläutern ꝛc.

Des zweyten Abschnittes vierzehntes Heft.

Wirzburg,
Im Verlage der Franz Xaver Riennerischen privil. Buchhandlung.
1 7 8 9.

II. Abschnitt.
CDXV. Stück.

Hochfürstlich Eichstädtische Polizeyordnung.
Vom 9ten December 1727 *).

Wir von Gottes Gnaden Franz Ludwig a) Bischoff und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Aichstädt ꝛc. ꝛc. Thun kundt zu wissen männiglich, wie daß Wir bis anhero mißfällig wahrnemen müssen, daß in Unserer

Ddddddd 2 allhie:

*) Damit ich mein in dieser Sammlung I. Abschnitt 7 Heft vor Seiten 1167. gegebenes Wort in Erfüllung bringe, so folget die oben bemerkte Ordnung, welche als ein fränkischer Rechtsbeytrag um so mehr hier einen Platz verdienet, als offenbarer selbige verschiedenes Merkwürdiges enthaltet, auch noch niemals im Druck erschienen und in Eichstädt selbsten nur in der Handschrift befindlich ist.

a) Aus dem Geschlecht der Schenk Freyherrn von Castell welcher den 3ten Jul. 1725. erwählet worden.

allhiesiger Residenz-Stadt Eichstädt die Pollicey so gar schlecht gehalten, und in vielen Stucken am wenigsten beobachtet worden, dahero Wir höchstnöthig zu seyn ermessen, dem Publico zu nutz die Marquard. b) Pollicey-Ordnung c) durch Unsere nachgesetzte Regierung ordentlich durchsehen zu lassen, die in unterschiedlichen Puncten zu vermehren, ausführlicher auch clärer anzudeuten, wie künfftighin eine bessere Pollicey observirt, und darauf von Unserem Stattrichter, Pollicey-Commissario, dann Burgermeister und Rath, die genaue gebührende Beobachtung pflichtmässig verfüget, und der Inhalt dessen bey sich ergebender Uebertrettung exequiret werden solle, zu welchem Ende dann gegenwärtige neuerlich emendirte Pollicey-Ordnung dem Publico zu Nutz, auch Jedermans Wissen, und Daraufhaltung vor allen denen Handwerckern, und Zünfften Particulariter, nachgehend aber der gesambten Burgerschafft zu gelegener Zeit und Tägen offentlich abgelesen, und publi-

---

b) Ebenmäßig aus diesem Geschlecht, der aber schon im Jahr 1685. verstorben.

c) Eine neuere Polizeyordnung Bischofs Johann Anton Knöbel von Cazenelenbogen vom Jahre 1707. führet an Joh. Bernh. Hoffer in seinen Beyträgen zum Polizeyrecht der Deutschen. Frankf. 1765. gr. 8. erster Band Seit. 177., welche aber auch nur im Manuscript vorhanden, und mehr nicht dann 172 Paragraphen enthält.

publicirt werden solle, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, und wan die Handwercker und Zünfften, auch alle übrige allhier ansässige Bürger und Insassen einigen Zweiffel ein- und anderer Sache willen haben solten, können sich dieselben bey Unserem Stadtrichter, Pollicey-Commissario, dann auch Bürgermeister und Rath gebührend erkundigen und befragen, damit Jedermänniglich von Uebertrettung dessen von selbsten sich zu hueten wissen mag, widrigen falls ein Jeder, so darwider handlen wird, in die andictirte Straff ipso facto verfallen seyn solle, und bestehet solche neu verbesserte Pollicey-Ordnung in folgenden.

I.

Von Gottesfurcht und Gottesdienst.

Erstlich demnach die Gottesforcht und wahre Religion das Fundament ist aller Glückseeligkeit eines Landts, Stadt oder Gemeindt, also ist vor allen anderen Dingen Jedermänniglich zu der Forcht Gottes, emsiger Besuchung der Gottes-Diensten und unaufhörlichen inbrünstigen reinem Gebett und Andacht, wie auch zu öffterer Gebrauchung der heiligen Sacramenten zu vermahnen, anzutreiben und verharrlich darin zu conserviren und zu verhalten, inn welchen dann sonderlich der bürgerl. Magistrat, sowohl von Innren- als äusseren Raths-Persohnen ihren eyfer

verspühren lassen, und der gemeinen Bürgerschafft mit einem gutten Exempel vorgehen sollen.

2.

Und weilen zum anderten Unsere Herrn Vorfahrer am Hochstifft seel. Andenkens jederweilen als getreue Hürten und Vorsteher ein wachtbares Aug gehabt, damit sonderlich die hiesige Stadt bey dem alten wahren und allein seeligmachenden Catholischen Glauben ohne einige Verfälschung beständig erhalten, ja so gahr alle weeg und Gelegenheit zu Einschleichung einiger widerigen Religion zeitlich abgeschnitten werden, und nun aber unter anderen Gefahren man nicht die geringste ermessen, da ein oder mehr unCatholische Ehehalten, oder Dienstbothen allhier seynd angenommen und lange Zeit im Dienst aufgehalten worden, und ob uns zwar nit unbewust, daß durch den zu Münster, und Osnabrück gemachten Friedenschluß der Religion halber aus der Kauffleuthen, Handwerker oder Zünfften Gemeinschafft und dergleichen nit ausgeschlossen werden sollen, deme Wir auch dießfalls nicht derogiren, sondern es dabey in allweg verbleiben lassen, und dahero niemand dergleichen Ehehalten anzunemmen verwöhrt haben wollen, so sollten jedoch die Bürger und Handwerks- und andere Leuth allhier, welche dergleichen unCatholische Ehehalten, und Gesünd haben, mit allem Fleiß darauf Achtung geben, damit sie nit ihre neben Ehehalten oder die Kinder von der Catholischen Religion ab-

zuführen, Lutherische Psalmen oder Gebett zu lehren, oder von dem Glauben viel zu disputiren und zu reden sich unterstehen, und da solches beschehe, gleichsobalden gehöriger Orten melden; Es sollen auch die Burger, so dergleichen Ehehalten im Hause haben, denenselben durch einen frommen exemplarischen guten Wandel zu unseren Catholischen Glauben Affection machen, und zur Bekehrung selbst Ursach geben.

3.

Und demnach fürs dritte das Gifft der falschen Lehre auch aus denen Büchern gar leicht gesogen, mithin nit nur allein der, so es selbst lißet, sondern auch ein anderer, so zuhöret, in Irrthum, und endlich gar zum Abfall gebracht werden kann, dahero soll bey der Burgerschaft, ob sie nicht Lutherische Bibel- oder dergleichen Ketzerische Bücher haben und lesen, fleißig visitirt, und da dergleichen, oder sonst andere unehrbare befunden, nit allein hinweck genommen, sondern auch diejenige, so es gehabt und gelesen, mit gebührender Straffe angehalten werden.

4.

Darmit nun aber fürs vierte das rechte Kennzeichen des bey Unserer Residenz und Haubt-Stadt Eichstädt beständig hergebrachten und erhaltenen allein seeligmachenden Catholischen und Apostolischen Glauben um soviel mehres offentlich erscheinen möge, als thun

Wir über die bereits von denen Canzlen beschehene Väterlichen und ernstlichen Erinnerung hiermit nochmalen gnädigst befehlen und gebiethen, daß wann man zu Morgens, Mittag, oder Abents das Ave Maria, Item am Donnerstag die Angst, und am Freytag die Schierung oder das Tenebrae leuthet, sodann solle sowohl in Häusern, als auf offentlichen Gassen Jedermännig-lich und zwar die Manns-Persohnen mit abgezogenen Huth fleißig und andächtig betten, und unter wehrenden Bettleuthen keineswegs scherzen, arbeithen oder sonsten etwas handlen, auch ihre Kinder und Dienstbothen gleichfalls ernstlich darzu anhalten, bey Straf eines halben Guldens, welche Straff auch der Bürger für sein Kind, und Ehehalten sodan zu bezahlen schuldig seyn sollte: Wann ihm das ein solches durch seine angehörige nicht beobachtet worden zu seyn bereits einmahlen von der Obrigkeit ist untersagt worden; und gleichwie Stadt-Richter, Policey-Commissarius, auch Burgermeister und Rath nit allein durch ihre Amt- und Burgerknecht, sondern auch durch andere hiezu bestellte darauf fleißig Achtung zu geben, und zulassen wissen werden, also solle auch bey allen Kirchen dahier solche Anstalt gemacht werden, daß man das Ave Maria und die Angst, wie auch die Scheidung zugleich leuthe, insonderheit aber gebiethen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß aller Orthen, und so offt das Hochwürdigste Sacrament über die Gassen zu den Kranken getragen

würdet,

würdet, gleichfalls die auf denen Gassen und Plätzen bey solcher Vorübertragung des höchsten Heiligthums befündliche Leuthe ihre schuldige Reverenz und Ehrerbiethigkeit gegen dieses hochheil. Sacrament gar mit niederknyen besser, und anderst, als bishero, und vermerkt worden, erscheinen lassen, auch hierauf die Obrigkeit fleisiges Aufsehen haben, und da hierwieder gehandelt wird, gebührende Abstrafung vornemmen solle: nit minder wäre die ganze Bürgerschafft zu ermahnen, das Hochwürdigste, wann solches zu Providirung einiger Kranken über die Gassen getragen wird, fleißig und andächtig zu begleiten, und sonderheitlich in denen Wirthshäusern mit Aufmachung der Spielleuthen bey Vorbeytragung dieses Hochwürdigsten so lange und viel still gehalten werden solle, bevorderist, wann solches nicht weith von einem Wirthshaus in ein Haus getragen wird, bis dieses Hochwürdigste wiederum mit aller Ehrerbiethigkeit zuruck in die Kürchen getragen worden seye, wessentwillen dann die Uebertretter mit einer Straff von 2 fl. angesehen werden sollen, und da man auch bishero mißfällig gehört, daß unter wehrenden vormittägigen Gottesdienst die fremde Werbungen bey denen Kürchen vorbey auf offentlichen Gassen herumzuschlagen sich nicht gescheuet, also wird solches auch in das künfftige nicht mehr zu gedulten seyn, sondern einem kommandirenden Officier gleich anfangs untersaget werden.

5. Zum

5.

Zum fünfften, so offt Wir wegen allgemeinen Anliegen der Christl Catholischen Kirchen, oder aus anderen erheblichen Ursachen ein offentliches Gebett von ein- zehen- oder mehr Stunden in einer- oder mehr Kürchen allhier anstellen und verkünden lassen, so sollen nit allein der Inner- und äußerer Rath, sondern auch alle und jede Bürger und Inwohner allhier darbey zur bestimmten Zeit fleisig erscheinen, und ohne ehehaffte Ursach und Verhinderung darvon nichts ausbleiben: Damit man aber auf ausbleibende um soviel besser kommen möge, so soll der Inner- und äußere Rath ein halbe oder viertel Stund vor der ihnen angesetzten Bettstund, wie bishero löbl. geschehen, auf dem Rathhaus zusammen kommeu, dabey dann der Stadtschreiber die Absentes zu notiren, und folgend noch vor anfangender Bettstund in der Ordnung zu der Kürchen, allwo das Gebett gehalten würdet, gehen, und daselbst bis zum End verbleiben, die Bürgerschafft aber betreffend, da solle ebenmäsig ein jedes Handwerk ein halb oder viertel Stund vor der ihnen bestimmten Bettstund uff ihrer Herberg zusammen kommen, damit daselbst die vier Meister der Abwesenden Namen aufzeichnen mögen, (jedoch daß bey solcher Zusammenkunst alles Zechen eingestellt seye und verbleibe) und ob dergleichen nit beschehe, Unser Stadtrichter und Policey- Commissarius je zu Zeit durch den Amtknecht visitiren lassen, und

solle

solle sodan ein jedes Handwerck in der Ordnung vor Anfang der angesetzten Bettstund zur Kirchen gehen, welche Burger aber kein Zunfft, oder Herberg hätten, als da sind die Crammer, Wirth und Sudlköch, Taglehner und dergleichen, dieselbe sollen ohne solche Zusammenkunfft ihren angesetzten Bettstunden fleissig beywohnen, und Stadtrichter, Pollicey-Commissarius, auch Burgermeister und Rath auf dieselbe absonderlich gute Aufsicht haben, es soll auch dem negst darauf folgenden Rathstag der Stadtschreiber sowohl als die vier Meister eines jeden Handwercks der ausgebliebenen Nammen dem Stadtrichter Pollicey-Commissario, auch Burgermeister und Rath treulich und fleissig übergeben, welche alsdann die absentes erforderen lassen, und im Fall ein- oder anderer, wer der auch seye, seines Ausbleiben keine genugsame Entschuldigung einwenden kunte, soll um ein halb Pfund Wachs, da es ein Inner- oder Eusserer des Raths oder ein Burger, so nicht zünfftig, zu entrichten schuldig, in die Pfarrkirch allhier gegeben, und dessen dem Pfarrer jährl. ein Verzeichnus von der Stattschreiberey zur Nachricht ertheiller, wofern aber ein zünfftiger Handwercksmann solche Wachsstraff verwircket hätte, zur selbigen Handwercksladen gereichet werden solle, und sollen sich bey solchen angestellten Bettstunden auch die Weiber, wie ihnen die Stund jederweillen wird bestümt werden, fleissig einstellen.

6.

6.

Zum Sechsten sollen an Sonn- und Feyertägen unter wehrendem Gottesdienst bis nach vollender Pfarr-Predig nach Ausweis der Pollicey-Ordnung das Westen- und Buchtsthor ordentl. anwiederum gesperrt, anbey nichts als das kleine Thörlein bey diesen 2 Thoren offen gelassen, bey dem Spittal- und Ostenthor aber der Schrancken herabgezogen, und verschlossen werden, und wann wehrend dieser Zeit einige Fremde bey obgemelten 2 geschlossenen Thoren ankommen sollten, so wären selbe von denen Thorschreibern und Thorwarten zu einen von denen 2 obigen offenbleibenden Thoren zu verweissen, oder gleichwohlen vor dem Thor warthen zu lassen, bis nach vollenden Gottesdienst die Thor anwiederumen geöffnet werden, um dadurch zu verhüethen, damit nicht zu selber Zeit allerhand liederliches Gesindt hereinschleichen, und bey denen 2 offen bleibenden Thorn von dem Thorschreiber und Thorwarthen auf die fremde herein zu gehen gewillte Leuth ein bessere und genauere Obachtung getragen werden möge.

7.

Vnd gleichwie zum Siebenden vor diesen schon vermög unterschiedlich publicirten Mandaten denen Wirthen, Bierbräuen, Brandweinern und Sudlköchen verbotten gewessen unter wehrenden Gottesdienst an Sonn- und Feyertägen Vormittag niemand Essen oder Trinken aufzutragen, es wären dann fremde reissende,

noch

noch auch Wein oder Bier, auch Brandwein auf die Gassen zu geben, also wollen Wir ein Solches hiemit nit allein hiehero widerhollet, und auf die Verbrecher 5 fl. Straff geschlagen, sondern auch dieses Verbott, auf das an Sonn- und Feyertagen angestelltes einstündiges Gebett, da künfftig dergleichen Bettstund von uns angesezt werden solte, extendiret und verstanden, auch Unseren Stadtrichter, Pollicey-Commissario, und Burgermeister und Rath ernstlichen befohlen haben, die sie unter solcher Zeit fleissig visitiren lassen sollen.

8.

Nachdeme uns auch zum achten vorkommen, daß je zuweilen ein- oder anderer Burger oder Inwohner allhier in denen heil. Sonn- und Feyertägen, sogar die heil. Meß, zu geschweigen die heil. Predig zu hören, entweders gar unterlassen, oder doch kaum zur selben Messe hineinkommen, ja wohl etliche das ganze Jahr hindurch einige Predig nicht hören thun, welches dann keineswegs nicht nachzusehen ist, dahero werden Stadtrichter, Policey-Commissarius, auch Burgermeister und Rath uff dergleichen Nach- und hinläßige Personen in geheim inquiriren, und dieselbe nach gestalten Dingen exemplarisch abstrafen, und daß aber die Leuth an Sonn- und Feyertägen fleißiger Meß und Predig hören; sollen die derentwillen aufgestellte Polizeydiener, ein Burger und Amtknecht unter wehrenden Gottesdienst die Häuser, absonderlich die Wirthshäuser fleißig visitiren,

ren, und die darinnen nur mit Essen und Trinken sich aufhaltende allhiesige Burgers- und Handwerksleuthe ordentlich fort- und in die Kirchen verschaffen, und wann nichts desto weniger darauf nit der schuldige Gehorsam geleistet würde, so wären die Uebertretter dieses Gebotts bey einem zeitlichen Stadtrichter, Policey-Commissario, und Burgermeister und Rath anzuzeigen, warum alsdann dergleichen Uebertretter sowohl, als nicht weniger die Wirth, welche unter wehrenden Gottesdienst an Sonn- und Feyertägen dergleichen Leuthe setzen, und Essen- Trinken darreichen, in die gebührende Straf à 1 fl. 30 kr. zu ziehen.

9.

Und weilen man bishero offt und vielmahl erfahren, daß bey hiesiger Stadt etliche grobe, und über die ewige Wohlfahrt wenig oder schlechtlich sorgefaltige Leuthe auch an deme offters pecciren, und unChristlich Nachläßigkeit begehen, indeme sie ihre gefährliche krankliegende angehörige Leuth mit denen heiligen Sacramenten nit bey Zeiten versehen lassen, sondern solches solang und weit aufschieben, daß solche ihre kranke Leuth hernach der heil. Sacramenten vor ihren Abscheiden nit können und mögen theilhaftig werden, sondern derer ganz beraubt absterben thun, als gebiethen und befehlen Wir allen Hausvättern und Hausmüttern, und anderen, denen das Gubernio bey jedem christlichen Hausweesen zustehet, daß die falls künftig bey Vermei-

dung unausbleibender Straff zeitl. Fürsehung, in diesem das ewige Heyl eines jeden Christen Menschen betreffende Puncten thun sollen, damit also niemand leicht ohne Empfangung der heiligen Sacramenten von dieser Welt absterbe.

10.

Heiligung der Feyertägen.

Nachdeme Wir auch vernehmen, daß die Feyertäg Abend gar wenig observirt werden, seitemahlen schier niemand vor der Arbeit zur schuldigen Zeit abzuziehen pflegen thue, dahero hiemit verordnet, und ernstlich befehlen, daß an denen Sambstägen alsbald man anfangt das Salve in der Stadtpfarr zu leuten, an anderen Feyrabend aber Sommerszeit um 5 Uhr, und im Winter um 4 Uhr alle Cramer und andere, welche offene Läden haben, solche zusperren, auch Männiglich ab den Mark ziehen, die Handwerksleuth aber, wer die auch immer seyn, sollen an den Sambstägen oder Feyerabenden Winterszeit nit lengers als bis um 6 Uhr, Sommerszeit aber bis um 8 Uhr Abends arbeiten bey Straff 1 fl.; es wäre dann Sach, daß einer gar nothwendig Arbeith hätte, auf solchen Fall soll er es dem Stadtrichter, auch dem Pollicey-Commissario anzeigen, und Erlaubnus begehren, geschehe aber solches nit, solle er obbemelte Straff verwirket haben, es seye gleich die Arbeit nöthig oder nit, zu dem Ende ist an Sonn- und Feyrabend von denen Pollicey dienern, auch Burger- und Amt-

Amtknecht ordentlich zu visitiren, und zu verbiethen, daß die Handwerksleuth nicht länger, als obgehörter massen Winterszeit um 6 Uhr, Sommerszeit aber bis 8 Uhr arbeithen müßen und mögen, oder widrigenfalls in die enthaltene Straf pr. 1 fl. vor das erstemal verfallen seyn, wann sie sich aber öfters betretten lassen, alsdann mit einer schärfferen Strafe angesehen werden solle.

11.

Eben so schlechtl. werden die Sonn- und Feyertäg selbsten gehalten, indem Mann nachmittag die Crammer- und andere Läden aufzumachen, und nit nur die nothwendige Victualien (so wohl nachzusehen wäre) sondern auch sonsten allerley Waaren offentl. fail zu haben ja wohl gar Schwein- und Vieh-Märkt anzustellen pflegt, welches alles dann denen austrücklichen Gebotten Gottes entgegen, und weiters nicht zu gestatten ist, dahero wollen, und gebiethen Wir ernstlich, daß die Crammer, und andere, so sich der offenen Läden gebrauchen, an Sonn- und Feyertagen an ihren Cramläden allein das Thürle aufmachen, und um 3 Uhr gänzlich wieder zuschliessen, zugleich auch andere Marcktleuthe, weilen sie ohne dies von 12 Uhr bis dahin ihre beste Lossung gehabt, eben um solche Zeit sich nacher Haus begeben, die Schwein- und Viehemärckt aber an Sonn- und Feyertägen sowohl heimb- als offentl. allerdings abgestelt, und welcher solches überführe, umb einen Reichsthlr. abgestraffet werden solle. In alleweg aber

solle

solle vor 12 Uhr, und gelittenen Ave Maria weder auf dem Marckt noch in dem Cramnladen etwas verkaufft werden, sondern, da solches beschehe, sowohl das erkauffte Gut, als auch das darum gegebene Gelt der Obrigkeit verfallen seyn. Wegen Auf- und Zuthuung der Läden an Sonn- und Feyertägen würdet neuerlich verordnet, daß solche nicht ehender als endlich um 11. Uhr nach vollendem Gottesdienst aufgethan, und um 3 Uhr Nachmittags bey 5 fl. Straff wiederum geschlossen werden sollen, welches auch auf die auf dem Marckt sitzende Metzger, und Gärttnersleuth zu verstehen. Ingleichen ist mit der Hoff-Cammer zu correspondiren, ob mann zu besserer Heiligung der Sonn- und Feyertäg, auch guten Exempel der Acatholicorum nit ebenfals abstellen könne, daß an dergleichen Tägen das Hoffmühlbier nicht, sondern an einem Werktag herein geführet werde, nach welchem alsdann auch die hiesige in den Biersieden sich reguliren müssen, welche doch vorhero auch zu vernehmen seyn werden.

12.

Und weilen bey denen stillen Handwerckern und Handthirungen vielmahlen geschicht, daß mancher die ganze Wochen hindurch bey dem Bier, Wein, oder sonsten Faullenzend zugebracht, hernach an einem Sonn- oder Feyertag mit Versaumung Meß oder Predig der Arbeit abwarthet, alsо sollen Stadtrichter, Pollicey-Commissarius, auch Burgermeister und Rath je zu

Zeiten visitiren lassen, und da ein- oder mehre ertappet wurden, hierumen der Gebühr nach abstraffen, wie dann auch die Metzger an keinem Feyertag, welcher auf den Freytag fallet, sowohl Winters- als Sommerszeit Vormittag schlagen, sondern damit bis nach 12 Uhr zuwarthen sollen, bey Straff 1 fl. — Ebenmäßig solle den Bierpräuen Wasser zu Einwaichung der Gersten zu tragen, oder von Röhr-Cästen und Brunnen auf denen Rinnen einzuführen verbotten seyn bey Straff 1 fl., welches sich auch auf das Mühlfahren an Sonn- und Feyertägen durchaus verstehet.

13.

Von Gotteslästern und Schwören.

Obwohlen nicht allein in denen Reichsabschieden, sondern auch von Uns und Unsern Herren Vorfahren an Stifft seel. Angedenkens das greuliche Gottslästern, Fluchen und Schwöhren bey grossen Poenen ernstl. und hoch verbotten, so ist doch dieses erschröckl. Laster bey Manns- und Weibs-Persohnen, wie auch bey denen Ehehalten und Dienstbothen, ja sogar bey der Jugend also eingewurtzelt, und in Schwung, daß mann darob kein Entsatz- oder Abscheuchen haben, noch dasselbe vor ein Sünd achten, sondern gleichsam ein Gewohnheit daraus machen thut, und weillen dann Wir abnehmen müssen, daß mann bis dahero um die vor diesem angesetzte Geldstraff wenig, wie auch die Obrigkeit gar schlecht darauf achtung gegeben haben, solchemnach

wollen Wir Unseren Stadtrichter, Pollicey-Commissario, wie auch Burgermeister und Rath bey ihren Ayden und Pflichten ermahnet, und ihnen dabey ernstlich auferlegt haben, daß sie bey Vermeidung höchster Straff und Unseren Ungnaden ihren äussersten Fleiß für- und anwenden sollen, daß sie solche Laster des Gotteslästerns, Fluchens und Schwörens mit nichten ungestrafft hingehen lassen sollen. Dergestalten, daß, wofern die von Uns hiebevor determinirte Straff der 10 Rthlr. bey einem oder anderen hierinfals peccirenden Burger oder Inwohner zu gering, sie selbe nach ihrem Befinden uf 15 oder gar 20 Rthlr. anhöchern, oder da die Gotteslästerung sogar freuentlich oder scandalos wäre, den Blasphemanten sobald zu Verhafft nehmen, und uns desselben Verbrechen umständl. berichten sollen, damit nach Beschaffenheit der Person und Verschuldung ein exemplar. Leibs-Straff entweder mit dem Schneller (so zu Bestraffung anderer Uebel zu Herabfallung in das Wasser, wie vor Alters auch allhier gewest, wiederum uf der Spittalbruck aufgerichtet werden solle) oder in andere dergleichen Weg, nachdem die begangene Gotteslästerung oder Fluchen oder Schwören grob und schwehr, fürsetzlich und bedachtlich gewesen, auch offt oder selten geschehen, von uns selbsten unnachläßig gestrafft werden möge, und ist zu dem Ende ein bequemliches Ort an der Altmühl auszusehen, wo eine Schutzen in das Wasser am füglichsten aufgerichtet wer-

den kunte, worzu der Platz bey denen Fischern auf der Spittalbruck genommen werden kunnte, damit die Handwercker eines Verbotts ohne Leib- und Lebens-Gefahr abgestrafft werden kundten, nicht weniger wäre auf dem Marckt bey dem Röhr-Casten ein Triller aufzurichten, wormit befundenen Dingen noch andere Leuthe, sonderheitlich die Flucher und Schwöhrer, auch andere Gassenschwärmer und Streicher, welche keine Handwercker seynd, gebührend abzustraffen wären.

14.

Und gleichwie das fluchen und schwöhren nit allein offentl. auf der Gassen und Straßen, sondern auch in denen Wirths- und Privathäusern leyder! gar fast verübet wirdet, demnach wollen Wir ernstl. denen Hausvättern befohlen und auferlegt haben, bey ihren Kindern und Ehehalten endlich darob zu seyn, daß solches Laster verhütet, und mit vätterlicher Straff geantet werde, denjenigen aber, so Wirthschafft und offene Gastung treiben, daß sie sich solches Lasters für sich selbsten enthalten, auch die Gäst vor demselben, und der gewarthenden Straff gütlich verwahren, und von solchen alles fleißig abhalten sollen, dann wo solches unterlassen, und durch andere, so hieran und darauf insonderheit, und in geheim bestellet werden sollen, angezeigt würde, wollen Wir, daß die Wirth und Hausvätter darum hergenohmen, und nach beschaffenen Dingen mit der Straf angesehen werden sollen, würden aber die Kinder,

der, Ehehalten, und anderes Hausgesind, auch die Gäst um der Hausvätter und Mütter Warnung nichts geben, sonder in ihrer bösen Gewohnheit des Fluchen und Schwörens fortfahren, sollen dieselbe alsdann der Obrigkeit angezeigt, und nach Ausweisung obigen Articuls nach begangenen Lasters und aller Umständen an Geld oder Leib gestraft werden. Wie dann auch, ob solche Gotteslästerung von Kindern, die noch einiges Gut nicht hätten, gehört und erfunden würde, daß sie ihre Vätter und Mütter darum nit strafen, so soll alsdann die gemelte Geldstraf gegen denen Eltern, als ob sie dieselbe verwürket hätten, ohne alle Verhinderung und Aufzug fürgenommen werden.

15.

Vom Spielen und Verschwenden.

Obwohlen das Spielen denen Ehrbaren und Vermöglichen um Kurzweil willen, und der umbs baare Gelt ohne alle Uebermaß, und nit auf Borg spielet, unverwehrt, so ist uns doch glaubwürdig vorkommen, daß sowohl in Wirths= als anderen Bürgershäusern gemeine und ohnvermögliche Burger und Inwohner allhier sich zusammen setzen, etliche Stund, ja eine ganze Nacht hindurch, und solches auch bisweilen gar an heil. Feyrabenden und Sambstägen mit Wurflen oder Karten zubringen thun, imgleichen seynd etliche zu finden, die dem täglichen Verschwenden Essen und Trinken also ergeben seynd, daß sie dardurch in lieder=

liches Leben und in ihrer Weib und Kinder Vergessenheit und Verlassung gerathen, darauf dann endlich alles Uebel erfolgen muß, und weil gleichwohlen das Wohlhausen und Gesparsamkeit der Bürger der gemeinen Wohlfahrt jederzeit sehr ersprieslich, und dem gemeinen Wesen merklich daran gelegen, das Niemand das Seinige zusehr mißbrauche und verschwende, derowegen werden Stadtrichter, Policey = Commissarius auch Burgermeister und Rath auf dergleichen Spieler und Sauffer gute Nachforsch und Obacht zu stellen wissen, und da sie einen erfahren, demselben mit der Gefängniß, auch wohl im Springer bey einem Bau, oder anderen Arbeit mit Brod und Wasser abspeisen, diejenige aber, welche dergleichen Spielern und Sauffgurgel Unterschlaiff geben, aufhalten und setzen, und auftragen, nit weniger mit der Straf angesehen, zu dem Ende die Wirth keinen Bürger und Innwohner allhier über 3 fl., welche also verschwenderischer Weis bey ihnen im Wirthshaus, oder anderstwo verzöhret worden, borgen solle, und sofern ein Würth die gesetzte Summam mit verborgen überschritten, solle ihme uff eingewende Klag darüber nichts weiters verschaffet, auch da Jemand in fraudem legis bey jenen Wirth 1 oder 2 fl. und bey diesem wieder soviel an die Wand hancken, oder an einem Orth, bis er die in dem Statuto begriffene Summam erreicht, zehren und alsdann an einem andern Orth wiederum anfangen, und eben soviel uffschlagen wollte,

wollte, da soll nur dem ersten Würth die Bezahlung zuerkannt, und die andere abgewiesen werden, allzumahlen sie ihnen selbsten nach Publication dieses Statuti invigiliren, und ob dergleichen Gäst vorhin nit zuviel aufgeschlagen, nachfragen sollen, es wäre dann ein solcher Gast Solvendo, auf solchen Fall man ihm in Arrest nehmen, und also lang mit geringer Kost, bis er die andere auch contentirt, und darneben die freuentliche Verachtung dieses Statuti abgebüst, abspeisen lassen solle, welches aber keineswegs von ehrlichen Bürgern und Leuthen, so den Truncken nicht täglich obliegen und selten in die Wein- und Bierhäuser kommen, gemeint, sondern allein gegen diejenige, so bey Tag und Nacht dem Sauffen und Braussen ergeben, und was sie eines Tags gewinnen, den andern Tag wieder durch die Gurgel jagen, und wann sie es schon in Vermögen, jedoch gar zu übermäßig, ärgerlich, und ohnpäßlich machten, angesehen seyn solle, und da hauptsächlich vorkommt, daß nächtlicher Weil von liederlichen Purschen so viel Raupphereyen auf unterschiedlicher Weise angestellt werden, welche zu verhüten, und damit auch nächtlicher Weil auf denen Gassen ordentlich visitirt werden mögte, fündet man vor höchst nöthig noch 2 und also in allem 4 Polizeydiener aufzustellen, deren 2 bey den Tag, die andere 2 aber nächtl. Weil. ihr Officium sodann verrichten müßen, auch anbey die Soldaten, gleichwie schon einstens geschehen, zugleich patrolliren kunten.

16.

Von Heuratstagen, Hochzeit, Kindmahl und Weißrathen.

Nachdeme uns vielmahlen Klage vorkommen, daß sonderlich bey denen Heuraths-Tägen, oder wie manns allhier zu nennen pfleget, pflumpfen, dann bey denen Hochzeiten, wie auch Kindstaufen und Weißrathen, nit allein ein solcher unnützlicher Pracht, und übermäßiger Ohncosten, sowohl mit Essen und Trinken, als auch mit Schankung, Einbind, und Dotenhemder aufgewendet werde, in diesen sonst an sich selbst Gott gefälligen Werck, und heil. Sacrament seinen nächsten, wie gern er es auch aus guten Christl. Eyfer thun wollte, dienstlich beyspringen, oder zu ehren und Gefallen zu kommen, Unvermögenheit halber davon abgehalten würdet, oder aber, da er sich dabey einstellet, solches nit allein mit höchstem Verdruß und Unwillen, welches denen von Gott selbsten eingesetzten heil. Sacramenten nit zu geringer Irreverenz gereichet, sondern auch mit dessen unwiederbringlichen Schaden, und bisweilen gar darauf bestehenden äußersten Verderben verrichten thut, zumahlen auch in dergleichen Mahlzeiten sowohl von ledigen als verheuratheten Manns- oder Weibspersonen große Leichtfertigkeit und andere erschröckliche Sünd und Laster verübet, und begangen werden, welchen großen Mißbrauch dann, und dem hieraus unserer ganzen Burgerschaft hier zuwachsenden und erfolgenden zeit

und ewigen Unheyl und Verderben auf das beſtmöglich- ſte fürzukommen, und abzuhelfen, ſo iſt hiermit unſer gemeſſener Befelch, daß fürtershin es damit nachfolgen- der Geſtalt gehalten werden ſolle, und zwar ſeynd die ſich bey denen Hochzeiten ergebende ohnehrbare Aufüh- rungen von denen zuſchauenden Leuthen auf der Gaſſen gänzlich abzuſtellen, und derentwillen die Polizeydiener gebührende Obacht zu tragen haben, damit die häufig zulauffende Leuthe ſich gebührlich und nit Rauppiſch mit Poſſen treiben aufführen, widrigenfalls ſollen ſolche ermahnet, in ſofern aber nichts verfangen wollte, ſie Polizeydiener dergleichen ohngebührend ſich aufführende Leuthe aufſchreiben, und gehöriger Orthen anzeigen, wo ſodann ſelbe ſecundum qualitatem perſonarum ent- weder mit dem Triller, oder einer Geldbuß abzuſtrafen ſeind.

Wie viel Perſohnen auf einen Heurathstag, oder Hochzeit geladen werden mögen.

17.

Erſtlichen ſollen auf einen Heurathstag oder Ver- ſprechen über 10, und auf einen Hochzeittag über 60 Perſohnen nit geladen werden, darunter dann nit allein das Brautvolk der beeden Freundſchafft, ſondern auch die Domherrn und Prieſterſchaft, wie nit weniger un- ſere Officier, Räthe und Bediente, auch all andere Per- ſohnen, was Alters oder Stands die ſeyen, begriffen, und davon niemand, als die Spielleuthe ausgeſchloſſen

ſeyn

seyn sollen, es wäre dann Sach, daß unsere Räth, Officiers und Bediente, oder ein vermöglicher Burger und Inwohner, welcher Hochzeit hätte, so ein große Freundschafft, und dahero über obgesetzte Zahl mit Einladung schreiten müßen und wollten, dieselbe sollen bey Uns hierumen unterthänig anhalten, und unser fernere Resolution erwarthen.

Zu was Zeit die Hochzeit zur Kürchen gehen solle.

18.

Und nachdeme sich bishero zu verschiedenen mahlen allhier zugetragen, daß die Hochzeiten erst um 11 Uhr oder bisweilen noch späther nur allein wegen eines oder anderen lang ausbleibenden Gasts zur Kürchen gangen, und also die Intronisation und Gottesdienst bis auf den Mittag verschoben werden müßen, also solle in der Pfarrkürchen, wie von Alters herkommen, sowohl zu Sommer, als Winterszeit um halb 9 Uhr das erste Zeichen mit der großen Glocken gegeben, und um 9 Uhr darauf zusammen gelitten werden, die Hochzeit aber sobald nach ausgeschlagenen 10 Uhr zur Kürchen begeben, und länger nit ausbleiben bey Straf eines Reichsthlr., es wäre dan Sach, daß einer von unseren Domkapitul oder Räthen darbey zu erscheinen zugesagt, und Geschäfften halber vor halb 11 Uhr nit abkommen könnte, uf solchen Fall möchte noch ein viertel Stund, und bis um halb 11 Uhr, aber länger nicht gewarthet werden.

19.

Alldieweilen auch, wie Wir mit ungnädigen Mißfallen vernehmen bey allhiesiger Stadt der große ärgerliche Mißbrauch im Schwung gehet, daß nemlich der gemeine muthwillige Pöbel, und meistens liederliches Gesind ganz häufig vor der Kürchenthür zulauffet, und indem das christliche Brautvolk vor der Kürchenthür stehet, die heil. Ehe-Intronisation zu empfangen, und allda ihren ehelichen Sacramentalem Contractum andächtig mit einander zu celebriren, allda ein so leichtfertiges Schwätzen, freches Lachen, und Muthwillen jemals treibet, daß die vom Pfarrer und Seelsorger vorgesprochene erforderte Ermahnungen, Anfragen, Benediction und Gebett nit gehört, sondern noch darzu, das also von der Kürchen demüthig und gottseelig stehend Christl. Brautvolk merklich turbirt, und schamroth gemachet würdet. Dahero solchen Muthwillen und Ungebühr abzustellen, sol vnser Stadtrichter, Policey-Commissarius den Amtknecht jederzeit dahin schicken, welcher dergleichen liederliches Gesind zum Stillschweigen anhalte, oder wohl gar davon hinweg treibe, wie dann dergleichen Personnen, da sie sich hierinnfalls vergreiffen, mit der Geigen, oder uf andere Weis abgestraffet werden sollen.

20.

Ferners werden alle Hochzeit machende Leuth ernstl. ermahnet, die bis anhero gar zu Excessiv aufwendende

un-

unCösten, soviel es immer möglich, zu menagiren, und dardurch sich nicht gleich anfangs bey ihren Hauswesen in grösten Ruin und Schaden zu stecken, sondern vielmehr die Hochzeit zu ersparender ohnCosten, soviel immer möglich, einzuziehen, und compendios zu halten, auch nächtlicher Weil nicht länger tanzen sollen, als Winterszeit bis 9 Uhr, Sommerszeit aber bis 10 Uhr. Welches dann auch die bishero in Schwung gehende Hofrecht ratione temporis zu verstehen ist, und seynd derentwillen die Musikanten, welche über die bestimmte Zeit nächtlicher Weil aufmachen, in nachfolgende Straf à 3 fl. zu ziehen, was aber fremde Spielleuth wären, sollen auf die Haubtwacht gesetzt werden, dadurch alle nächtliche, unanständige Aufführung zu verhindern.

Wie es mit dem Hochzeittanz zu halten.

21.

Das Tanzen halber auf denen Hochzeiten. Da wollen Wir, daß zuvor hierumben Unser Stadtrichter, Pollicey-Commissarius, und dan wegen des Tanzbodens, oder Rathsstuben der Amtsburgermeister gebührend ersuchet, und uff deren Verwilligung bey solch offenen Tanz alle Bescheiden- und Ehrbarkeit gebraucht, auch im Winter länger nit als ein Stund im Sommer aber anderthalbstund passiret werden solle, bey Straff eines Thallers.

22.

Es solle auch kein ungeladene Person, sonderlich wann fürnehme Hochzeiten sind, zum Tanz zugelassen werden, es wäre dann Sach, daß es durch die Hochzeitleuth mit einem Tanz verehret wurde, und da mehr im Hochzeit auf den Tanz zusammen kommen, auf solchen Fahl, obschon Jemand mit einem Tanz verehrt wurde, so solle es jedoch denen Hochzeit-Leuthen vorzutanzen nicht Macht haben, und weillen nun bis anhero gänzl. der Brauch abgekommen, daß die Hochzeiten nicht mehr auf dem Rathhaus, um allda zu tanzen, zu gehen pflegen, sondern solches nur von denen Becken, und Metzgern Handwerck an ihrem gewöhnl. Jahrtag geschiehet, worbey unterschidl. Leuth zulauffen, welche nicht nur dem Tanzen Ehrbarlich zuschauen, sondern vielmehr darbey viele Mißbreuch und unzulässige Aufführung sich ergeben, als ist künfftighin jederzeit bey dergleichen Zeit, Jahrtag von denen Metzgern und Becken der Pollicey-Commission anzusagen, um welche Zeit selbe ihren gewöhnl. Tanz alda aufführen, auch ebenfals bey denen Hochzeiten, damit auch zu diesen einige Pollicey-Diener, Burger und Amtknecht, um alle unanständige Aufführungen zu verhindern, darzu verordnet werden mögen.

23.

Da auch die junge Gesellen, so der Hochzeit und Tanz beywohnen, ihr Gewöhr von sich legen, worauf

dann

dann der Amtknecht gute Obwacht haben, wie nit weniger das junge Gesündl und Mägt, so weder in der Hochzeit, noch sonsten etwas darbey zu thun, von Tanz-Plan herab, und in ihre Hausdienst schaffen, oder da sie uff des Amtknechts Geschäfft nit davon gehen würden, unser Stadtrichter, Pollicey-Commissarius, oder Amts-Burgermeister, da es ein Burgerstochter mit der Geigen herabführen, die Knecht aber in den Thurn ein Stund lang abbüssen lassen.

Von dem Nachtrunck.

24.

Und weillen Uns auch ferner fürkommen, daß nach gehaltenem offentl. Tanz, sonderlich das junge Gesünd sich mit dem Brautvolck nacher Haus verfügen, und daselbst erst wieder ein Mahlzeit, oder Nachtrunck gerichtet werden muß, wodurch dann nicht allein die angehende Eheleuth mercklich beschwert, und in neue Uncosten gebracht, sondern auch daselbst allerhand Leichtfertigkeiten mit unscheinbaren reden, springen und tanzen bis in die tieffe Nacht hinein nit ohne des in Ruhe liegender höchsten Ohngelegenheit und Molestirung verübet und begangen werden, so wollen Wir solche Ohngebühr hiermit abgeschafft, und gebotten haben, daß hinfüro zwar das Brautvolk von dem Tanz durch die Hochzeitleuthe ehrlich mit der Bescheidenheit heimbegleidet werden möge, jedoch im Haus einige warme Speiß nicht auftragen, oder daß je das Brautvolck

noch

noch einen Trunck reichen, und einen ehrlichen Tanz im Haus thun lassen wolten, solches doch über 1 oder 2 Stund nit passirt, und auf Uebertrettung dieses und Unseres Verbotts, diejenige, so über die bestimte Zeit im Haus getanzet, oder sonsten Ohngelegenheit gemacht haben, um 5 fl. abgestrafft werden sollen.

25.

Es solle auch der junge Pursch das Zulang auf der Gassen in der Nacht umlaufen, rumorn, schreyen, und mit denen Spielleuthen umziehen (welches sie für eine sondere Freyheit, weilen sie Hochzeitleuth seynd, zu haben vermeinen) länger nit, als von Ostern bis Michaelis bis um 11 Uhr, nach Michaelis bis Ostern auf 10 Uhr gestattet werden, da man aber solches überführe, sollen sowohl die Spielleuth, als auch die sie anhalten, mit dem Thurn, oder jeder um 1 Reichsthlr. gestrafft werden, und weilen es auch bisweillen ausserhalb denen Hochzeiten geschicht, daß sich etliche mit Spielleuthen nächtlicher-weil auf denen Gassen finden, und vor denen Häusern aufspielen lassen, also soll auch solches länger nicht, als wie oben vermeldet, zugelassen, und über solche bestimte Zeit auf denen Gassen mit Spielleuthen zu gehen verbotten seyn, bey Straff 2 fl. welche Straff die Spielleuth, wann sie diejenigen, so bestellet, nit anzeigen wolten, zu bezahlen schuldig seyn sollen.

26.

Und da bis anhero gebräuchlich ware, daß die Hochzeiten nit nur allein in 2 Tägen, sondern gar erst in 3 Tagen inclusive der sogenannten Abreichung sich beschließen, dabey aber an einem jedwedern Tag Spielleuth gehalten zu werden pflegen, wordurch aber nichts als nur denen Hochzeitleuthen grosser Ohnkosten zu ihren aigenen Schaden verursachet wird, als wird hiemit verordnet, und ernstl. gebotten, daß künftighin nit mehr erlaubt werden solle, den dritten Tag auch eine Hochzeit oder die Abrechnung mit Spielleuthen zu halten, sondern sollen sich die Leuth mit 2 Tägen vergnügen lassen, am Ende aber wird ihnen auch der 3te Tag, jedoch nur solchergestalten vergünstiget, daß selbe gleichswohlen die Abrechnung am 3ten Tog aber ohne darbey habende Spielleuth vornehmen können, und nur in Darbeyseyn der nächsten Anverwanden, worauf 3 fl. gesetzet seynd.

Von denen Nachhochzeiten.

27.

Obwohlen Wir Ursach die Nach-Hochzeiten, sonderlich bey denen gemeinen Bürgersleuthen zu Abschneidung nit allein alles überflüssigen unCösten, sondern auch anderen darbey vorgehenden Mißbrauch und Ungelegenheiten gänzlichen abzuschaffen, so wollen Wir doch dieselbe noch zur Zeit, jedoch dergestalten zu, und passiren lassen, daß erstens denen Jungen Gesellen

vor-

vormittags mit denen Spielleuthen von Haus zu Haus herumzugehen, und die Jungfrauen einzuladen, fürdershin allerdings verbotten seyn, auch da ein Schüesset oder Kuglet gehalten würde, solches aufs längst bis umb halbe Eins Nachmittag wehren, auch darüber die Hochzeit ins Würthshaus kommen, und sowohl Sommer= als Winterszeit um ein Uhr an die Mahlzeit (wobey es dan des Mahlgelts und Tractation allerdings, wie oben erwehnt, gehalten werden solle) sitzen, und daran abermahls länger nicht, als 4 Stund verbleiben solle, bey Straf 5 fl., so der Würth, da er die Gäst zu seinem Vortheil länger würdet sitzen lassen, zu bezahlen: und wiewohlen Wir des anderen Tags einen offentl. Tanz zu halten gänzl. abschaffen thun, so wollen Wir doch in Gnaden geschehen lassen, daß nach eingebrachter Mahlzeit entweders in dem Wirthshaus, oder bey dem Brautvolk daheim noch auf ein Stund, oder anderthalb von den anwesenden Hochzeitgästen ein Tanz, jedoch mit aller Bescheidenheit, beschehen möge, darüber aber alles beschlossen, und das Brautvolk ausser eines Trunks bey dem Tanz, sonsten in weitere ohncösten nit geführer werden solle, bey straf 5 fl. von denenjenigen zu bezahlen, die wieder das Gebott über die Zeit in des Brautvolks Behausung getanzet, und ohngelegenheit gemacht haben.

Von denen Spielleuthen.

28.

Vnd obwohlen die vorigen Pollicey = Ordnung

denen Spielleuthen ein gewisser Tax, was die bey einer Mahlzeit von dem Brautvolck empfangen sollen, benamset, und dabey ihnen verbotten worden, weiters darüber unter wehrender Mahlzeit nit aufzuwischen, damit nun aber der unkosten nit allein auf das Brautvolck gehen mögte, als wollen Wir zwar das aufsetzen denen spiehlleuthen nit verwöhrt, darbey aber jeden Gast frey gestellet haben, ob er etwas auflegen wolle, oder nit, wie dann die spielleuth, als ob es eine Schuldigkeit wäre, an keinen nichts fordern, sondern mit deme, was ihnen aus Gutwilligkeit gereichet wird, sich begnügen lassen sollen, es solle auch das Brautvolck denen Spielleuthen für die ganze Hochzeit mehreres nit, als einen jeden 1. fl. samt der Cost zu geben schuldig seyn, es wäre dann sach, daß von unseren Räthen, oder anderen vornehmen Persohnen denen Spielleuthen etwas mehreres gutwillig solt- und würdet gereichet werden.

Wer bey denen Hochzeiten die uffsicht zu haben, daß es recht hergehe.

29.

Damit nun dann ob diesen allen, was wir der Hochzeiten halber dermalen verordnet, desto fleissiger, und ernstlicher gehalten werde, also wollen und befehlen wir hiemit, daß Stadtrichter, Policey-Commissarius, dann Burgermeister und Rath hierauf ihr sonderbahr gute Aufsicht haben, und jedweilen ihre Bürger- und [illegible] ins Wirthshaus schicken sollen, nach-

[illegible]

zusehen, ob nit sowohl mit denen Speisen, als Mahlgelt, und in anderen sachen auch dieser Unserer Verordnung geschritten werde, und da in einem oder anderen solte excedirt worden seyn, haben sie es sodann gebührender massen abzustraffen.

Von Kindts Taufen und Weysathen.

30.

Und demnach eben dergleichen übermaß, schändlicher Pracht, und ohnnüße Verschwendung bey denen Kindtstaufen, und weysathen je länger je mehr einreissen will, gestaltsam vielmahlen herkommen will, daß sich bey gemeiner Burger Kindtstauffen von 12 bis 15, 18 Frauen befinden, auch bisweilen sogar die Männer darzukommen, denen man sodann Essen und Truncken nach überfluß und dergestalten austrageu muß, und wird, daß daran der Hausvatter lang zu zahlen, und die Kindbetherin an ihrem Maul wieder spahren muß, wie nit weniger den Gevatter mit einbinden, Kindbethschenken, Dotenhemder und dergleichen soviel kostet, daß Jemand mit unwillen sich zu diesen heil. Sacrament gebrauchen lasset; solchem dann fürzukommen, wollen und verordnen Wir bey Straf 5 fl. zu denen Kindtstaufen neben dem Gevatter oder Gevatterin mehr nicht als 4 Frauen geladen, auch denenselben bey gemeinen Burgerleuthen, anderes nit dann Käß und Brod neben einen Trunck Bier, bey Fürnemen aber etwas von Confect neben einem Trunck Wein aufgesetzt, und über 1 Stund lang

nit aufhalten, herentgegen von dem Gevatter oder Gevatterin nur ein halber Reichsthaler, auch noch weniger, doch darüber nit, eingebunden, wie imgleichen auch nur allein dem Pfarrer, Messner, Hebam und Kellerin und sonsten niemand von dem Gevatter oder Gevatterin nach ihrer Gelegenheit etwas verehrt werden, im übrigen aber sowohl der Dotenwein, als auch die am 3ten Tag darauf bey dem Westenbad angestellte Mahlzeit, wie nit weniger das in Kindbeth geschick, sowohl der Gevatterin, als auch der zur Kindstauff eingeladenen 4 Frauen hiemit gänzlich abgeschaffet und verbotten seyn solle. Es wäre dann sach, daß die Kindbetherinn arm, und ihr die Gevatterin und andere Frauen zu einer Labung aus Gutwilligkeit etwas an Wein oder Fleisch zuschicken würden, welches ohnverwöhrt seyn solle.

31.

Und obwohlen von der Gevatterin den Kind ein Dotenheimt gebracht, und verehret werden mag, so soll doch solches Dotenhemmet bey denen Gemeinen Burgersleuthen über 1 fl. nit wehrt seyn, auch dabey kein Mahlzeit angestellt, sondern allein ein Trunck und Brod aufgetragen werden, wurde nun aber eines betretten, so aus dieser Ordnung geschritten, soll es um 2 fl. abgestraffet werden.

Von

Von Leichtfertigen Schlupfwüncklen, und Gunglhäusern.

32.

Es sollen auch Stadtrichter, Pollicey Commissarius und Burgermeister und Rath nit allein bey denen Hochzeiten, damit alle Leichtfertigkeiten abgestellet werden, gute Aufsicht haben, sondern auch über alle andere unehrliche Schlupfwünckl und Gunglhäuser fleißig inquiriren, und dergleichen wünckl und unehrliche Zusammenkünften zerstöhren, auch die jenige, welche hierzu helffen, und unterschleiff geben, mit geigen und dergleichen offentl. straffen abbüssen, doch solle denen Nachbahren, die um Ersparung des Holz und Lichts willen aus ehrbarer gutter Meinung mit ihrer Gespunst, oder von anderer Arbeit zusammen kommen, und gehen, daß soll hiermit in solcher Maß zugelassen seyn, daß die Mann- und ledige Gesellen anheimbs bleiben, und nit zu denen Weibsbildern gehen sollen. Jngleichen wann ein Burgersmann etliche sein Arbeit mit seinem Gesünd allein nit mögte verrichten, mag er wohl die benachbarten ihme zu helffen ansprechen, doch daß die Leichtfertigkeit des jungen Volcks vermieden bleibe, zu dem ende dann sollen zu Winterszeit zu nachts um 7 Uhr zuweilen durch die Pollicey diener, Burger- und Amtknecht dergleichen verdächtige Häuser visitirt werden, ob nit ledige Pursch und Menscher sich beysammen befinden, welches der Pollicey ordnung nach in obbemelten 32 Articul klar

verbotten, und sofern dergleichen Persohnen beyderley Geschlechts sich bey einander einfindig machen werden, so solle das Mannsbild, welches bey denen Gungellichtern und Spinnenhäusern nichts zu thun, um 30 kr. nebst dem Freuel 11 kr. 1 pf. abgestrafft werden.

Von Unzucht, Schwängerung der ledigen Persohnen und Ehebruch.

33.

Demnach das Laster der Unlauterkeit leyder von Tag zu Tag mehrers überhand nehmen, und einreissen thut, und dessen zum Theil auch diese ein Schuld zu seyn das Ansehen haben will, alldieweilen die Ehebrüch als andere Leichtfertigkeiten um ein gar geringes bis dahero abgebüßet worden, also verordnen wir, daß hinfüro auf erreichnende Fornications oder Ehebruchsfall uns solches ünser Stadtrichter, Pollicey- Commissarius auch Burgermeister und Rath alsbalden, und darbey, wie der Delinquenten Vermögen auch sonsten ihr Wandl beschaffen, gehorsaml. berichten, und der Straff halber sich gnädigen Bescheids erholen sollen, damit wir nach Gelegenheit der Verschuldung ein Geld- oder andere offentliche und exemplarische Leibsstraff an Handen nehmen lassen mögten, jedoch daß bey solcher von Hof aus ratione simplicis fornicationis dictirter Geldstraff es weder dem Stadtrichter, Pollicey - Commissarius, noch Burgermeister und Rath an ihrem darbey gebührenden Theil etwas benommen seyn, sondern

dissfals

disssals bey dem alten Herkommen billig verbleiben solle. Und gleichwie dieser Articul nur in genere, und simpliciter von einer ordinari Fornications- Straff jedoch nur auf die hiesige Burgers Kinder zu interpretiren, was aber die auswärtige liederliche Menscher betreffend, welche sich nur mit Fleiß allhier aufhalten, um ihren liederlichen Lebenswandel desto mehrer vollbringen zu können, als wären dergleichen menscher, welche ohne dem ordinari nit bemittelt, nit mit der gewöhnlichen Fornications-Straf anzusehen, sondern mit aufgesetzten strohenen Kränzen, gleichwie vor einem Jahr geschehen, durch den Amtknecht in der Stadt herum gepauckt, und solchen sodann die Stadt auf 2 bis 3 Stund weit vor beständig verwiesen werden solle.

Von der Kinderzucht.

34.

Wie viel und hoch dem gemeinen Nutzen an guter Education und Unterweissung der Jugend gelegen, haben auch die Heyden fleissig wahrgenommen, und gelehrt, daß nit allein solch hoch vonnöthen, sondern auch die Regenten darob zu halten, und zu befördern schuldig seyen, dan wo man ein wohl eingerichte Stadt, oder Commun haben will, da muß mann erstlich an der Jugend anfangen, herentgegen aber müssen Wir mit ungnädigen Mißfallen vernehmen, daß allhier ein so ungezogene, boß- und lasterhaffte Jugend, dergleichen kaum an einem Orth zu finden, und daß nit nur

die nun bösser wachsen, besonder auch die kleine Kinder, die noch nicht recht laufen, oder reden können, mit höchster Entsetzung und Verwunderung eines jeden ehrliebenden Manns allerhand üppiger, unschambare und häßliche Wort und Gebärten auf der Gassen verüben, die Leuth verspotten, und nahmen, ja wohl ihren Eltern selbsten, da sie nach Haus geruffen, oder gestrafft werden, mit unflätigen truzigen Reden abdanken, und verlachen dörffen, zu deme das Sacramentiren und Fluchen nit weniger dan die alten fein hurtig herauswerffen können, welche Untugenden, Büeberey und Laster sie nit in der Kinderlehr und Predig, darin sie niemals, oder selten geführet werden, sonderen den mehren Theil von ihren Eltern daheim, oder von denen, um welche sie wohnen, hören, sehen, und lernen müssen, und weillen dan zu Aufrichtung und Erhaltung einer ehrbaren, beständigen und gueten Pollicey der fürnehmlichste Weeg und Mitl eines ist daß die Jugend zu der Ehr und Forcht Gottes und Tugend und nützlichen Ehren-Künsten auferzogen werde, und zu dem Ende Wir bereits von Unseren Vicariat aus alle väterl. Fürsehung und Anstalt thun lassen, damit die Jugend zur Schull- und Kinderlehr fleißiger als bishero beschehen, geschickt und in allen guten unterricht, auch darauf von Stadtrichter, Pollicey-Commissario, und Burgermeister und Rath durch ihre hierzu Deputirte fleissige Aufsicht gehalten werden solle, also lassen Wir

es

es dabey billig annoch bewenden, und wollen uns zumahlen auch gnädig versehen, die Eltern werden selbst ihrer Obliegenheit der Schuldigkeit nach ihre Kinder dergestalten vnter der Ruthen und guter Disciplin halten, damit sie ins Künfftig Ehr, und nit Spott, und Schand, so eine üble Education gemeiniglich nach sich ziehet, erleben mögen, dann wann über solches Verbott eines, oder des anderen Burgers Kinder in dergleichen Leichtfertigkeiten wieder erwischet, und der Vatter, von wem sein Kind also instruiret und böß gemachet worden, nit anzeigen könnte, oder wolte, er darum abzustraffen seyn wird, und gleichwie zwar solcher Articul denen Eltern, und Schullmeistern die Pollicey-Ordnung sehr scharpf einbindet, so hat mann aber doch in täglicher Erfahrung, daß diesen Geschäfft schlecht, oder gar nicht bis anhero nachgelebet, auch vor die Uebertetter dessen keine speciale Straff angesetzet worden, so werden künfftighin die Eltern mit 1 fl. 30 kr. Straff angesehen werden, welche die Schullmeister zu schänden, zu schmähen, ja andere Unbild ihnen zuzufügen pflegen, wann ein Schullmeister ihre böße Kinder abgestrafft, oder eines grossen begangenen Fehlers bezichtigen will, herentgegen versichert man sich auch von denen Schullmeisteren dieses, daß sie jederzeit eine gewöhnl. und moderate Straff gebrauchen werden, und hierinfals keines wegs mit Grobheit excediren, oder einige passiones und Feindschafft verspühren lassen, nebst deme auch alle

Sonn-

Sonn- und Feyrtäg der clare Augenschein giebt, daß unter wehrenden Amt-Predig, und nachmittägiger Kinderlehr viele Gassen-Buben und Gassen-Rauppen nit in der Kürchen, sondern auf der Gassen si h aufhalten, und allerley Zotten und Possen treiben, dahero künfftighin verordnet werden solle, daß sowohl unter vormittägigen Gottesdienst, als wehrender Kinderlehr die Pollicey-Diener, Burger und Amtknecht, auch Bettlrichter auf denen Gassen herum visitiren gehen sollen, und wann sie dergleichen Kinder ertappen, ermahnen, wann aber dieses nicht verfangen wolte, solche mit Streichen züchtigen solten, auch wer sie seyen, ordentlich aufschreiben, sodan diese Künder nach Aussehung ihres Alters und anstellender Rauperey nach mit dem Narrenhaus, mit Wasser und Brod abgestrafft werden sollen; und da auch vorkommen, daß die Kinder nächtl. weil nach Bettzeit solang auf der Gassen verweillen, und allerhand Geschrey verursachen, soll derentwillen auch durch die obbeschriebene Leuth ordentl. und offt eine Visitation vorgenohmen werden; sollen deren Eltern, welche ihre Kinder nicht fruhzeitiger zu Haus halten, und angetroffen werden, ebenfals mit 1 fl. 30 kr. die Kinder aber mit dem Narrenhaus abgestrafft werden.

35.

Es sollen auch die Eltern ihre Kinder, die nunmehr der Lehrnung fähig, mit allen Fleiß entweders zu Verhüetung des Müssiggangs zeitl. zu der Arbeit angewöh-

wöhnen, oder zu der Schull thun, darzu sie, wo nit gar umsonst, doch um ein geringes Gelt in lesen und schreiben unterweisen, und zu aller Gottesforcht, und Gutten auferziehen zu lassen allhier genugsam Gelegenheit haben.

36.

Darbey wollen Wir auch denen Schullmeistern ernstlich eingebunden, und befohlen haben, mehrer- und bessere Aufsicht zu haben, und auf ihre Schullkinder zu tragen, massen Wir dann hiermit verordnen, und befehlen, dieselbe alle Sonn- und Feyertäg ihre Schullkinder zu der heil. Meß, welche in der allhiesigen Pfarrkirchen vor der Predig oder Amt, da es kein Predig hat, gehalten würdet, in der Ordnung führen, und wenigst zu Sommerszeit daselbst auch die Predig anhören lassen sollen.

37.

Ingleichen sollen die Schullmeister ihren Schullkindern, wenn sie in, oder ausser die Schull gehen, ihr Unfuhr und Geschrey auf der Gassen abstellen, und dahero denenselben zu Zeiten nachgehen, und darumen gebührend züchtigen, auch keines wegs denenselben das märcklen und tauschen, viel weniger das Spielen mit Würfflen oder Karten zugeben, noch gestatten.

38.

Alldieweillen sich aber sonderlich bey der allhiesigen Stadt befindet, daß die Eltern einige gar unzimliche,

che, und nit Cristliche, sondern unvernünfftige schändliche Liebe gegen ihren Kinderen tragen, und gar nit leyden wollen, daß ihre Kinder in denen Schullen sowohl wegen ihrer Hinlässigkeit im lernen, als auch um ihre üble Sitten und Verbrechen gestrafft, weilen auch moderate und nach alt hergebrachten Schullbrauch und Weis von denen Schullmeistern, und das unleidentlicher ist, sogar denen Præceptoribus Soc. Jesu (bey welchen doch alle geistl. prudenz und moderatio bekantlich zu finden) zu Haus und zu dem Collegio lauffen, und in Vermessen- ganz unzimmlich expostulationes sich ausgüssen dörffen, diesen dann sehr schädlichen Weesen abzuhelffrn, und die einigst nothwendige Christliche offentliche Disciplin bey der Jugend zu halten, befehlen Wir hiermit, daß gegen dergleichen sich der Zucht ihrer Kinder widerstrebenden Eltern ein sträfflich Einsehen vorgenommen werden solle.

Von gefährlichen Schlittenfahren, Rueben-Abnehmen, und nächtl. Singen vor denen Häußern.

39.

Nachdeme auch bey Unserer Residenz-Stadt die meisterlose Knaben sowohl inner- als ausserhalb der Stadt an solchen Orthen, allwo ein gemeine Straß und Fahrweg fürüber gehet, mit Schlütten herabfahren, und sich schon öffters begeben, daß in fürreithen oder fahren der Knab samt dem Schlitten durch ein Pferd oder geladenen Waagen zwar aus sonderbahrer

Behütung Gottes ohne Schaden durchgefahren, zugleich Leib- und Lebensgefahren dabey gestanden, und solches dahero keines wegs weithers zu gestatten ist, so ist Unser ernstliche Meynung, daß Unser Stadtrichter und Pollizey-Commissarius durch den Amtknecht fleissig Achtung geben lassen sollen, da hinfüro die Knaben im Thurner und Bittlgäßlein, wie auch bey S. Walburg, und ausserhalb des weisen Thurns, dan das Gangel-Steig und Kuchelberg mit Schlitten nicht herabfahren, und da solches beschehe, der Amtknecht die Schlitten hinweg nehmen, und alsogleich zerschlagen solle.

40.

Wie ingleichen lauffen die Kinder bey Einführung der Rueben hauffenweis zu und um den beladenen Wagen, und ist manches gar so keck, daß es hinten am Wagen hinauf kreblen, und Rueben herab reisen darff, wobey dann ebenfalls grosse Gefahr, und schon öffters geschehen, daß ein oder anderes Kind von dem Wagen oder Rad ergriffen, und wo nit gar ertruckt, jedoch jämmerlich zugerichtet worden, solchemnach sollen die Eltern dieses Zulauffen ihrer Kinder keines wegs gestatten, sondern da sie sich dergleichen unterfangen wolten, darumen gebührend züchtigen.

41.

Und nachdem auch allhier die Verordnung gefunden wird, daß viel missiggehende Kinder etwan aus Geheiß, oder Anlerung der Eltern sonderlich zu Winters-

zeiten

zeiten nächtl. weill mit singen oder betten denen Leuthen vor denen Häußern liegen, auch bisweillen solche Lieder oder Gebett brauchen, die nit allein nichts geistl. in sich begrifen, sondern weltliche Lieder und abergläubische Gebett seyn, also wollen Wir das singen und betten vor denen Häußern nächtl. weillen hiermit gänzl. abgeschafft, und Unseren Stadt-Richter, und Pollicey-Commissario befohlen haben, daß sie durch den Amtknecht die Gassen fleissig visitiren, und dergleichen singende Bueben, oder Mägtlein von der Gassen treiben lassen, auch da eines zum anderen mahl betretten wurde, der Amtknecht dem Stadtrichter und Pollicey-Commissario anzeigen solle, damit mann sodan sowohl gegen diesen singenden Buben oder Mägtlein, als auch gegen deren Eltern, da sie davon Wissenschafft gehabt, gebührende Straff vornemmen mögen.

42.

Alldieweilen aber nit nur allein die Buben, sondern auch andere Manns- und Weibspersonen in denen Klöpffles Nächten, neuen Jahrs und dergleichen Zeiten des Nachts pflegen herumlauffen, und sowohl in- als vor denen Häusern zu singen, darunter allerhand muthwillen vorgehet, und untermischet wird, wie dan in gleichen auch in der heil. Weynacht Nacht in etlichen Häusern allerhand Gesind pflegen zusammen kommen, und die heil. Nacht bis zur Mettenzeit mit Spielen und

aller

allerhand Muthwillen zubringen, und nun solche Ungebühr keineswegs zu gestatten ist, also wollen wir nit allein, das an- und umsingen der Männer- und Weibspersohnen, sondern auch dergleichen ungebühr, Zusammenkünften in der heil. Weynachts Nacht hiemit bey Straff eines Rthlr. abgeschafft haben, diejenige aber, welche zu Weynachten und drey Königs Zeiten vor- und in denen Häusern einen Dialogum singen, oder reden, sollen zwar passirt werden, jedoch daß sie sich darbey bescheiden verhalten, und solchen großen Geheimbnuß durch lächerliche Reden, und anderes unbescheidenes Possen treiben kein unehr und irreverenz anthun sollen, dan da dergleichen beschehen thäte, würden wir bewogen werden, auch dergleichen Dialogos in Würths- und anderen Häusern ferners nit exhibiren und halten zu lassen; desgleichen da man je an der heil. Christnacht zusammen wolte, solle man anstatt des Spielen und anderer Bubereyen die Zeit bis zur Metten entweders mit Betten, geistl. Gespräch, oder Lessung geistl. Bücher zubringen, und gleichwie nun dieses alles bey Straf 1 Rthlr. in diesem Articul ausführlich genug enthalten, als kommet nur blos und alleinig darauf an, daß künftighin besser, als bishero beschehen, die hierzu aufgestellte Leuth zur Visitation angehalten, die befindende Uebertretter abgestrafft, und das Nachtsingen durchgehents gänzlich aufgehebt, auch die Uebertretter dessen, wann es eine Manns Persohn ist, so zu nachts

singet, mit dem Narrenhäusel, ein Weibs Persohn aber mit der Geigen abgestrafft werden solle.

Von Bevormundung der Vatterlossen Kindern.

43.

Es solle auch Stadtrichter, Pollicey - Commissarius und Burgermeister und Rath fleißig achtung geben, damit die verlassene Kinder und Pupillen mit ehrlichen und vermöglichen Persohnen, denen der Jugend Leib und Gut wohl zu vertrauen, bevormundet, richtige Inventaria aufgerichtet, und die Vormunder zur jährl. Rechnung angehalten werden, auch darüber aller sache, gute richtige Vormundts-Protocolla gehalten, insonderheit denen Vormundern nit mehr, wie bishero offt und viel. nit ohne der Pupillen merckl. Nachtheil und Schaden geschehen, gestattet werden, daß sie ihrer Pupillen Gütter und Baarschafft hinter sich tethen, und dabey mehreres ihren eigenen als der Kinder Nutzen suchen thun, wie dan Burgermeister und Rath, da sie bey Ablegung der Rechnung dergleichen verspühren, nit allein die Vormundere alsbalden amoviren, und denen Pupillen um andere weitere umsehen, sondern auch solche Vormunder zur Refusion ihrer Restanten obrigk. und mit ernst anhalten sollen.

44.

Es sollen auch Burgermeister und Rath uf diese wohl achtung geben, damit die Kinder, wie leyder! Jezuweilen vorgehet, in denen Theillungen von denen

Stief-

Stief-Eltern nit so grob vervortheilet, auch bey ablegung der Kindtsrechnung, wie ebenfalls bey denen Inventuren alle überflüßige Zehrungen, und ohnCosten eingestellet werden, auch ist künfftighin zu addiren, daß zu besserer ordinari aufnehmung der Vormundschaffts-Rechnung eine Specification von Burgermeister und Rath aus ad Regimen vorgeben werde, um hieraus zu ersehen, wie viel Vormundschaffts-Rechnungen bey alhiesiger Stadt vorhanden seyn, sodan zu besserer Beförderung, & ad majorem authoritatem jederzeit ein zeitl. Pollicey-Commissarius hierzu denominirt seyn solle, wo sodan in dem Jahr eine gewisse Zeit auszustecken seyn wird, in welcher alle Jahr die Vormundschaffts-Rechnung auf die gesteckte Zeit ordentlich abgehört, revidirt und aufgenommen werden sollen.

Feuer-Ordnung.

45.

Es ist leyder! vor Augen, und in langen Jahren nit zu verschmertzen der ohnwiederbringliche Schaden, so dieser unserer Residenz und Haubtstadt Eichstädt von feündlichen Brand zugefügt worden, dieweilen aber auch aus unfleiß- und Nachläßigkeit gar offt, und viel Brunsten, und Feuersnöthen entstehen, wie dann in kurtzer Zeit hero an etlichen Orthen solche Brunsten auskommen, daß darüber gantze Städt in die Feuersflammen gerathen, und gänzl. abgebrannt worden seynd, also und darmit unser Residenz- und Haubtstadt von fer-

fernerer Feuersgefahr, so viel immer möglich, errettet werde, wollen und befehlen Wir hiemit erstlich.

46.

Daß zum wenigsten zweymal im Jahr, als um Lichtmessen und Michaelis die Feurstädt, und Camin und Rauchfang durch die hierzu verordnete fleißig besichtiget, und was daran mangels befunden würdet, dem Inhaber derselben Feuerstadt von stund anzuwenden, und zu besseren mit ernst eingebunden werden. Wie dann, da einer oder der andere erfunden würde, der seinen Camin hinläßig, und des Jahrs über einmal nit fegen liesse, der soll von bemelten Beschauern der Obrigkeit angezeiget werden, damit man gegen denselben gebührende Straffe vornemmen möge, und sollen jederzeit 2 von denen äusseren Rathsgliedern zu dergleichen Visitation verordnet werden.

47.

Und sollen nit allein alle und jede Hausvätter hiemit gewarnet seyn, die Feuerstädt, Camin und Rauchfang fleißig machen, verwahren und zu gebührender Zeit säubern zu lassen, sondern auch sonsten bey ihren Hausgesünd die Fürsehung zu thun, daß man gewahrsam mit dem Feuer umgehe, Heu, Strohe, Schaiden und dergleichen, so weit es möglich, von denen Feuerstädten hindanlegen, die heiße Aschen weder in hölzernen Geschirr einfasse, noch hölzernen Böden lege, oder schitte, auch keine schaitter in den Ofenlöchern abdörre und offt

zu

zu denen schaiden, spähnen, die man hinter dem Ofen dörret, schaue, auch die Gluth auf den Hörd sowohl als in den Ofen, bevorab wann starcke Wind seynd, also verwahre, daß darbey kein Gefahr seye, auf welches dann alles die obbemelte Kaminschauer bey ihrer Visitation gute achtung geben, und unser Stadtrichter, Pollicey-Commissarius auch Burgermeister und Rath je zu Zeiten durch den Amt- und Burgerknecht visitiren lassen, und da deme in ein oder dem anderen zuwider gehandlet würde, darumen den Hausvatter nach Verschulden abstraffen sollten, und da auch von Pollicey-Commissions-wegen erinnert worden, daß sich bey der Mahl- und Getreid-Visitation bey denen Becken klar erwiesen habe, daß die Leuth allhier auf ihren Böden unter den Tachstuhl häufige Spän hineinstecken, auch Heu und Strohe, Holz und Pauschen in überfluß auf denen Böden verwahren, welch gefährlicher Müßbrauch aber, weilen solcher wegen enge der Häußern nit gänzl. abzuschaffen, in so weith jedoch gemäßiget werden solle, daß kein Hausvatter von spän, holz, schaiden und Pauschen, wie auch die Bünder ihre Hobelschaiden nit mehrer auf einen Boden, wann er keinen anderen Platz in seinem Haus hat, legen und aufbehalten solle, als wieviel selber innerhalb einer Monats Zeit zu seiner Haushaltung bedärffe, dabey aber doch sammtl. Hausvätter ernstlich gewarnet werden, ihre Ehehalten daheim anzuhalten, daß bey nachts niemand

mit Lichter, oder brinnenden Spähnen, sondern jederzeit mit Laternen sich an dergleichen Orth verfügen, allwo dergleichen Feuer fangende Materialien ansonsten aufbehalten werden, und zwar bey Straff 3 fl.

48.

Item mann solle mit keinen angezünten Spähn in die Städl, und dergleichen Orth, wo heu, stroh, oder andere leicht brennende sachen seynd, gehen, sondern auf solche Orth Liechter inn Laternen gewahrsam gebrauchen, auch selbige in kein hölzerne Wannd, vielweniger in Heu: oder Strohestöck einstecken, wie dann die spän in denen stätten und auf denen Böden absolute und zwar bey Straff 3 fl. abgeschafft und verbotten seyn sollen.

49.

Item es soll auch ein jeder Hansvatter daran seyn, daß man jederzeit die Nothdurfft an Wasser, und wenigst bey einen gemeinen ein Wasserschäfflein, oder Kupferstützen voll, sonderheitlich bey der Nacht im Haus habe, denen ohnverseheuen anfangenden Brünsten desto geschwinder zu wöhren.

50.

Item man solle denen kleinen ohnverständigen Kindern kein Licht ausserhalb der Stuben zulassen, sondern jederzeit jemand mitschicken, damit durch das Kind nichts erröhrt, und angezündet werden möge.

51.

Item es soll die Schweinbesengung nicht mehr bey der Nacht, oder duncklen Zeit, gleichwie bishero geschehen, sondern bey den Tag uf offentl. Gassen vorgenommen werden bey Straff 3 fl.

52.

Ferners sollen auch die Bierpräuer fürbas weder winter = noch sommerszeiten in der Stadt kein Vaß bichen, sondern welcher zu bichen hat, der soll bichen ausserhalb des Buchtlthors, und enthalb bey der spittall Bruck bey dem Garten an der kleinen Altmühl, wie von alters verordnet worden, bey Straff 1 fl., wie sie dan auch auf ihre Brandweinkessel gute achtung geben, und ehe mann sich zu Beth leget, jederweilen das Feuer dabey auslöschen sollen bey obbemelter 1 fl. straff.

53.

Item es sollen auch die Binder und Küeffer die Biervaß, so über 2 Eimer halten nicht in der Stadt, sondern an vorbestimmten Orthen bichen bey erstgemelter straff.

54.

Es solle auch Niemand aus keinem Baad= oder Präuhaus einigen Brand oder Kohlen tragen bey 15 kr. Straff.

55.

Item soll man nächtlicher weil mit denen brinnenden Schleussen, und Spähnen nicht mehr auf den Gässen

hin- und wieder gehen, und da dergleichen Mägd, oder andere Pursch zu nachts auf der Gassen mit brinenden Spähnen gehend gesehen, und erdappet werden solle, sogleich des anderen Tages in den Trüller gespert werden sollen, worauf die Burger- und Amtsknechte gutte Achtung zu geben.

56.

Es sollen auch die Johannis- oder Sommerfeuer auf denen gemeinen Gassen ohne Gefahr der Brunst gehalten, und um halber 9 Uhr abend allenthalben ausgelöschet werden, bey Straff 30 kr.

57.

Und nachdeme die Brunsten zu vielmahlen von der Hanf- oder Flaxarbeit entstehen, so wollen Wir, und ist Unser ernstliche Meynung, daß mann in denen Häusern allhier weder Hanf noch Flax dörren, noch brechen, noch auch bey dem Liecht höchlen bey Straff 2 fl.

58.

Und gleichwie die Thurner auf dem Rathhaus, wie auch die Nachtwächter gute Wacht und Aufsicht auf das Feuer zu haben, bey deren an- und aufnemen ernstl. erinnert werden, zumahlen auch neben anderen Ursachen, insonderheit auch derentwillen das nächtliche Uhr ausschreyen der Nachtwächter und rueffen des Thurners angesehen, bey denenselben aber bishero gar ein grosser Unfleis verspühret worden ist, indeme die Nachtwächter offt eine halbe Nacht kaum einmahl, und

viel-

vielmahlen gar nicht die Stund anschreyen, oder doch solches nit allzeit an end und orth, wo es von alters gebräuchig, sondern nur auf dem Markplatz, und nächst daran gelegenen Gassen verrichten thun, als wollen und befehlen Wir hiemit ernstl., daß die Nachtwächtere von Sommerzeit, als nemlich von Philippi und Jacobi bis Michaelis von 10 Uhr Nachts bis auf 3 Uhr Morgens alle und jede Stund, sobald auf dem Rathhaus geschlagen, an orth und end, wo es von Alters herkommen, fleißig ausschreyen, und nachdem solches geschehen, alsdann ufm Marckplatz dem Thurner auf den Thurn ruffen, und der Thurner desselben darauf antworten soll, soviel Stund aber der Nachtwächter oder der Thurner solches vnterliesse, um so viel Groschen soll derselbe abgestrafft werden, wie dan der Thurner, da der Nachtwächter das Stund ausschreyen minder ein- oder offter unterliesse, gleich am nächst darauf folgenden Rathstag solchen Nachtwächter dem Stadtrichter, Pollicey-Commissario auch Burgermeister und Rath treulich anzuzeigen, und reciproce der Nachtwächter den Thurner, da selber nit zu allen Stunden gebührend Antworth gegeben hätte, zu denunciren schuldig seyn solle, und werden hierauf nit allein Unser Stadtrichter und Pollicey-Commissarius selbst, neben Burgermeister und Rath, sondern auch Unser Dom-Capitul und Räthe, bey deren Häusern die Nachtwächter vor Alters zu schreyen pflegen, gute Auf-

sicht haben, und da die Stunden nicht fleissig angeschryen werden, bemelten Stadtrichter und Pollicey-Commissario vm Verfügung der Gebühr zu insinuiren wissen.

59.

Es sollen auch Burgermeister und Rath vnter das Rathhaus, oder ufm Salzstadl wenigst 2 grosse Feuerläuthern haben und andere nothdurfftige Ristung verordnen, damit man der Noth Hilff und Rettung zu thun verfasset seye.

60.

Nachdeme allhier gebrauchlich, daß ein jeder Burger einen Feuer-Kibel schaffen muß, solche aber bis anhero auf dem Rathhaus, und bey denen 4 Rathmeistern aufbehalten werden, zum öfftern aber bey entstehender Feuersbrunst die mehriste ausbleiben, und entzogen werden, auch mit dem herunter werffen von dem Rathhaus zerbrochen, als ist dieser Articel in dieser neuen Pollicey-Ordnung gänzlich auszulassen; stadt dessen aber diese Verfügung dahin zu thun, daß die vorhandene Feuer-Kübl vnter die Bürgerschafft ausgetheillet werden; dahero ein jeder Burger seiner Feuer-Kübl selbsten bewahren, und in seinem Haus aufbehalten, auch wan ein Feursbrunst (welches Gott in Gnaden abwenden wolle) entstehen sollte, ein jedwederer seinen Feuer-Kübl mit Wasser zu der Brunst tragen solle, in sofern aber wider besseres Verhoffen bey der

quar-

quartaliter herum gehenden Visitation bey einem Burger sein in Verwahr gegebener Feuer-Kübl nit in guten Stand befunden würde, derselbe Burger mit einer Straff von 2 fl. angesehen werden solle, und wann bey einer entstehenden Brunst einer dem anderen seinen Feuer-Kübel geflissentlich entziehet, und deßwegen erdappet und überwiesen würde, so solle ein solcher Entzieher mit 5 fl. angesehen, und wann er das Gelt nit vermögte, an dem Leib abgestraffet werden, indeme aber vorkommet, daß die allhiesige Stadtrichterl. Mundleuth mit keinem Feuer-Kübel bis anhero versehen gewessen, also wird ihnen künfftighin auch aufzutragen seyn, daß sich ein jeder Insaß einen dergleichen Feuer-Kübl bey Straff 2 fl. beyschaffen solle.

61.

Es sollen auch Burgermeister und Rath wiederum nach und nach mit soviel mösseren Feuerspritzen, als viel vor diesen vorhanden gewessen, versehen, und wenigst des Jahrs eine zu Handen bringen, und gleichwie Burgermeister und Rath ein metallenes Stuck in dem allhiesigen Zeughaus, welches sie gar gern zu verfertigen einer Feuer-Spritzen contribuiren wollen, haben, also solle solches in ein Gewölb gleich neben der Schrannen, oder uf dem Salz-Stadtl in Verwahr genommen, übrigens auch einer jedwedern Zunfft aufgetragen werden, dasselbe 2 Handfeuer-Sprützen herbeyschaffen sollen, um, wo man wegen Enge der Häuser mit großen Feuer-

Spri-

Spritzen nit beykommen kan, dannoch die Handspritzen gebrauchen zu können.

62.

Da nun dan, welches Gott verhüeten wolle, zu Tag- oder Nachtszeiten ein Feuer und Brunst auskommen würde, solle nit allein der Thurner gleich sobalden anschlagen, sonder auch der Ober-Burgerknecht mit der Sperrglocken ein Zeichen geben.

63.

Hierauf solle der Stadt-Wachtmeister, und dasjenige Viertl der Burgerschafft, so von weithesten der Brunst entlegen, bey dem Rathhaus mit ihren Seithen- und Obergewöhr erscheinen, und daselbsten in Bereithschafft stehen, und solle Stadt-Wachtmeister solches Viertl durch die Trommel hierzu aufmachen, auch da die Brunst groß, gar die Thor sperren lassen, welche Burger sodan nicht gebührender Zeit im Gewöhr erscheinen, solle 30 kr. Straff geben; zudeme so solle die Wacht verstärckt und niemand herein gelassen werden, als was zur Arbeit tauglich seyn mögte, wo in specie die Weibsbilder vor denen Thorn und Gassen abgehalten werden.

64.

Herentgegen sollen von Innern Rath 4 Feuer-Meister verordnet, und jeden ein Virtl der Stadt assigniret werden, welcher, da in seinem Viertl ein Feuersnoth auskommt, sobalden sich dahin verfügen,

und die Verordnung thun solle, damit alle Nothdurfft von Küblen, Feuerkeßlen, Laithern, Hacken, und dergleichen fürderlich zur Hand gebracht werde, wie dann einem solchen deputirten Feuermeister die Burger gehorsam seyn sollen, und gleichwie die Burger denen 4 Feuermeistern, also auch die sammentl. Handwercksleuth, als Maurer, Caminfeger, und Zimmerleuth einem zeitlichen Bau-Director in allen Stücken den gebührenden Gehorsam leisten, und nichts vor sich ohne habenden Befelch bey Straff 12 Rthlr. thun solle, fals aber ein zeitl. Bau-Director unbäßlich, oder abwesend wäre, so solle die Verordnung zumahlen dem ältesten und erfahrnesten Stadt-Maurermeister zukommen.

65.

Sonderlich aber sollen sich gleich balden dabey einfinden der Camminfeger, dann alle Zimmerleuth, und Maurer bey Straff 1 fl., so nach Erheischung der noch am Ende und Ort aus- oder einbrechen, damit die Brunst nit weiter um sich greiffen könne.

66.

Sollen ebenmäßig alle zum Arbeithen taugliche Leuthe unter obiger Straff à 12 Rthlr. denen 4 Feuermeistern zu aller anbefehlender Arbeith gehorsam seyn, und sobald in einen Haus ein Brunst entstehet, so sollen alsogleich von einem Rathmeister 6 mit Gewöhr versehene, und vertraute, auch vermögliche Männer unter denen Bürgern zu der Brunst gestellet werden, damit

solche

solche achtung geben, was für Leuthe die Sachen aus denen brinenden Häusern hinwecktragen, damit nit so-viel ausbleibe und entzogen werde, wie auch nit weni-ger, wan die Soldatesca sich allhier befindet, 24 bis 30 Mann in der Stadt herum gehen sollen, um zu ver-hüeten, daß nit unter wehrender Brunst liederliche und schlimme Leuthe zum Stehlen und Rauben in diejenige Häusser, in welchen es nicht brinnet, einschleichen mögten, und da aber keine Soldatesca allhier liegen solte, so sollen soviel bewaffnete hierzu verordnet wer-den, und weillen von alters hero der Brauch gewesen, daß der erste Knecht, welcher einen Feuerkübl in der Brunst gebracht, 1 fl. 30 kr., der andere 1 fl. über-kommen, bis anhero aber schon viele Jahr niemand nichts mehr gegeben worden, damit aber dadurch die Leuthe desto mehrers angefrischt werden, man bey Zei-ten die große küpferne Feuer-Kübel bey Handen haben könne, so wird künfftighin jedweden dergleichen Trinck-gelt von der Steuer-Cammer zu bezahlen seyn, vor diejenige aber nur, so gar nichts in Vermögen haben.

67.

Es sollen auch nit allein alle die Bürger, welche Pferd halten, sondern auch der Spittelmeister und Clo-ster zu S. Walburg schuldig seyn, mit Pferden, soviel man deren zu Hin- und Wiederführung deren Feuer-leuthern, Hacken, und Feuer-Kessel und anderes von-nöthen, in Bereithschafft zu stehen, und solle auch der

Bach

Bach in der Stadt an dasselbe Orth, da es anderst seyn kann, geleithet, und vermachet werden.

68.

Auch sollen sich die Schrötter und Nachtwächter gleich sobalden bey denen nächst daran gelegenen Schöpfbrünnen befinden, und die Eimer herausschöpfen, damit die Leuth um so geschwinder und leichter das Wasser zum retten zutragen mögen.

69.

Und solle der verordnete Baumeister im Haus die Burger dergestalten anstellen, damit einer den anderen das Wasser zugebe, und nit alles in Confusion gerathe, daß einer da, der andere dorthin lauffe.

70.

Item soll mann bey denen nächst daran gelegenen Häusern die reihen aufreissen, und hierinnen der Werckmeister, als Zimmerleuth und Maurer Anordnung warthen.

71.

Die bey dem Feuer gar nichts schaffen, sondern allein demselben zusehen wolten, die sollen sich an end und orth stellen, damit sie denen darbey arbeithenden, und Wasser zu tragenden Leuthen nit unter denen Füessen umlauffen, und verhinderlich seyn, wiedrigen fahls sie der Stattrichterl. Amt- und Burgerknecht gar hinwegtreiben solle.

72.

Unterdessen aber solle der Stadt-Wachtmeister nit allein unter die Thor ein Wacht stellen, sondern auch mit etlichen Musquetiren in der Stadt herum gehen, damit kein Auflauf geschehe, oder damit, wenn mann ein gelegtes Feuer zu seyn darfür halten wolte, auf alle verdächtige Persohnen gutte Aufsicht haben, und da dergleichen Feuerleger zu betretten, in sein Verwahrung nehmen, und Unserem Stadtrichter und Pollicey-Commissario zubringen.

73.

Da nun durch eines Verwahrlosung, oder der seinigen dergleichen Feuer auskommet, und jemand schaden geschicht, der soll nit allein nach ordnung der Rechten dem beschädigten solchen erstatten, sondern auch noch darzu nach gestaltsame aller Umständen von der Obrigkeit unnachläßig, sonderlich aber die Ehehalten, welche daß Feuer verwahrlosen, entweder an Gelt, oder in Mangel dessen gar am Leib gestraffet werden.

74.

Es solle auch der bestellte Feuermeister nach gelöschter Brunst noch eine Zeit lang durch hierzu bestellte 4 oder 5 Persohnen, damit sich das Feuer nit aufs neu wiederum anzünde, und etwan der Feuermeister bey solcher aufkommender Feuersgefahr selbsten nit fort könnte, solle ers alsobalden dem Amts Burgermeister anzeigen, damit an dessen Stell ein anderer Feuermeister

ster verordnet werde, wie dan der Amtsburgermeister und andere des Inneren Raths dem Feuermeister möglichen Dingen nach an Handen gehen, und ihme nach erhaischender Nothdurfft noch 1 oder 2 von Inneren Rath, oder äusseren adjungiren und zugeben sollen.

75.

Schlüßlichen sollen auch die Feuerkübel wiederum getreulich heimgegeben, und Feuerläithern, Hacken, und Feuerkessel an ihr behörig Orth geführet werden, wie dan da einer einen Feuerkübel boshafftig hinterhalten sollte, und würde, um soviel als der Feuerkübl werth, gestrafft, und solche straff auch zu erhaltung der Kübl verwendet werden solle, Es solle auch künfftighin zu besserer Verwahrung bey der Dominicaner-Mauer gleich an den Buchtlthor an, und bey S. Walburg den Khüeberg hinauf mit setzung einiger hölzeren saulen ein Platz zu aufhenckung der Laithern und Feuerhacken gemacht werden, damit diese bey entstehender Feuersgefahr also gleich zu haben wären, und weilen auch vorkommt, daß die allhiesige Crämer etliche Centner Pulver auf ihren Böden aufbehalten, dardurch aber eine große Gefahr entstehen könnte, als solle solches Pulver in das hiesige Zeughans gegen den gewöhnl. Preiß genommen, und künfftighin kein Cramer auf einmal über einen Viertels Centner aufbehalten, und zwar unter straff der Confiscation eines grösseren Quanti.

Von Sauberkeit der Stadt.

76.

Obwollen wir zu verschiedenen mahlen gemessene straff und ernstliche Befelch ergehen lassen, bey allhiesiger Stadt Eichstädt die Häuser sowohl als Gassen sauber zu halten, seitemahlen daran einer ganzen Gemeind wohlfahrt und Gesundheit gelegen, neben deme daß allein aus diesen abgenohmen und erkennet werden mag, ob in einem orth gute Pollicey und Regiment gehalten werde, welches dan vor anderen bey dieser unserer Residenzstadt billig seyn, und geschehen solle, so gibt es doch der tägliche Augenschein, daß in etlichen Gassen ein solcher unflat, daß man vor den Müsthauffen und Gestanck kaum dadurch wandlen und pässiren kann, worzu dan nit wenig hilfft, daß anjtzo der Schwein- und Viehe-Marckt, so vor diesen aus beweglichen Ursachen vor das Buchtlthor verordnet, wider herein in die Stadt vor ehrlicher Leüth Wohnungen nit ohne derselben und anderer benachbarten, oder derley vorüber gehenden Verdruß transferirt worden, also wollen und befehlen wir hiemit ernstlich, daß fürterhin die Schwein- und Viehe-Marckt ausser der Stadt, vor dem Buchtlthor gehalten, und da fremde Vieh- und Schweintreiber zu Westen bey dem Edlbach dergleichen Märckt anstellen wollen, von dem Stadtrichterl. Amtknecht für obbemeltes Buchtlthor hinaus verwiesen werden.

77.

Item so soll niemand auf der Gassen Müststätten haben oder machen, dan die gewöhnl. Gastgeber, und denen es von alters bewilliget worden, welche auch mit Bretterwerck in gewisse Höhe und Weithe verwahrt, und alle 2 Monath wenigst einmahl ausgeführt werden sollen, bey straff 2 fl. und wann einer seinen Müst oder Thung aus dem Haus auf die Gassen tragen lasset, welcher kein ordinari bewilligte, oder eingemachte Müststadt hat, der soll solchen ausgetragenen Müst innerhalb der 2 folgenden Tägen fortführen, und auf der Gassen gleich darauf kehren lassen, bey straff 30 kr., darauf dan der Stadtrichterl. Amtknecht und Löw gute genaue Aufsicht haben sollen.

78.

Item es soll auch alles Waschen und Fegen vor denen Häusern, wie auch bey denen Röhrkästen, oder Bäch hiemit gänzl. abgeschafft seyn bey straff 15 kr. und dem Lowen 15 kr. wie dan auch das Fenster fegen anderer Gestalt nit bey denen Brünnen und Rohrkästen gestattet werden solle, es wäre dan sach, daß mann hierzu absonderlich Küfflein, darinnen mann die gefegte Glässer oder Fenster abgeflößet, gebrauchen thätte, und also die Fenster nit in die Röhrkästen gestossen würden.

79.

Item es solle der Scharpfrichter zu sommerszeiten zwischen Ostern und Michaelis kein Privet austragen,

und winterszeit auch vor 7 Uhr Abends nit anfangen lassen, auch seinen Helffern alles Ernsts einbinden, daß sie förderlich fortgehen, und uff denen Gassen keine lange Ruhestadt nehmen sollen.

80.

Es sollen auch diejenige Bürger und Inwohner, so kein Privet, sondern nur Kübl haben, dieselbe niemals so winter- als sommerszeit vor sperrleuthen aus, und auf die Altmühl tragen, auch sich darmit ebenmäsig nit lang auf denen Gassen aufhalten, bey straff 15 kr. und 15 kr. dem Löwen.

81.

Und weillen bekannt, was für ein unleidenlichen Gestanck und Unflat die Schwein sowohl in Häusern als auf denen Gassen causiren thun, und Wir dahero wohl Ursach dieselbe in der Stadt und innerhalb denen Ringmauern keineswegs ferner zu gedulten, sondern daß die Becken, Bierpräuern, und andere, welche Schwein mästen, selbe ausserhalb der Stadt halten, und wie anderer Orthen beschicht, hierzu eigene Unterthannen und Hütten zurichten lassen sollen. Demnach uns aber fürkommen, daß absonderlich die Becken bey ietztmahlig schlechten Abgang des Brods ihre meiste nahrung in mastung der Schweinen suchen, und zumahlen Unsere Hrn Vorfahrere am Stüfft, als Weyl. Bischoff Martin seel. ab jeden Becken 8 Schwein, und noch eine zum Haus halten, also daß 9 Schwein aufzulegen,

legen, Bischoff Johann Conrad seel. aber einen Beckenmeister soviel Schwein, als er mag, aufzulegen, und zu mästen verwilliget haben. Also wollen Wir es zwar dermalen dabey soweith noch gnädig bewenden lassen, jedoch zu Verhüetung allerley bösen Zuständ und erhaltung der Sauberkeit auf denen Gassen denen Becken und anderen, so Schwein allhier halten, hiemit ernstlich angeschafft haben, daß wann sie Schwein abmästen, sie dieselbe des Tags nur zweymahlen aus denen stählen, nemlich in Sommer von Philippi Jacobi zu Morgens um 5 Uhr, und abend um 8 Uhr, Winterszeit aber um Michaelis anfangend bis Lichtmessen Morgens um 7 Uhr, und abend um 4 an die Orth, wie sichs gebührt, treiben, und keineswegs, wie vielmahlen geschicht, auf dem Pflaster umgehen, oder auch so langsam austraiben lassen sollen, daß vnter denen Thoren jedermann, so aus- und eingehet den unlust schmecken und leiden müsse, allwegen bey straff von einem stahl, es seyen wenig oder viel, 2 fl.

82.

Es sollen auch andere Bürger und Inwohner, welche schwein vnter den Hirthen schlagen, dieselbe nit lang auf der Gassen heraus stehen, sondern von dem Hirten forttreiben lassen, und solche nächtl. Weil wieder zu rechter Zeit einthun, vnd nit auf den Marckt, oder in anderen Gassen, bis in die tieffe Nacht herumnaschen lassen, wie dan solche schwein der Löw pfänden,

und ihme davon das gebührende Pfandgelt verreicht werden solle.

83.

Und weillen sich auch soviel befindet, daß in den Ausguß des gespielten, und anderen unflätigen Wassers ein solcher Ungebrauch eingerissen, daß man wenig uf die fürgehende achtung gibt, und bey Tag und Nacht die Leuth begossen, auch sonsten dardurch allerhand ungelegenheit verursachet werden, also sollen zuvorderist die lange Rohr und Ausgüß, sonderlich die fast bis auf die Mitte der Gassen gehen, hiemit bey straf 2 fl. gänzl. ab, und herentgegen geschafft und gebotten seyn, daß welcher Güß hat, die selbige an der Mauer abwerts mit Brettern oder sonsten einfassen lassen, und solches nach eröffnung dieses Gebott innerhalb eines Monats geschehen solle, und hat auch Jedermänniglich achtung zu haben, damit der fürgehende gesund, und nit also freuentlich und unbehuetsam zu denen Läden und Fenstern der unlust von spiel- oder Cammerwasser ausgeschüttet werde, dan wo solches beschehe, und hierdurch jemand schaden litte, oder begossen würde, solle solchen schaden nit allein der Hausvatter denen beschriebenen Rechten nach zu ersetzen schuldig seyn, und dahin uff imploriren des Beschädigten von Obrigkeit gehalten, sondern auch wegen überschreittung dieses Gebott pr. 2 fl. abgestrafft werden.

84.

84.

Und demnach uns auch ferners fürkommen, dan an unterschidlich Orthen in der Stadt die Mauren, wormit Wir Brandstädt vor etlichen Jahren zu- und vermachen lassen, zum Theill von sich selbsten wieder eingefallen, durch die Leuth aber Theils darumen eingebrochen worden, damit sie darauf allerhand Köhret, Wäsch aufhencken, und anderen dergleichen gebrauchen mögen, und Wir aber ferners nit gemeint seynd einen jedweden nach seinen Belieben, und ohnbegrüst der Obrigkeit sich um dergleichen Brandstadt anzunehmen, viel weniger darein allerhand Unflätterey tragen zu lassen, also werden Wir zwar die abermalige Verordnung thun, daß solche Mauren wiederum ausgebessert, und um längeren haltens willen mit weisen Tachsteinen bedecket werden sollen, da sich aber fürtershin jemand in dergleichen Brandstatt zu brechen oder zu steigen betretten lassen würde, soll ein solches um 5 fl. gestrafft werden; Es wolte dan ein oder anderer ein Brandstatt zur Blaich, Waschbänck oder dergleichen saubern Weesen bestehen, derselbe soll sich innerhalb Monaths-Frist bey Stattrichter, Pollicey-Commissario, auch Burgermeister und Rath darumen gebührend anmelden, und Beschayds erwarthen, mit was Bedingungen ihme dergleichen Brandstatt bis auf wieder Erbauung derselben überlassen werden möge. Es soll auch ein jeder Burger oder Inwohner seinen Kindern oder Ehehalten

das steigen in dergleichen Brandstätt gänzlich abschaffen, oder da solche sollen betretten werden, würden Wir die Eltern, und Haus-Vätter darumben ansehen lassen.

85.

Item es soll ein jeder Burger und Inwohner allhier soviel möglich, sauber hausen, und darzu vor seiner Thür zum wenigsten einmahl in der Wochen kehren lassen, bey Straff 30 kr.

86.

Vnd weillen aber wegen vielen Brandstätten etliche Gassen, und Orth lange Zeit ohngekehrt verbleiben, sonderlich aber von alten Hoff bis schier mitten die Pfählergassen hinauf, und dann von Edlbach bis zu dem weisen Thurn, wie auch auf dem Roßmarckt, dann die vordere und hintere Marcktgassen uf einer Seithen, und an anderer Orthen mehr, also wollen und befehlen Wir hiemit, daß die Burger und Inwohner der vorderen und hinteren Marckgassen nit nur allein uf ihrer, sondern auch anderen Seithen bis auf die Brandstatt hinnüber kehren lassen sollen, von alten Hoff aber bis an die bewohnte Häuser in der Pfahlergassen, wie auch von Edlbach bis zum weissen Thurn, und dan auch von Roßmarckt hinab, wo die Häuser abgebrent seynt, sollen die Gassen wenigsten alle 14 Täg einmahl durch diejenige Persohnen gekehrt, und gesäubert werden, welche wochentl. das reiche Allmossen einnehmen, wie dan der Bettlrichter, daß solches allzeit fleissig geschehe, gute Ach-

Achtung geben, und hierzu gemeiner Stadtkammer Beßen, Röhrwändl und Schauffl verschaffen solle.

§ 7.

Und obwohlen die vorig ausgelassene unterschiedl. Mandata clar mit sich bringen, daß man das Gassenkehret, Koth, wie auch Aschen und anderes Gemüst nit in die Altmühl uf der Spittal-Brücken, Schlag-Fischer- oder Oedthall-Gäßlein ausschütten, sondern an sein gebührend Orth, als nemlich in der Westen uf der Bartlwag, in Buchtel und Osten bey der Schüeßstadt, underthalb der Spittalbrücken bey dem Pfahl hinauß, so jederweillen geschlagen worden, bey Straff 30 kr. und neben den Löwen 15 kr. tragen solle; so hat mann doch dies Gebott wenig in acht genommen, sonder es ist vielmahls das Kehret, wann man es mit dem Bach nit habe hinweckflossen können, auf der Gassen gelassen, oder in die nächste Brandstadt oder Winckl eingetragen worden, und also der Wuest in der Stadt immerdar nit ohne sonderbahren Gestanck verblieben, welches dan keineswegs weiters zu gestatten, dahero Wir bewogen worden auf ein anderes thunliches Mittel zu gedencken, und zwar eben dergleichen, wie es in anderen Stätten gebräuchig, an die Hand nehmen zu lassen, daß nemlich vorderist von Haus zu Haus solle herumgegangen, und ob darinnen Miststätten, daß man darauf dergleichen Gassenkehret, und Hausgemist schütten könne, visitirt, und beschrieben, auch denen, so

gleichen Gelegenheit haben, ernstl. bey Straff 2 fl. anbefohlen worden, ihre Gassenkehret dahin Jederweillen tragen, und die Miststätten zu gebührender Zeit ausführen lassen, in welchen Häusern aber keine Miststadt zu finden, da solle alle Feyerabend, und Sambstäg von Ostern bis Michaelis zwischen 3. und 4., von Michaelis aber bis wieder auf Ostern zwischen 2 und 3 Uhr Abents die Gassen gekehret, und das Kehret dem Karenmann, so um dieselbe Zeit vor die Häuser kommen wird, auszuführen, fleißig und sauber aufgeladen werden. Wie dan auch oben angeregter hierzu bestelter Karenmann das Kehret und Koth, so die arme Leuth alle 14. Täg an oben-specificirten Orthen und Gassen zusammen kehren, ebenmäßig auszuführen schuldig seyn soll, so lang und viel, bis mittler Zeit ein- und anderes Haus an geregten Orth wieder auferbauet, und es darinn Gelegenheit zu einer absonderlichen Miststadt haben werde.

88.

Es sollen auch Burgermeister und Rath denen 4 Statthorwarthen ernstlich einbinden, und der Stadt-Wachtmeister hierauf seine gute Aufsicht haben, daß auch unter denen Thoren fleissig gekehret, und daselbst das Pflaster sauber gehalten werden, wie dann auch die Miststätten, welche diese Jahr hero gleich von Ostenthor an Graben seynd gemacht worden, um willen daß ein solches nit allein einer ganzen Stadt schimpflich,

lich, sondern auch denen, so uf den Gottesacker hinaus gehen, wegen Enge des Wegs beschwerlich ist, fürters nit gelitten werden sollen.

89.

Ingleichen solle zu Westen gleich ausserhalb des Weisenthurns auf dieselbige Brandstadt kein Kehret, alte Lumppen oder Geströh geschittet, und zu dem Ende daselbsten ein Schaub aufgesteckt werden bey Straff 1 fl., und gleichwie nun es bey diesen gehörten die Sauberkeit der Stadt betreffenden allen Puncten sein gänzl. Verbleiben bey der Pollicey-Ordnung hat, als solle darauf vorgeschriebener massen gute Aufsicht getragen werden.

Von denen gesetzten Handwerckern.

90.

Nachdeme auch gemeiner Stadt an denen Handwerckern sonderlich denen gesezten, als da seynd Becken, Metzger, Bierbräuen, Würth und Sudl-Köch viel und hoch gelegen, in denenselben aber täglich unterschidl. Mängl und excess sich erreigen, indeme sie ihre Handthürung der Gebühr- und ertheilter Ordnung nach nit treiben, oder allerhand Vortheill darbey brauchen thun; als seynd Wir bewogen worden, der Handwerck Ordnungtn revidiren, auch sonsten auf mitl und weg gedencken zu lassen, wie auch dißfals gute Pollicey zu introduciren und darob zu halten seyn mögte.

Von

Von denen Becken.

91.

Und zwar die Becken betreffend deren mann am wenigsten entpären kann, würdet unaufhörlich über dieselbige geklagt, indem sie nit allein das weiß, sondern auch schwartz und rockenes Brod dem gegebenen Satz und Gewicht nach nit backen, sonder darbey allerhand Vortl brauchen thun, solche Klagen dan zu verhüthen, sollen fordersamst Stadtrichter, Pollicey-Commissarius, auch Burgermeister und Rath alle 14. Täg sich des Getreidkauffs erkundigen, und darauf den Satz an die an denen Brodtischen aufgehänckte Tafel jederweillen fleissig anschreiben lassen, zu dem Ende sollen sich auch die geschworne Brodsätzer alle 14 Tag bey Stadtrichter Pollicey-Commissario auch Burgermeister und Rath ohngefordert anmelden, wie nicht weniger der Stadtrichter auch Pollicey-Commissarius nach Gefallen jederweillen ein- oder 2mahl, wann neu gebachenes Brod ist, dasselbe durch die Geschworne aufziehen lassen, es sollen aber die Brodsätzer nit allein auf das Gewicht, sondern auch darzu, ob das Brod recht ausgebachen und was darzu für ein Gezeig gebraucht worden, wohl in acht zu nehmen haben, auch da der Beck in ein- und anderen Fällen gefunden würdet, solches einem Stadtrichter, Pollicey-Commissario treulich anzeigen, damit man gebührende Bestraffung fürnehmen möge.

92.

Und weillen vor diesem bereits die Verordnung beschehen, daß ein jeder Beck seine gewisse Stupfen haben solle, damit sich darnach ein jeder, da ihme sein Pfenning nicht recht vergolden würde, zu verrichten, und an gebührenden Orthen zu klagen, auch die Brodsätzer sich darauf zu verlassen wissen, als lassen Wir es bey sogemachter Ordnung der Stupfen halber noch allerdings verbleiben, wie dann der Beck dergleichen aus Vorsatz unterlassen, pro 2 fl. gestrafft werden solle.

93.

Dieweillen auch die Becken in Gebrauch das Brod, welches die fremte Brodtrager abhollen, oder welches sie an ihren Läden, oder im Haus verkauffen, geringer zu backen, also soll Stadtrichter, auch Pollicey-Commissarius unter den Stadtthorn darauf bisweillen achtung geben, solches Brod abheben, und aufziehen, auch jezuweillen das Brod, so in Häusern verkaufft wird, wägen, und besichtigen lassen.

94.

Diejenige Becken, welche ausserhalb unseres Stüffts Getreud kauffen, sollen von selbigen Orths Obrigkeit, wie hoch der Ankauff beschehen, und was bishero darauf gangen, glaubwürdigen Schein vorweisen, oder bey Erinnerung des Ayds anzeugen, damit man sich darnach in etwas des Satzes halber reguliren möge.

95.

Und demnach Uns auch fürkommen, daß die Becken diejenige, welche das Brod um etwas grösser, als das Handwerck ins gemein, und der ertheilte Satz vermag, backen, beym Handwerck je zu Zeiten zu straffen, pflegen, da nun fürtershin dergleichen zu erfahren, solle ein jeder, der dazu Rath und That gegeben, in duplo abgestrafft werden.

96.

Es sollen die Becken nit nur allein 2 Pfenning Brod, sondern auch etwas von Pfenning Semmel und und Heller Röcklein zu bachen schuldig seyn.

97.

Und sofern bey Unseren Vicariat die Bretzen Becken in der Fasten ihr Gesünd mit Fleisch abzuspeisen Licenz bekommen, so soll Stadtrichter, Pollicey-Commissarius, auch Burgermeister und Rath gute Aufsicht haben, damit in solchen Beckenhäusern nit auch von anderen, sowohl fremden als hiesigen Persohnen Fleisch geessen werde, und da es beschehe, hierumben sowohl den Becken, als denjenigen, so Fleisch geessen, gebührend abstraffen.

98.

Wegen der fremten Becken aber, da wollen und verordnen Wir hiemit, daß dieselbe fürtershin weder mit Brod noch Mehl hereinkommen, oder fahren, und fail haben sollen, dann allein an denen gewöhnlichen

Tä-

Tägen, wie von Alters herkommen, nemlich an allen und jeden Wochenmärckten, item am Weyhnacht, und neuen Jahrs auch heil. 3 König abend, ausser dieser Tägen aber, da ein fremder brod fail hätte, solle er nit allein alsobalden abgeschafft, sondern auch umb 2 fl. gestrafft werden.

99.

So mögen zwar auch die fremde Becken an obbenanten zulässigen Tägen von Faßnacht an bis uf Synodi Marckt bis umb 1 Uhr und von selbiger Zeit bis wieder Faßnacht umb 2 uhr nachmittag fail haben, welcher aber über sothane angesetzte Zeit fail haben würde, solle zur straff geben 1 fl.

100.

Es soll auch kein fremter Beck das übergebliebene Brod oder Mehl allhier einsetzen, auch niemand von ihnen solches einnemmen, wer aber dieses überfahret, es seye gleich der einsetzer oder einnehmer, der solle in obgemelte 1 fl. straff, samt der Waar, so er eingesetzt, verfallen seyn.

101.

Hingegen soll das Handwerck der Becken gemeine Stadt jederzeit der gebühr nach mit weiß- und schwarzen Brod versehen, und hieran keinen Mangl oder Abgang verpsühren lassen, und daß auch das Gebäck an sich selbsten gut, und gewichtig seye, dann wofern dergleichen Klagen fürkommen, das Handwerck nit allein in

die

die von alters gesetzte straff gefallen seyn solle, sondern auch Wir verursachet werden mögten, das fremde Brod ohne unterschied hereinbringen, und andere Mittel an handen nehmen zu lassen, gestalten Wir dan hiemit auch gnädigst befohlen haben wollen, daß die Becken allhier vermög ihrer Handwercks-Ordnung alle Wochen 3 Bachtäg halten sollen, nemlich an Sonntag-abends um 9 Uhr bis auf den Mittwoch um 10 Uhr vormittag, desgleichen Freytag abends wieder um 6 Uhr bis auf den Sambstag um 10 Uhr vormittag, und diese bey straff 3 fl. Item über obgesetzte 3 Backtäg sollen auch vermög angezogener Handwercks-Ordnung, noch 2 oder noch dermalen wenigst ein sonderbarer Sonntag-beck in einem Handwerck umwechslend durch das Looß verordnet werden, welcher nit allein am Laden daheim, sondern auch unter denen gewöhnl. Brodbäcken frisch neu gebackenes Brod fail habe, jedoch so der Sonntag-beck sein Gebäch mit solcher maß und manier anstelle, da er mit der Arbeit, wie es wohl geschehen kann, also zeitlich fertig werde, damit er nach geendigter Pfarr-Predig selbsten darauf folgende Amt mit seinen Helfern beywohnen könne, so solle auch derselbe Sonntaabeck schuldig seyn, alle Wochen an denen geordneten 2 Bach-tägen herumzugehen, und mit Fleiß nachzusehen, daß die gesetzte Bachstund nit überschritten, sondern der ordnung gemäß gehalten, und die Uebertretter darumen gestrafft werden.

102.

102.

Wie sich sonsten die Becken mit abmästung der Schwein zu verhalten, davon ist oben in titul von der sauberkeit der Stadt in 81 Articul bereits meldung geschehen, deme sie dan gebührend nachzukommen, und sich vor straffe zu hüten wissen werden. Und hat sich also bey diesen obgehörten Puncten, die Becken betreffend, bey der Pollicenordnung das ohngeänderte Verbleiben, ausser daß vermüg gnädigsten Befelchs vom 28. Jenner 1727 von denen Becken auch auf 1 und ½ Loth gebacken und in Uebertrettungsfall das Loth pr. 30 kr. das halb Loth aber pr. 15 kr. nebst der Confiscation des Brods abgestrafft werdtn soll. Gleicher gestalten sollen auch die Melber weiß- und schwartz Becken gehalten seyn das Mehl den gegebenen brodsatz nach, und neben bey ein jeder, welcher über den satz nach eigenen Gefallen zuviel genommen werden würde, um 15 kr. gestrafft werden solle. Hingegen das schwarze brod betr. sollen die Becken gebunden seyn, das schwarze brod auf das Gewicht zu backen, wo dan in Uebertrettungsfall an 3 batzen 6 kr. und 3 kr. Laib das Loth ohne straff confiscirt, sofern aber an obig erwehnten brod mehr als 2 Loth abgehen sollte, ein jedes abgängiges Loth neben der Confiscation des brods pr. 15 kr. abgestrafft werden solle.

Von denen Metzgern.

103.

Demnach uns nicht ohnbefremdend vorkommen, daß das Handwerck der Metzger allhier noch bis dahero mit keiner Handwercksordnung versehen, so von Unsern in Gott ruhenden Hrn Vorfahreru am Stifft wäre confirmirt und bestättiget worden, welches dan nit allein zu allerley Stimplerey, sondern auch zu betrug und vervortheilung der Leuthen ursach und anlaß giebt, auch dem Handwerck sowohl des Knechten als Lehrjungen halber höchst präjudicirlich ist, solchen nach wollen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß besagtes Handwerck innerhalb 2 Monath von Publizirung dieses um ertheilung einer Handwercksordnung bey uns unterthenig supplicando einkommen solle, worüber Wir dann ihnen solche Art. ertheilen wollen, welche der Pollicey gemäß, auf ihnen, ihren Lehrjungen und Knechten zum besten gereichen sollen, unterdessen aber, und weillen die Metzger mit dem Gewicht sehr offt und viel betrug treiben thun, dahero befehlen Wir vnseren Stadtrichter, Pollicey-Commissario, auch Burgermeister und Rath, daß sie nicht allein der waag und gewicht je zu Zeiten besichtigen, sondern auch auf die offentl. Fleischbanck eine sonderbare waag verordnen sollen, an der so Jemand, ob ihme recht gewicht wäre gegeben worden, zweiflete, sein erkaufftes Fleisch gleich in Conspectu der Metzger nachwägen, und auf gespirten abgang sich

dessen

dessen beschwären könne; Es sollen auch die Metzger in erkauffung des Fleisch weder Fueß, Ochsen, oder Khüemäuler, Riessel, Lungen, Leber, oder Klornköpf, Gräß, noch anderes Ingereisch am wenigsten nit zuwägen bey straff 1 fl. aber doch mögen sie solch itzt gemelte Stück in ihren geordneten Satz ungewogen wohl hinbringen und verkauffen.

104.

Und demnach der Metzger halber einer ganzen gemeinen Stadt sowohl an denen verordneten lebendigen Beschauern, welche, ob ein Vieh gesund, und zum schlachten tauglich seye, oder nit, zu erkennen haben, als auch an denen erwählten Fleischsatzern nicht wenig gelegen; also sollen Stadtrichter, Pollicey-Commissarius, auch Burgermeister und Rath hierzu alle Jahr der sachen verständige und fleißige Leuth verordnen, und darob seyn, daß denen verordneten lebendigen Beschauern die Metzger all ihr Schlachtviehe, so uffs wenigst ein Viertlstund an dem von der Metzger vorhandenen Hacken angebunden werden solle (die Ungar-ochsen wegen ihrer ungestimme ausgenommen, welche doch entweder auf der Wayd, oder auf dem Schlachthaus, ehe man sie schlaget, auch geschaut werden sollen) treulich anmelden, und nit, wie etwan beschehen, vor Tag, oder in den vorüber treiben auf das Schlachthaus den Beschauern, ob er das Stuck sehe, zuschreyen, und derselbe blos ein wenig aus dem Fenster herabsehen,

sondern sich an bemelten Hacken verfügen, auch kein Beschauer allein sich dessen unterfangen, sondern auch einen mitverordneten lebendigen Beschauern erwarthen solle; und da nun ein Vieh zum schlagen nit tauglich befunden würde, solle dasselbe abzuschlachten, keineswegs gestattet werden, welches dann ebenmäßig unter die Freybänck wohl in acht zu nehmen, und da Stadtrichter, Pollicey-Commissarius, auch Burgermeister und Rath, daß deme nicht nachgelebt worden, in erfahrung bringen solten, sowohl die lebendig beschauer, als den Metzger, jeden unter den schwehresten gelt, oder mit der Leibstraff abzustraffen, wissen werden.

105.

Und um mehrerer Nachtheil vorzukommen, soll kein Metzger kein Kalb, Hammel, Lam, Schaaf, Gaiß, oder Küz in seinem Haus abstechen, und verkauffen, sondern alles unter der gemeinen Fleischbanck, und wer solches übertretten würde, der solle 2 fl. straff bezahlen, und noch darzu der Augsburger Metzgerordnung nach ein Viertl Jahr das Handwerck zu treiben nicht macht haben, und soll zu dem ende die allhiesige Metzgerordnung per Decretum abgefordert, solche verändert, und der Pollicey nach gehalten werden.

106.

Ingleichen sollen die verordnete Fleischsäzer, mit welchen alle Jahr, wie vor alters herkommen, eine Veränderung und Abwechslung fürgehet, auch derer

jeder.

jederzeit 3 oder vier, so auf das Fleischwerck etwas erfahren, erküßet werden sollen, ihren hierüber geleisten Säzer ayd und pflicht besser, als wie bishero geschehen, in acht nehmen, alles geschlachte und abgestochene Vieh, wie das namen haben mag, eh es ausgehaut, und verkauffet würde, fleißig beschauen, und nach ihren besten Verstand und erkenntnuß ein jedes Fleisch in seinen Werth sezen, und den ertheilten Saz jederweilen an das gewöhnliche Täfelein zur nemlichen Nachricht mit der Kraitten anschreiben, auch bey solchen Säzen weder muth, gaab, freund noch feindschafft angesehen, sondern den Armen als Reichen, und den Reichen als den Armen halten, und hierinnfalls niemand verschonnen; Es sollen auch die Fleischsazer an denen Sambstägen, eh und zuvor sie das Fleisch säzen, sich jederzeit bey dem Stadtrichter, auch Pollicey - Commissarius anmelden, daß wann andere nothwendige Geschäfft sie nicht verhindern, sie selbst auch dem Fleischsaz beywohnen, und damit selbe recht observirt werde, gute aufsicht haben mögen, und sollen bey angebung der Saz, die Mezger, wie auch vor Jahren herkommens gewessen, aus der Fleischbanck sammentlich abtretten, solang bis alles Fleischwerck gesezet worden, liesse aber in der Wochen ein- und anderer Mezger absonderlich säzen, soll auch sodan derselbe abzutretten schuldig seyn.

107.

Ebenmässig soll kein Fleisch-Säzer allein, sonsten

aufs wenigst ihrer 2. das Fleisch geschauen, und säzen, und wann diese 2 des Saz halber in etwas anstehen, oder ihnen sonsten allein nit getrauen mögten, so mögen sie ein oder 2. an der abwessenden statt aus denen Metzgern nach ihren Gefallen erfodern, und zur Geschau gebrauchen, wie dan ein jeder Metzger, ob er wohl nit ein geschworner Fleischsäzer ist, bey Straff 1 fl. verpflicht, und schuldig seyn solle, wann, und so offt ihme einer aus denen verordneten Fleisch-Säzern zu der Beschau des Fleisches erforderet, daß er dann darumen willig und gehorsam erscheinen, und bey denen Pflichten, darmit er Burgermeister und Rath verwand ist, ein jedes Fleisch, deshalben er gefragt wird, was der Werth seye, getreulich und ohne gefährte, auch niemand weder zu lieb noch zu leyd schäzen, wie dan solches alles in oben angesezter Augspurger Metzgerordnung auch versehen.

108.

Es soll Stadtrichter, Pollicey-Commissarius auch Burgermeister und Rath absonderlich ein- oder zwey verständige Schweingeschauer verordnen, welche bey ihrer Aufnehmung einen gelehrten Ayd zu Gott den Allmächtigen schwören, in ihrem Amt kein Gefahr zu gebrauchen.

109.

Darauf so soll kein Burger oder anderer Inwohner bey Straff 1 fl. kein Schwein stechen lassen, ehe

und zuvor es von einem oder anderen Schweinge-schauer beschauet worden, deme dan auch von jedem Schwein 1 kr. bezahlt werden solle.

110.

Und da nun ein solcher Geschauer ein Schwein pfinnig, oder unrein befunden wurde, dem soll der geschworne Schauer einen sichtlichen Schnitt auf den Buech geben, damit mäniglich erkönnen möge, daß es unrein, und soll auch solche Schwein von der Stadt in 2. Tägen getrieben, und hinaus verkaufft werden bey Straff 2 fl.

111.

Wofern es aber geschehe, daß ein Metzger einige Schwein, so rechtfertig geschaut worden, abstechen, und nach solchen abstechen sich erst viel oder wenig Pfinnen befinden thätten, so soll solches Fleisch weder in der Metz, noch Frey- oder Beckenbäncklein, sondern in einem absonderlich hierzu verordneten Laden, so unter dem Rathhaus hier zu zurichten seyn würdet, verkauffet, und ausgehaut, auch das Pfund um einen Pfennig weniger gegeben werden, es wäre dan Sach, daß solche Schwein von Pfinnen also inficirt, und angefüllet, daß es noch um ein geringeres herabgesetzet, oder gar nicht verkauffet werden solle, welches dann die Säzer dem Stattrichter auch Pollicey-Commissario getreulich anzeigen schuldig seyn sollen, und im Fahl der geschwor-

ne Geschauer hierinnfals einige Schuld, daß etwan die Schwein auf der Zungen pfinnig, und dannoch für gerecht geschaut worden wäre, so soll alsdann der geschworne Geschauer deme, so hieraus Schaden folget, abtrag zu thun, und noch darzu der Obrigkeit 30 kr. zur Straff zu geben schuldig seyn.

112.

Auch sollen Stattrichter, Pollicey-Commissarius und Burgermeister und Rath auf die Fasten-Mezger obsicht haben, daß sie niemand ohne habende sondere Licenz Fleisch verkauffen sollen, und da dergleichen in erfahrung gebracht würde, solle der Metzger samt denjenigen, so das Fleisch ohne habende Licenz abgeholt, nach erkantnis abgestrafft werden.

113.

Und nachdem vielmahlen vorkommen, daß die Metzger selten ihrer ertheilten Satzordnung nach geleben, sonder das gut und schlechtere unter einander zu tauschen, und in dem höheren Satz fortbringen sich unterstehen, solches dan zu verhüeten, so soll eine Parten oder Gesellschafft, wie sie es anitzo in dem Gebrauch haben, indeme nemlich mit einander heben und legen, mehrers nit den ein Stuck uf einmahl, und ehe dan solches bis uf 9 oder 10 lb. aufgangen, kein anderes zu schlagen macht haben bey Straff 2 fl. und damit sie nit von ersten das Fleisch in den Keller, oder Truchen, so sie bey der Bank haben, hinterhalten, soll derenhal-

ben

ben der Stadtrichter, und auch Pollicey=Commissarius durch den Amtknecht zu Zeiten visitiren lassen, und da einer betretten würde; um 4 fl. abgestrafft werden.

114.

Ebenmässig beklagt man sich wegen der Metzger, daß selbe das Kalb= oder sonsten junges Fleisch allein denen, so ihnen gefällig, oder doch niemand, der nit zugleich auch anderen Siedfleisch von ihnen nimt, abgeben, und bisweillen offt Kindlbetherinen und krancken Persohnen uf begehrn 1 oder 2 lb. dergleichen junges Fleisch verweigern thun, damit nun dan diese der Metzger sträffliche Unbescheidenheit abgestelt, und denen armen sowohl, als denen reichen dißorths verholffen werden mögte, als ist vnser gnädigster Befehl hiemit, die Metzger obrigkeitl. dahin anzuhalten, daß die gemeine Stadt mit jungen Fleisch nach nothdurfft versehen, und ein jeder Metzger nit nur seinen Kundesleuthen, sondern jedermäniglich, wer dessen begehrt und vonnöthen hat, abfolgen lassen, oder da hieran mangl erscheinen würde, derenthalben ein ganzes Handwerck pro 2 fl. abgestrafft werden solle.

115.

Es solle auch kein Kalb, so nit 3. Wochen alt, und ohnausgezogen bey 50 lb. schwer ist, vnter die Fleischbanck gebracht, gestochen und verkaufft werden, sondern wo solches Kalb betretten, den Stadtrichter, Pollicey=Commissario zugebracht, die Gebühr darmit

zu verschaffen und der Verbrecher noch darzu um 30 kr. gestrafft werden.

116.

Es solle auch denen Metzgern verbotten seyn künfftighin keinen Hund mehr in das Fleischhaus und Schlachthaus zubringen, widrigen fals, und in entstehung dessen der Fahlknecht herum zu gehen, solche aufzusuchen, und hinweg zu fangen gehalten werden solle, und gleichwie nun dieser die Metzger betreffende Articul durchaus gänzlich auf der vorgeschriebenen Pollicey-Ordnung, in welcher alle Puncten genugsam ausgeführet seint, berührt, als kommet nur darauf an, daß alles genau beobachtet, und von Obrigkeits wegen gute Aufsicht darauf getragen werde, absonderlich aber, daß von denen Metzgeren das Voressen nit mehr, wie sie wollen, überhaupt, sondern den Satz nach, es seye hernach groß oder klein, wie nit weniger die Ochsenzungen nit mehr höher als vor 2 lb., es mag hernach mehr oder weniger machen, verkaufft werden solle, bey Straff 1 fl.

Von denen Bier-Präuern.

117.

All dieweillen Wir ehedessen, wie es mit diesem Handwerck der Aich halber von wegen des Umgelts und Aufschlags gehalten werden sollen, nothdürfftige Fürsehung gethann, also lassen es Wir noch dabey bewenden, und werden Stadtrichter, Pollicey-Commissarius,

sarius, auch Burgermeister und Rath, daß darwider nit gehandlet werde, gute Aufsicht zu haben wissen, befehlen jedoch, daß jährl. ein General-Aich vorgenommen werde, in so fern sich sodan eine zu gering haltende Messerey befindet, so soll der Besitzer dessen neben der Confiscation vor ein jedwederes der ordinari Aich nach zu wenig haltendes Stuck das erstemahl um 15 kr. abgestrafft werden, und wann das andere Jahr, oder untern Jahr Straffbahre Messerey bey sich finden liesse, so solle er mit einer doppleten straff von einen jedwederen Stuck angesehen werden, gleichwie auch einen jedwederen Zechman erlaubt seyn solle, daß, wan selber in ein Wirthshaus kommen und ihme aus einem ungestampften Krug zu trincken gegeben würde, er befugt und berechtiget seyn solle, den Krug selbsten zu confisciren und vor die ganze Zech nichts zu bezahlen.

118.

Nachdeme aber noch immerdar die Klag unter der Gemein herum gehet, daß die Bierpreuer mehrentheills schlimmes als guttes Bier haben und nichts destoweniger das bösse sowohl als das gutte um den gewöhnl. Satz gesetzt werde, daran dann die Sätzer, und welche darüber die inspection haben, viel schuldig, als werden Stadtrichter, Pollicey-Commissarius, auch Burgermeister und Rath hiemit nochmahlen ernstlich, und bey Unseren höchsten ungnad erinneret, hierinfals bessere Aufsicht, als bishero geschehen, zu haben, wie dan

nit

nit genug, obgleich das Bier, so zu setzen, und auszuschenken ist, auf dem Rathhaus versucht würdet, sondern daß die Biersetzer solches Bier auch in Kellern aus denen vollen Väßern versuchen, allen Verdacht und Arglist vorzukommen, so sollen auch die verordnete Biersetzer nit allein, wie vor Alters herkommen jährl. mutiret, sondern auch, da unter dem Jahr ein, oder anderer Sätzer hierzu nicht tauglich, oder woll gar untreu, und Parteyisch erfunden würde, derentwegen mit gebührender Abstraffung gleich sobalden abgesetzt werden solte.

119.

Es soll auch hinfüro bey dem Sommerbier dieß obſervirt werden, daß, wofern die im Looß aufgethanene Bier gar zu sauer, oder sonsten nit satzmäßig, neben demselben ein anderer ins Looß nachfolgende Bierpräu, so mit besseren Bier versehen, aufthun, mithin jederzeit 2 neben ein ander ihre braune Bierkeller aufzumachen, und das Handwerck keineswegs darwider unter sich selbsten ein kontrares Statutum zu machen, und zu verwilligen befugt seyn sollen, daß, wann derjenige Bierpräu, welcher zum ersten sein bier ausgeschenckt, der zweyte auch sogleich solang alleinig seinen Keller offen haben dörffe, bis er ebenfalls seinen Keller oder Bier darinn verschliessen habe, sonder es wird vielmehr, und zwar unter straff 3 fl. hiermit verordnet, daß gleich, und sobalden einer aus denen ordinari ausscheuckenden bierpreuern

preuern sein bier verzöpfet, ein anderer diesen beeden dem Looß nachfolgender aufmachen, und sein bier zu verschleißen anfangen solle: und da sich ergebete, daß sowohl beym anfang, als zum Ende des Sommerbiers schlechte bier vorhanden wären, so sollen solche gleich zerrissen und abgesezt werden, im Fall sie aber gar nichts nuz, oder Salzmäßig seyn solle, so solle man solche alsogleich auf offentl. Marck mittels einschlagung der böden an denen Vässern lauffen lassen, wann man es ohne gefahr denen armen Leuthen zu trüncken nit mittheilen könnte.

120.

Es solle auch denen Bierpräuern in ihre Bier keinen Pilsamen aschen, oder andere, den Kopf toll machende, und ins bier nicht gehörige Stück und Kreuter zu thuen, und da dergleichen erfunden, und uf ihme erweißlich gebracht würde, der soll um 5 fl. gestrafft werden, jedoch wann jemand ein wenig salz, Krametbeer, oder ein wenig Kümmel in das bier thätte, und damit kein Uebermaß brauchte, soll er deßhalben nit gestrafft werden.

121.

Und weillen auch etliche Bierpräuer mit auslegung ihres schuldigen umgelts, und aufschlags zu gewöhnl. Quatemb. Zeiten also hinlässig und halsstärrig seyn, daß sie es Jahr und Tag, auch theils noch länger ausstehen lassen; also Stadtrichter, Pollicey - Commissarius sol-

len nebst unsere Umgelter keinen länger, als vom quatemer Mittwoch bis uf den darauffolgenden Sonntag borgen, und da er uf solche Zeit nicht alle Richtigkeit gemacht, soll ihm zu Winterszeit, sobald das bier präuen darnieder gelegt werden, solang und viel, bis der anstand völlig bezahlt, wie dan, da dergleichen bierpräuern über das ihm beschehene Widerlegen des Handwercks sich weiters zu präuen unterstehen würden, noch darzü um 20 fl. gestrafft werden sollen, im Sommer aber soll einen dergleichen saumseligen Bierpräuern, wan er Sommerbier offen hat, Jemand zum Vaß und Einnambrett verordnet werden, der alles erlöste Gelt einnehmen solle, bis der anstand davon völlig bezahlt werden kann.

122.

Es sollen sich auch die Bierpräuen im Herbst bey anfangenden Winterbier sieden um bessere Höffen, als bishero beschehen, bewerben, damit sich die bier, wie es seyn solle, recht leittern, wie dann dergleichen dick, und Häffen setzende bier die säzere gar nicht säzen, sondern solches dem Stadtrichter und Pollicey-Commissar. bey 1 fl. straff anzeigen, und diese uns gehorsamblich berichten sollen, hierüber die fernere gebühr wissen zu verordnen, derentwillen denen Säzern alle Punkten aus drr Pollicey-Ordnung, welche ihre Verrichtungen angehen, zu ihrer Information herausgezogen, und zugestellt werden sollen.

123.

Hingegen sollen die Bierpräuer ihre bier nit gar zuviel hinfallen, und dardurch also matt und abgeschmackt werden lassen, daß es ausser der Farb sonsten die Qualitaet mehr eines wassers als braunen Bier habe, gestaltsam uf dergleichen leicht und matte bier die Biersetzer eben so wenig den gewöhnlichen Satz ertheilen, sondern ein solches dem Stadtrichter, Pollicey-Commissario anmelden, und denselben aller sachen Beschaffenheit getreulich hinterbringen, und sich beschaids erhollen sollen, ob solches bier ein oder mehr pf. herabzusetzen seye, dann ob es schon an Materialien und einschitten nit ermangelt, so hat es doch der bierpräuer seinen unfleiß zuzumessen, zumahlen es auch je zu Zeiten daher kommen thut, daß die bierpräuer, da sich ihre Bier wegen schlimmer gebrauchter Höffen, oder anderen übersehen nit leittern wollen, selbes zu leittern anderwärtig umbfassen, und mithin dem bier die Crafften nehmen.

124.

Wie es aber die Bierpräuer mit dem buchen ihrer Väßer, und brennen des Brandweins halten sollen, davon ist oben in der Feuer-Ordnung bey den 52 Articul anregung beschehen, deme sie dan gehorsamlich nachzuleben, hiemit nochmahlen ernstlich errinnert werden.

125.

Die Treber belangend, sollen die Präuer, wie von altershero, den Metzen wie ein Maaß Bier zu geben schuldig seyn, und verstehet sich dieser Articul dahin, daß die Bierpräuer mit Verkauffung ihrer Träber nach dem Preiß der Hofmühl sich zu reguliren haben.

126.

Vnd obwollen wegen des Biertragens an denen heiligen Sonn- und Feyertäg vnser Hr. Vorfahrer am Stüfft wayl. Bischoff Johann Christopp seel. Befelch ergehen lassen, daß derselbe unter wehrenden Gottesdiensten eingestellt verbleiben solle, alldieweilen aber die Bierpräuer gleich damals vermög der Acten etwelche nit unerhöbliche Exceptiones darwider eingewendet, so wollen Wir es zwar nit eingestellt haben, jedoch daß derenthalben ihre Preu- Knecht, oder Träger die heil. Meß zu hören, weillen sie allhier sowohl vor- als nach dem Biertragen gute gelegenheit haben, keineswegs unterlassen sollen, wie dann, da solches nit beschehe, sowohl die Bierpräu als Trager um 30 kr. abgestrafft werden sollen.

127.

Hingegen solle der ganzen Bürgerschafft auch allen anderen, denen es Wir nit specialiter erlauben werden, ernstlich und bey straff 2 fl. verbotten seyn roth und weises Bier in denen Klöstern abzuholen, und heraus- zutragen, viel weniger in denen Clöstern umb ihr gelt

zu trincken, bey obbemelter straff auch die Bürger und andere Leuth nicht unterfangen, oder die Handwercks-leuth anstatt ihres verdienten Lohns bier oder wein daraus nehmen, und darinnen vertrüncken sollen.

Von denen Wirthen.

128.

Gleichwie oben bey den 121. Articul von denen bierpräuern gemeldet worden, daß etliche darunter ihr Umgelt und aufschlag Jahr und Tag, ja noch länger anstehen lassen, und eben dergleichen von denen Wein-wirthen auch verübet würdet, also wollen Wir obiges Gebott hiehero wiederholet, und unsern Stadtrichter, Pollicey-Commissario, auch Umgelter hiemit ebenfals gemessen anbefohlen haben, keinen Weinwirth länger als von Quatember Mittwoch bis auf den darauffolgen-den Sonntag zu borgen, sonder da unter solcher Zeit der Wirth sein schuldiges Umgelt, und aufschlag nit abgeführt haben würde, soll ihme das Weinschencken, ob er auch schon noch wein im Keller, gleich sobalden, und solches solang und viel darnieder geleget werden, bis der ausstand bezahlt, überführe er aber solche inhibition, solle er ebenfals noch darzu um 20 fl. abgestrafft werden.

129.

Es sollen die Wirth keinen Wein aufthun, noch gefährlich in die Stadt ausgeben, oder schencken, ehe und bevor er gesetzet wird, doch soll denen Weinschen-cken ohnverwehrt seyn, daß sie einem Herrn oder Gast

zu gefallen wohl einen sonderen Trunck aus einen ungesetzten Vaß geben mögen, doch daß sie solches Vaß Wein wider zuschlagen, oder des nächsten Tags hernach die verordnete Weinsetzer nach dem jeder Wein gut oder böß ist, alsobalden setzen lassen, und zugleich schätzen.

130.

Es sollen die Weinsätzer wochentlich am Erchtag ohngefähr um 12 uhr nachmittags auf den Rathhaus zusammen kommen, und was für wein hinauf gebracht werden, derselbe ohnverlängt sätzen, und darbey jederzeit ihr Pflicht und ayd in obacht nehmen, und zwar allzeit in beysenn eines zeitl. vmgelts Inspectoris solches geschehen solle.

131.

So ein Weinschenck einen oder mehr Wein setzen will lassen, soll er den Schrötter, so den Wein ausrufft, aus jeden Vaß ein halbes Seidl geben, welches Schrotter fürtersam solchen wein denen geschwornen Säzern auf das Rathhaus tragen, die ihme alsdann bey ihren ayd, und als obstehet, sätzen, wie nit weniger hierüber ein ordentl. Satzbuch, oder Protocoll halten, und wie auf ein oder anderen wein der satz ertheilet worden, zu besserer ihrer nachricht fleißig darinnen auffschreiben sollen, und so das beschehen, soll der geschworne ausruffer oder schrötter alsbalden in des Weinschenckens Keller gehen, und ihme an das Vaß wein,

so

so er sätzen hat lassen, wie auch an das an der Keller-thür hangende Täfelein mit der Kreuten schreiben, wie hoch der Satz, und nicht höcher soll ein jeder Wirth seinen Wein schencken, und solchen durchaus nimmer mischen oder verfälschen, dan welcher darüber einigen wein mischen, oder sich sonsten damit argwohnisch und ungebührlich halten würde, der, oder dieselben sollen nach ungnaden darumen gestrafft werden, damit man aber sicher seyn möge, daß diesen Articul genau nach-gelebet werde, und die Wirth ihre wein nit erst nach gegebenen Satz vermischen, so sollen wöchentlich 2. Weinsätzer in einem von Pollicey Commissario wegen hierzu denominirenden Tag bey denen Wirthen ordentl. herumbgehen, und den Wein in denen Kellern visitiren, ob der gegebene Satz an denen Vässern annoch ordentl. angeschriben, und der wein nit vermischt seye, bey straf 2 fl., wofern aber sie sätzer eine begangene Vermischung oder Falschheit von denen Wirthen vermercken, sollen selbe solches alsò gleich einen zeitl. Stadtrichter, Pollicey-Commissario, auch Burgermeister und Rath an-deuten, damit ein solcher Uebertretter den befundenen umständen nach abgestrafft werden könne.

132.

Es sollen die Weinschencken keinen wein durchaus machen, oder einigerley Kunst darzuthun, oder brauchen, es wäre dann, daß einem ein wein aufstünde, oder schwer und zäh werden sollte, dem solle erlaubt seyn,

solchen aufgestandenen Wein in ein und anderes Vaß abzuziehen, und so er den abziehen will, soll er den in einen Zuber herauslassen, und mit einem saubern nassen Bäsen wohl durcheinander rühren, und folgends in ein anderes sauberes Vaß, (deme er einen ziemlichen einschlag von schwefel Zimmetröhren, Nägeln, und Feigeleinwurtz gemacht, geben mag) ziehen, und ablassen, und soll solchen abgelassenen wein fürter zum wenigsten 8 Tag darauf ruhen lassen, eh er ihn sätzen lassen, und ausschencken will.

133.

Soll ein wein, der einmal durch die geschworne Weinsätzer gesätzet worden, nit mehr dan einmal ausgerufen werden, es wäre dann, daß einer einen gesetzten wein näher, als zuvor gesetzt worden, geben, und schencken wolte.

134.

Item sollen die Wirth, Sudlköch und Bierpräuer all ihren einkommender Gäste Namen und Condition mit fleis und bescheidenheit erkundigen, und die Gastzetl bey straff 5 fl. ohnverzüglich dem Stadtrichter und Pollicey-Commissario zuschicken, und wo sie bey einem oder anderen, daß er seinen Namen und stand nicht recht angeben, oder sonsten etwas verdächtiges mercken, ein solches selbsten, oder doch durch eine ausrichtsahme Persohn gedachten Stadtrichter und Pollicey-Commissario melden, und solte der nachtschreiber

Scharpf

Scharpf dahin gehalten werden, die Nachtzetl fleißig zu machen, auch alle abend die Wirthshäuser selbst zu visitiren, und die befundene Leuth aufzuschreiben, und zwar dieses bey straff, in welche ansonsten die Wirth verfalleten.

135.

Weillen uns auch fürkommen, daß sich die reissende über etliche Wirth allhier wegen theurer Zöhrung hoch beklagen, indem ihnen nit allein das Essen und Trinken auf dem Tisch, sondern auch der Haber und Stallmuth gar zu übermässig aufgerechnet, und dannoch bisweillen an Speissen gar wenig aufgetragen werde, also sollen fürohin die Wirth, da die Gäst selbsten ein, oder mehrer Speissen begehren, und benamsen, dieselbe, da ers hat, oder bekommen kann, sauber und wohl, oder sonsten aber weiters nichts zurichten, und um einem billigen Werth auftragen lassen, wurde aber der Gast dem Wirth die Tractation heimstellen, hat er solchen Gast seinen stand nach, doch ohne übernäm, zu tractiren, und auf das Tranck, es seye Wein oder Bier, über den Satz nicht zu schlagen bey Straff 5 fl. und damit man hierauf um soviel ehender kommen möge, solle der Stadtrichter und Pollicey-Commissarius durch die Pollicey-Diener und Amtknecht je zu Zeiten, wie die Tractation gewessen, und darauf Zetl, und die Zahlungen gemacht werden, inquiriren lassen.

136.

So viel dan den Haber und Stallmuth betrifft, da sollen Stattrichter und Pollicey-Commissarius, auch Burgermeister und Rath alle quatemer nach Gelegenheit des Haberkauffs einen Habersatz auf dem mittleren Kauff ohngefährlich ertheillen, wie viel der Wirth für Metzen oder auch Strich Haber, dann Gersten nemen dörfe, doch daß der Wirth an dem Haber über den dritten Pfenning nicht zu gewinnen habe, als zum Exempel, da der Metzen Haber den mittlern Kauff nach sonsten um 3 Batzen oder 12 kr. verkaufft würdet, solle man den wirth den satz auf einen Metzen Haber auf 4 Batzen oder 16 kr. ertheillen, und der Wirth weiters darauf zu schlagen nit macht haben bey straff 4 fl., ingleichen sollen auch alle quatemb. die Stallmuth, doch höher nit dan von jeden Reisenden oder Wagen Pferd auf 4, oder da es am theuersten, aufs meist um 5 kr. und nit darüber, aber wohl zu denen Jahren, da Heu und Strohe wohl vorhanden, geringer gesätzet werden, und damit männiglich obbestimmter Tax der Futterey und Stallmuth, so denen wirthen geordnet, und gegeben worden, besser wissen, und sich darnach richten wissen mögen, so soll Stadtrichter, Pollicey-Commissarius, auch Burgermeister und Rath, als offt dieselbe fürnehmen, oder änderen, alsobald verfügen, aufdaß dieselbe in einer besonderen Tafel beschriben, und solche Tafel offentlich an dem Wirthshaus angeschlagen werde,

wie dann zu dem Ende Pollicey-Commissarius denen Würthen des Jahrs 2mahl einen satz auf das Futter geben solle.

137.

Item sollen sowohl die Weinwirth als Bierpräuen und Sudlköch keinen Bürger oder Inwohner alhier, es sey geist- oder weltlich zu Nacht von Ostern bis Michaelis über 10 Uhr, und von Michaelis an bis wieder uf Ostern über 9 Uhr nit setzen, bey straff 5 fl. denen fremten und durchreissenden aber kann zwar längers aufgetragen werden, jedoch daß solches mit Bescheidenheit, und ohne der benachbahrten molestirung, und Tumult beschehe, damit aber diesem articul genau nachgelebet werde, soll die Patrouille, wie nit weniger die Pollicey-diener dahin instruirt werden, daß selbe im winter nach 9 uhr alle nacht fleißig in denen Wirthshäusern visitiren gehen, und die darin antreffende inheimische Zechleuth aufschreiben, solches den anderen Tag beim Stattrichter, Pollicey-Commissario auch Burgermeister und Rath anzeigen sollen, damit die täglich zu nachts abgebende Tumult, schlägerey, und andere von denen ledigen Purschen auf der gassen anstellende Rauphereyen verhüthet werden mögen, und soll die straff auf obbenamste 5 fl. auf die Gäst sowohl, als auf die Wirths verstanden seyn (ausgenommen die Reissende und fremde) was aber die übrige liederliche zu nachts auf der gassen herum vagirende Pursch und Menscher betr. sol-

len solche mit einsperrung in dem Triller, wan es solche Leuth, welche zu dem Triller qualificirt seynd, und ohne Licht gehen, des anderen Tags abgebüsset werden.

138.

Item sollen denen Wirthen fürtershin das Metzgen eines Viehs, Schwein, Kalbs oder Hamels allein zu ihren Gebrauch und Verkochen im Haus vergonnet, und ausserhalb des Wirthshaus zu verschleißen bey straff 4 fl. verbotten seyn. Wie sie dann alles Vieh, auch so sie ins Haus metzgen wollen, zuvor durch lebendige Beschauer besichtigen lassen sollen, bey straff 2 fl. und solle auch einem wirth das schlachten im Haus zu Haltung einiger Hochzeiten erlaubet seyn.

139.

Item es sollen alle Wein- und Bierwirth, da sich in Wirthshäusern zwischen allhiesigen Leuthen schläg- oder schmäh-Händl ereignet, gleich den anderen Tag dem Stadtrichter, Pollicey-Commissario anzeigen, und da er solches bis auf 12 uhr nachmittags des anderen Tags verhilte, und nit angezeigte, solle er um 5 fl. in die Straffe verfallen seyn, wie dan da die gefährliche Schlägerey und Rumoren sich ereignen, oder da fremde reissende Persohnen auf einigerley weis freulen thätten, ein solches der wirth gleich sobalden anzuzeigen schuldig seyn solle bey straf 10 fl.

140.

Dann so sollen sich die Wirth nit nur der Sauberkeit

keit allein im Haus befleißen, sondern auch die Gäst mit guten Worten und recht gekochten Speißen dergestalten tractirer, daß der Gast darmit content und ein andermal wieder den Einkehr zu nehmen Lust und Lieb haben möge.

Von denen Sudlköchen.

141.

Dieweillen es nit eines Jedwedern Reißenden gelegenheit und Vermögens ist, in denen fürnehmen Gasthäusern einzukehren, dahero seynd die Sudlköch dergleichen Reißende zu beherbergen verordnet, wie sie dann solches zu thun, und die Botten, Handwercksgesellen und andere wanderende, die nit übriges zu zehren haben, zu beherbergen schuldig seyn sollen bey straff 4 fl. Jedoch sollen sie vermög der alten Gebott und Verbotten keinen länger beherbergen als 2 oder 3 Tag; da aber einer länger verharren wollte, soll er Sudlkoch solches dem Stadtrichter, und Pollicey-Commissario anzeigen bey straff 2 fl., und hat es also bey diesem sein gänzl. Verbleiben, ausser daß bey denen Sudlköchen künftighin besser nachgesehen, und solche die Bradwürst nit zu klein, wie bishero, sondern 2 auf 1 Pfund zu machen ernstlich angehalten werden sollen.

142.

Es sollen aber die Sudlköch auch der Zehrung halber die Gäst nit übernehmen, und zu allem deme, was eben von Wein- und Bierwirthen verordnet ist, verbun-

den seyn, wie sie dann auch verdächtig- und leichtfertigen Leuthen keinen Unterschluff geben sollen bey straff 5 fl. und solle wenigstens alle Monath von Pollicey-Commissions wegen mit Zuziehung zweyer Deputirten von dem Stadtrath ein ordentl visitation in dergleichen Häußern vorgenommen werden, um zu verhütten, daß sich nit viel liederliches gesindl herein practicire, und mit der Zeit vor beständig aufhalte.

143.

Und demnach die Sudlköch vielmahlen sich unterstehen, allerhand Vortheill in Machung der Bradwirst nach dem Gewicht und um den jederzeit ertheilten satz verkauffen, auch alle Würst durch die geschworne Geschauer besichtigen, und bisweillen von Stadtrichter Amts und Pollicey wegen aufgezogen, auch da ein- oder andere Sudlköch fällig erfunden wurde, nit allein um die Bradwürst, welche zu gering, sondern auch umb 2 fl. an Gelt abgestrafft werden; und gleichwie nichts destoweniger die Sudlköch mit denen Bradwürsten solche Betrügereyen spiellen, daß selbe eben darum keine Bradwürst mehr fruher machen, als bis mann zu ihnen in das Wirthshaus kommet und solche alda verzöhrt, oder auch auf ein eil zu haben in anderen Orthen abhollen last, also sollen künfftighin diese Sudlköch bey Straff 2 fl. nebst Confiscirung ihres Bradwürst-Gehäcks dahin angehalten werden, daß die Bradwürst jederzeit sie fleissig einfillen, keineswegs aber das Gehäck,

ohne

ohne daß draus ordentl. Bradwärst gemacht, nur in denen Kühlen aufbehalten, und abwarthen, bis man solche bedärffe.

144.

Ingleichen sollen die Sudlköch all ihre Schwein durch die geschworne Schweinschauer besichtigen, und zuvor nit stechen lassen, auch dißfals allem deme, was oben bey dem 109. 110. et 111. articul wegen denen pfinigen Schweinen verordnet, fleissig nachgelebet bey Vermeidung der einverleibten Straffen.

Von andern Handwerkern insgemein.

145.

Obwollen es ein gleiche, wo nit noch grössere Nothwendigkeit wäre, auch anderen Handwerkern einen gewiessen Tax gleich dermahlen zu verordnen, wie mann dan bey jetziger Zeit wohlfaile das getraid und andere victualien, auch sicherheit der Strassen von denen Krämmern, Schuestern, Schneidern, Schmid, Wagnern, Sattlern und dergleichen Handwerckern, der sonderheitlich der arme Bauersmann nit entpören kan, noch alles um denjenigen wo nit gar noch höchern Werth haben, und bezahlen muß, als sie das liebe getraid vnd andere victualien doppelt oder gar 3fach theurer, auch darzu noch die Contributiones, Wachten, Convoyen, Aufschlag und andere dergleichen obangeregten Handwerckern in etwas obliegende onera, und ausgaben obhanden

handen gewessen, deren sie nunmehro aller überhoben seynd.

Gleichwie nun diese Klag im ganzen heil. Röm. Reich herumb gehet, auch bey denen Reichs und Creys-Tägen hierüber vielmahls consultirt, auch bereits von einen und anderen Creys dergleichen Tax-ordnung verfasset, jedoch hierdurch soviel als nichts remediret worden, als müssen Wir es zwar auch dahin gestelt seyn lassen, bis sich Churfürsten, Fürsten und Stände einist ein solches Auffsatzen vergleichen werden, welcher sich aller Orthen practiciren lassen, und Wir auch darob zu halten gemessenen Befelch ergehen lassen werden, unterdessen aber wollen Wir alle und jede Handwercker, wie auch die Krammer, und welche sonsten failschafften treiben, hiemit ernstlich erinnert und anbefohlen haben, sich mit ihrer Arbeith und Kauffmannswaren der Gebühr nach bedientlich zu verhalten, wollen sie uns anderst nit Ursach geben, daß wir denen fremten, ihrer ohngeiret, ihr Handwerck allhier zu treiben verstatten, oder ihre gemachte arbeit auch ausserhalb der Jahr-Märckten hereinbringen, und verkauffen lassen, wie dann auch Stadtrichter, Pollicey-Commissarius, und Burgermeister und Rath, sofern von einem oder den anderen aus obberührten Handwerckern oder Crämmern gar zu grob sollte excediret werden, uns ein solches gehorsamlich berichten sollen, Wir darauf die fernere gebühr haben zu verfügen.

Von

Von denen Ehehalten, Taglöhnern und Dienstbotten.

146.

Was für ein unerträgliche Steiger- und überse-tzung der Lied- und Taglöhner, neben anderen unleidentlichen exorbitantien bey denen Ehehalten, Taglöhneren und Dienstbothen, auch in dieser Unserer Residenz- und Haupt-Stadt vorgehe, das thun alle Haus-Vätter, welche deren unentpörlich vonnöthen, mit ihren merckl. Schaden, wo nit gar daraus folgend. Verderben leyder mehr als genugsam erfahren, und ob wir aus gnädiger vorsorg und meinung, wie doch diesen unheil vorzukommen, und zu unterbauen seyn mögte, zu verschidenmahlen reifflich berathschlagen, auch ein, oder andermahlen hierüber gar eine Taxordnung begriffen, sowohl allhier, als auch in Unseren ganzen Hochstüfft und Landen publiciren lassen, so haben Wir doch hernach im Werck befunden, daß ohne der benachbahrten Churfürst. und Ständen gleichförmig Verordnung und ernstliches Darobhaltung nit wohl möglich seyn werde, hierinfals zu remediren, dahero es auch dermahlen eingestelt verbleiben muß. Gleichwie es nun aber nit nur allein umb die Steiger- und übersetzung der Löhnen, sondern auch wegen der vornemlich von denen Ehehalten verübender grosser exorbitantien, meisterloß- und Widerspänstigkeit zu thun ist, so Wir keines wegs länger nachsehen können, noch sollen, in Bedenckung einem

jeden

jeden Haus-Vatter dieses beschwerlich genug, daß er so überaus grosse Löhne noch continuirlich auszulegen, und da er dabey auch so unleidentliche Widerspänstigkeit von denen Ehehalten gedulten müsse, gleichsam mit doppleter ruthen gestrichen würde, neben deme, daß allhier bey unserer Haubt- und Residenz-Stadt Eichstädt sonderlich mit dem dingen, auch ein- und ausstehen der Ehehalten gar ein übler mißbrauch, dergleichen kaum an einem Orth seyn mag, in chwung gehen solle.

147.

Solchemnach wollen und befehlen Wir hiemit, daß alle Knecht und Mägd schuldig und verbunden seyn sollen, sich durchgehents und aller orthen jedermahls auf ein ganzes Jahr, und zwar von Lichtmeß bis übers Jahr wieder dahin zu verdingen, auch von der Herrschafft also, und nit anderst auf das ganze Jahr gedinget und angenommen werden sollen.

148.

Da nun 3 Viertl Jahr in solchem Dienst vorüber, und entweder die Herrschafft die Dienstbothen nit weiters zu behalten, oder diese bey derselben nit länger zu verbleiben gedencken und begehrten, solle eines dem anderen ein Viertel Jahr, oder wenigstens 6 Wochen vor den Zihl ordentlich aufkünden, widerigenfalls, und wann ein Ehehalt vor beschehener 6wochiger aufkündung ohne genugsame hierzu habende Ursach aus dem Dienst tret-

ten

ten würde, der vor selbstiges ganze Jahr verdiente Liedlohn verlohren seyn, und noch darzu auf vorkommende Klag von Stadtrichter, Pollicey-Commissario, auch Burgermeister und Rath dergleichen aus eigensinnig- oder boßhafftigkeit austrettender Dienstbott mit gewalt durch geigen anschlagen, oder einsperrung in den Triller wiederum in seinen vorigen Dienst verschafft werden solle.

149.

Vnd im Fall das verglichene Hafftgeld von einem Ehehalten, Knecht oder Magd einmahl angenommen, oder der Jahrdienst versprochen und zugesagt, solle durchaus kein abwand mehr gestattet, noch solches Hafftgeld, wie bishero von etlichen unnützigen Gesindl entweders uf ander anstüfften, oder aigenen Muthwillen etwann wohl gar etlich wenig Tag vor dem Zihl beschehen, wieder zurück gegeben werden, weniger die Herrschafft selbiges wider anzunehmen schuldig seyn.

150.

Wofern aber ein Ehehalt, Knecht oder Madd inner der bedingten Zeit sich verheurathete, oder andere erhebliche Vrsachen sich ereignen wollen, und würden, um welcher willen er der Ehehalt sich aus dem Dienst begeben solle, solte dieser unterschied gemachet werden, daß vorderist solcher Ehehalt, dessen Verlöbnuß, oder anderwärtig erhebliche Vrsach zeitlich ankünden, so es bald nach dem Zihl und Einstand beschehe, das halbe Jahr auszudienen, oder Jemand, der den Dienst gleich-

mit ernst bestraffet, selbige auch befindenden Dingen nach zur Restitution oder Bezahlung des muthwillig verwiesteten Geschirrs oder Mobilien angehalten werden.

155.

Und wiewohlen unter denen Ehehalten auch ihrer Arbeit ein Unterscheid ist, und nit ein jeder Ehehalt zu aller Arbeith tauglich, so sollen doch die Ehehalten ihnen kein Arbeit, so ihnen anbefohlen, und sie wohl verrichten können, verwideren, sondern diß zu Bescheidenheit der Herrschafft gestellet seyn, welche sich hierinnen gegen denen Ehehalten also würdet zu verhalten haben, daß nit billige Klagen mögen vorgebracht werden.

156.

Es sollen auch die Ehehalten sich an gebräuchigen Speisen vergnügen lassen, und derenthalben kein Geding mit einiger Herrschafft machen, doch daß die Herrschafft die Ehehalten mit nothdürfftiger Speiß auch also halte, damit sie darbey ihrer Arbeit gebührlich vorstehen mögen.

157.

Ingleichen sollen diejenigen arme Leuth, so offtmahl mit vielen Kindern begabt, solche aber nit mögen dienen, sondern eh in dem Bettl herum lauffen lassen, angehalten werden, daß sie solche ihre Kinder, welche wohl arbeiten und schaffen könnten, verdingen, oder ein Handwerck, worzu sie am tauglichsten, lernen lassen sollen.

Von

Von der Handwerker bey aufding und Ledigzehlung der Jungen, und machung der Meisterstücken unnützen und übermäßigen Zehruugen.

158.

Demnach Wir aber bereits hiebevor vernohmen, daß maniger zu Lehrung eines Handwercks tauglicher und geschickter Knab darumen abgehalten würdet, weilen dessen Eltern die bey aufding = und Ledigzehlung eines solchen Lehrjungs bishero erfoderte übermäßige Unkosten mit nichten vermögt, wie dann auch die junge Meister bey machung ihrer Stücken eben mit dergleichen unnöthigen und großen Zehrungen von des Handwercksmeistern beschwert werden, und zwar solches nur zu dem Ende, damit ein junger Meister also in die Schulden eingesetzet, an seinem Patrimonio ruinirt werde, daß er sich in langer Zeit, ja wohl sein Lebenslang nit erholen, das Handwerck zu treiben keinen rechten Anfang haben, consequenter kein arbeit, und Kundtsleuth an sich bringen, und anderen nit eintrag thun könnte. Gleichwie nun dan zu Abstellung solch schädlicher Mißbrauch und Zöhrung Wir ehdessen schon wegen ein = und anderen Handwercks gemessenen Befehl ergehen lassen; also solle bey einem Handwerck in specie bey aufding und Ledigzehlung der Lehrjungen, wie auch bey machung der Meisterstücken sowohl dem Handwerck an wachs und gelt, als auch denen Meistern und anderen zur Zöhrungen gereicht und bey jeden Hand-

werck ertheilter Ordnung sein ohnveränderliches Verbleiben haben, und weiter kein Uebermaß gebraucht, noch vorgenommen werden, damit solches also dan von Stadtrichter, Pollicey-Commissario, auch Burgermeister und Rath einem jeden Handwerck ihrer Handwercks-Ordnung beyzulegen per Extractum communiciret werden möge.

Von Mundleuthen, Bettlern und herrnlosen Gesindl.

159.

Demnach die Klag aller Orthen, und mithin auch bey gemeiner Stadt allhier im Schwung herumgehet, daß nit allein die Taglehnere nit zu lohnen, sondern auch gar nit zu bekommen seind, wie dan diejenige, die ihrer Arbeit bedärffen, biehero mit schaden und Versäumnus des ihrigen erfahren müßen, da doch, wie Wir berichtet worden, des unnützen faulentzenden Gesindls alle Winckl vollstecken, und sich ein jeder seines gefallen Inleuth unbegrüst und ohnwissend Stadtrichter, Pollicey-Commissarii und Stadtmagistraten annimmt, oder sonst lang behörbergt, deme dann etlicher massen vorzukommen, sollen Stadtrichter, Pollicey-Commissarius, auch Burgermeister und Rath des Jahrs 2mahl, als um Philippi und Jacobi und Michaelis Zeit eine Visitation in allen Bürgers Häusern fürnemmen, jedwederen seines Thuns und Lassens besprechen, und wer sich darunter für einen Taglehner angebe, und darzu tauglich seyn würde, solchergestalten passiren zu lassen, wofern

fern er sich des Taglohns zu halten, und niemand seine Arbeit zu verweigeren begehrte, im widrigen, und da Kläger deßhalben vorkommen sollen, ein oder der andere ausgeschafft, dabey aber denen Burgern bey straff 2 fl. auferlegt werden, hinfüro ohne wissen und bewilligung der Obrigkeit keinen dergleichen Fremdling, so nit Burger, oder im Verspruch des Stadtrichters bereits begriffen, um Zins einzunehmen, oder über 3 Tag zu beherbergen, und dissertwegen solle unter dem Jahr zum öfftern, und zwar unvermerckter Dingen visitirt, und derjenige, so dergleichen Leuth aufbehalten, mit 10 Reichsthlr straf angesehen werden.

160.

Betreffend die Bettler, da ist uns zu verschiedenen mahlen klagend vorkommen, daß nicht allein sich von allhiesigen Leuthen viel auf das Bettlen begeben, sondern auch allerhand argwöhnliche Sammler und Bettler Geist- und Weltliche, theils untern Schein, als wan ihnen Haus und Hof verbrannt, theils sonsten in andere weg verarmt wären, schier täglich hereinkommen, und denen Leuthen vor denen Häusern liegen thun, welche doch bisweilen nichts anderst, als nur falsche Patenta, oder wohl gar keine aufzuweisen haben; und Wir dann vernehmen, daß dergleichen starcke Bettler, und verdächtige Sammler, da in dem Churfürstenthum Bayern ein Bettl-Ordnung aufgerichtet, und publiciret worden, je länger je mehr in unser Hochstüfft

einschleichen, und die arme Leuth überlästigen thun. Also seint Wir auch mit nächsten allhier eine solche dergleichen Bettl-Ordnung aufzurichten gedacht, unterdessen soll aber unser Stattrichter, Pollicey-Commissarius solche argwöhnische und verdächtige Sammler und Bettler auf ihr Anmelden alles Fleißes examiniren, und wofern sie keine glaubhaffte Patenta aufzulegen haben, alsdan in continenti hinausschaffen, oder auf widerige erzeigung andere gebührende Amtsmittl gegen ihnen vornehmen, und uns dessen jedesmahls berichten, oder da sie sich vor geistl. und Ordens-Persohnen ausgeben, unserm Vicario in spiritualibus generali ad examinandum überschicken, übrigens sollen keine Fremde länger als einen Tag allhier gedultet, in Betrettungsfall dessen aber die Thorschreiber und Thorwarth mit 2 fl. abgestrafft werden.

161.

Mit denen hiesigen Bettlern aber, da solle Stattrichter, Pollicey-Commissarius auch Burgermeister und Rath alle, so sich bishero auf das bettlen und allmosen geleget, auf einen gelegenen Tag, für sich erfoderen, derer beschaffenheit erkundigen, und bey denen kündlich und wißlich ist, daß sie des Bettlens wohl übrig seyen, und sich mit arbeit ernähren mögen, denenselben das Bettlen fürohin weiters nit gestatten, sondern daß sie sich entweders zudingen, oder das Taglohn arbeiten sollen, mit ernst anhalten, wären es aber wissentlich arme bedürfftige Persohnen, die sich Alters, Kranckheit,

heit, oder anderer Gebrechen halber ohn das Allmosen nit ernähren kunten, denenselben solle das Allmosen am Freyttg einzubringen, auch sonsten vor denen Kürchen zu bettlen, zuzulassen seyn, doch sollen dergleichen bedürfftig- und armen Persohnen ein Zeichen, wie vor alters herkommen, ertheillet werden, welche sie auch bey einsamblung Allmosens jederzeit fleissig am Hals tragen, es auch bey dermahlig gemachten Interims-ordnung das Verbleiben haben, und mann mit Theillung der Bettlzeichen nit so freygebig seyn solle.

162.

Da aber an einem oder andern Orth allhier einige Spent ausgetheillet würdet, mögen solche spent nit allein die arme, so Zeichen haben, sondern auch andere ohnvermögliche Burger und Inwohner abhollen, wie auch um aller seelen Tag in der Stadt eintweders selbsten, oder durch ihre Kinder das Allmosen begehren, oder nehmen lassen, ausser dessen aber soll ihnen und ihren Kindern das bettlen ganz abgeschafft seyn, darauf dann Bettlrichter fleissig achtung zu geben, wie auch schon bereits durch Hinausschaffung der fremten Leuthen die Vorkehr geschehen.

Von Hausiren der Welschen und anderen fremten Crammern, wie auch fremten Marckschreyern und Artzen.

163.

Obwohl Wir das hausieren der Welschen und an-

deren fremden Crämern, da sie anderst gute gerechte Waren, und von unserm Stadt-Richter, und Pollicey-Commissario erlaubnus haben, noch fürters wollen zugelassen haben, so soll doch keinen über 2 Tag zu hausiren verstattet, und da er mit falscher ungerechter waar befunden würde, soll er, als viel Täg er über die zugelassene Zeit hausiret, umb soviel Reichsthaller in Straff und die falsche ungerechte waaren Unseren Stadtrichter und Pollicey-Commissarius neben einem Rthlr. Straff verfallen seyn. Jedoch soll unser Stadtrichter, und Pollicey-Commissarius mit passirung des hausirens solche Discretion brauchen, damit denen allhiesigen Crammern dardurch nit gar zu grosser abbruch und eintrag geschen möge.

164.

Die Marckschreyer, Artzen, und dergleichen Gesündl, sollen ausser der gewöhnlichen Jahrmärckten, es seye dan sach, daß sie wegen ihrer Kunst und Medicamenten nit nur allein beglaubte Testimonia vorzulegen, auch daß ihre faile waren von denen Medicis allhier seyen zuvor approbirt worden, nit passiret, auch ihnen über 2. oder meistens 3. Tag allhier zu verbleiben nit gestattet werden, und gleich sowohl das hausiren als auch Marckschreyerey vermög einiger gnädigsten befehlen (ausser 8. Tag nach einem jedwedern Jahrmarck alhier) hiemit gänzlich aufgehöbt seyn solle, es beruhet

solches

solches dermahlen gänzlich auf sich, und soll von obrigkeits wegen stricte darauf gehalten werden.

Von denen Weinfuhrleuthen und wochentl. Weinmarcken.

165.

Gleichwie Wir Uns gnädig erinnern, daß wider die Weinfuhrleuth wegen Verfälschung der Wein anno 1577. bey dem Deputation Tag zu Franckfuhrt durch die Kayserl. Majest. und Deputirte ernstl. Gebott, auch Straff verordnet, und folgends auch von allen Churfürsten und Ständen approbiret, und genehm gehalten worden, dergestalten, daß sofern die schüff- und fuhrleuth, so um bedingten Lohn wein führen, oder auch diejenige, welche die Wein selbst kauffen, und an andere Orth wieder zu verkauffen führen, den Wein mit Kalch, oder dergleichen schädlichen Zusatz oder einschlag schmiren oder fälschen würde, ein solcher nach gestalt seiner überfahrung nit allein mit Würckung und Confiscirung des Weins, sondern auch an seinen Ehren, leib und gut härtiglich gestrafft werden sollen; Und nun es zu jetziger Zeit nit weniger vonnöthen, wider den betrug der Weinfahren ernstlich einsehen zu haben, also achten Wir auch hoch vonnöthen zu seyn, was 1577. im Reich verordnet, und hierüber auch von unseren Herrn Vorfahren am Stüfft durch verschidene Mandata ernstlich befohlen worden, hiehero zu widerhollen, und zu verneuern, dergestalten, daß alle und jede Fuhr-

leuth ihre Wein gerecht, ohne vermischung wassers oder anderer sachen es sey gleich Kalch, Einschlag, schmir, oder dergleichen schädlichen Zusatz auf dem Marckt hiehero bringen, auch keinen neuen fremden Geschmack machen, oder geben, sondern wie sie solche an der Laadstatt bekommen, gerecht erhalten, und verkauffen sollen, bey Vermeidung obangeregter Straff.

166.

Zu dem Ende soll auch von vnsern Stadtrichter, Pollicey-Commissario, auch Burgermeister und Rath der geschworne Wein-Vnterkäuffler allhier seiner gethannenen Pflicht und Aydes erinnert, und befelcht werden, daß er nach Ausweis obberührten seines Juraments die Wein, so auf den Marckt gebracht werden, zu rechter Zeit anstechen, selbe versuchen, und wo er ohngefährlich verbottene gemacht empfinden und schmecken thete, solches sobalden melden, und offenbaren, und die Wein ohne Vorwissen der Obrigkeit nit verkauffen lassen solle.

167.

Es sollen auch die Fuhrleuth ihre hergebrachte Wein uf offentlichen Marckt stehen lassen, und nirgents in denen Häusern, oder stallungen einführen, es wäre dann sach, daß es wegen besorgender gefriehrung geschehen muß, dessen doch zuvor vnser Stadtrichter und Pollicey-Commissarius verständiget werden sollen, alldieweillen aber die allhiesige Fuhrleuth mit ihren Wein-

führen

führen bisweillen umb 2. oder mehr Tag vor dem Wein-Marckt ankommen, das mögen Wir zwar gestatten, daß dieselbe ihren Wein alsdan ins Haus führen mögen, jedoch, daß nit allein die Väßer gleich sobalden visirt, sondern auch die Wein von denen geschwornen Weinunterkauffel verkostet werden sollen, damit wan er selbe auf offentlichen Wein-Marckt wider versucht anzeig geben könne, unterdessen kein mischung, noch Veränderung des Geschmacks Vorgangen zu seyn.

168.

Vnd nachdem Wir auch in glaubwirdigen erfahrung kommen, daß etliche Fuhrleuth, wan sie auf den ordentlichen Wein-Märckten verkauffen, alsdan ihre Wein in die Gröden nicht stossen, oder abladen, sondern solche Wein widerum in ihre Hausser, und Städl, oder gewahrsam führen, alda dan erst verfälschen, oder doch heimlich verkauffen thun; Solchemnach dann vorzukommen ist vnser ernstlicher Will und Meinung und Befelch, daß, welcher Weinführer auf den öffentlichen Marckt allhier nit verkauffet, er solchen unverkaufften Wein entweder in die Gröden legen, oder weither aus Vnseren Hochstüfft verführen und keineswegs zu sich in sein Haus nehmen, und da erst verkauffen solle, bey Straff 10. Reichsthlr. halben Theill der Fuhrmann, den anderen Theill aber, so den Wein im Haus verkaufft, zu bezahlen.

169.

169.

Dieweillen aber der Vnterkäuffel über die Gröden bestellet, also soll er sonderl. darzu ermahnet werden, daß er den Wein, wie etwann geschehen, nit verfälsche, Wasser-Vntergüsse, oder anderen betrug brauche, auch was für Leuth Wein von denen Fuhrleuthen eingelegt, und was für Wein wider heraus gegeben werden, ein ordentliche Verzeichnus von Wein, und zu welcher Zeit es geschehen, Monatlich zum wenigsten einmahl einen Stadtrichter, und Pollicey-Commissario gebe, damit nit allein mit dem Vmgelt, sondern sonsten auch kein falschheit übergehe.

Von denen Fischern, und Fischkäufflen.

170.

Wiewohlen Wir Vns gnädig erinnern, daß Vnsere Herren Vorfahrer am Stifft seel. Gedächtnus wegen des verordneten Fischers- und Fleischkauff hievon schon gemeine und ernstliche Gebott ausgehen lassen, so hat man doch bishero nit allein demselben nit nachgesezt, und darob gehalten, sondern es kommen auch noch täglich mehrer Klagen wider die Fischer herfür, wie durch sie ganz unordentlicher weis gefischet, die Fisch und Krebs viel zu klein ausgehebt, und dardurch die Wasser gar nit wenig werden; Item daß mit den fischen nit wenig, als mit anderer essenden waar der Fürkauff zum höchsten über hand genommen, und allenthalben an der Altmühl durch die Fürkäuffel, auch zum Theill durch

die Fischer selbsten die Fisch und Krebs aufkauffen, und dergleichen Vortheill auch bey unserer Residenz-Stadt vielmahls verübet, wie in gleichen den ertheilten Fisch-Satz niemahl nachgelebet, sondern die Fisch von denen Fischern, nachdeme viel oder wenig auf offentl. Marckt kommen, ihren eigenen gefallen, wohl auch gunst nach verkaufft werden, damit nun dann diese ungebühr abgestellet, und gleichwohl auch die allhiesige Stadt jederzeit mit fischen nach nothdurfft versehen werde, Solchemnach wollen Wir forderist Unseren nächst um Eichstädt gesessenen Amtleuthen gnädigst anbefehlen, daß ihre untergebene Fischer, sonderlich was uf anderthalb Meil wegs herum all ihre Fisch, und Krebs (um was Zeit des Jahrs es ist) hiehero uf offenen Marckt, und sonsten nirgents hinbringen sollen.

171.

Und dieweilen, wie oben bereits anregung geschehen, in Unserer Stadt Eichstädt allhier ein zeithero nit ein kleiner Mißbrauch gewesen, daß man wenig, oder gar keinen Fisch oder Krebs auf offenen Marckt gebracht, sondern allein in die Häuser hin und wieder getragen hat, desgleichen, daß wann ausländische Fischer Fisch oder Krebs auf den Marckt getragen, daß dieselbe von stund an durch die hiesige Stadtfischer zu ihren Fürkauff und Vortheil aufgekaufft, und die gemeine Bürgerschafft, auch die Innwohner dieser Stadt die Fisch und Krebs in solchen werth zu nehmen gedrungen

gen

gen seyn worden. Solche Beschwerden dann abzuschneiden gebiethen Wir hiemit ernstlich, und wollen, daß hinfüro alle Fisch und Krebs, so nacher Eichstädt zum Kauff kommen, sollen auf frey offenen Marckt verkauffet werden, und hiemit männiglich verbotten seyn, Fisch und Krebs in die Häuser zu tragen, und darinnen zu verkauffen, bey straff Verliehrung der Fisch oder Krebs, auch des Kauffsgelt, oder werths, welche der Käuffer und Verkäuffer darmit solle verwirckt haben, Jedoch soll unseren Domherrn und Räthen, wie auch einem Jedwederen Gastgeb erlaubt seyn einen Fischer anzunehmen, der ihnen Fisch und Krebs ins Haus bringe, und verkauffe.

172.

Es sollen auch die Fischer allhier, die Fisch und Krebs, so durch ausländische hiehero auf den Marckt kommen, zu Sommerszeit von Ostern bis auf 7 Uhr, und von Michaelis wieder auf Ostern bis um 10 uhr nit aufkauffen, und was sie nach Verscheinung itzt gemelter uhren von fremden Fischern an sich erkaufft, anderstwohin nit verkauffen, noch verführen, alles bey Verliehrung der Fisch und Krebs, auch des Werths.

173.

Es sollen auch die hiesige Fischer alle Fast- und Fischtag Fisch auf offenen Marckt bringen, und fail haben, damit man ihnen nit allweg in die Häuser muß nachlauffen.

174.

Vnd gleichwie Wir ebenmäßig in Vnseren ganzen vnteren Hochstüfft ernstliche Befehlen werden ergehen lassen, daß die Fischer keinerley Fisch weder Bruet noch alt in denen Lochen, und sonderlich keinen Höcht, Närffling, oder Barben, der nit das herunter bezeichnete Maaß, oder Länge hat, auch kein junge Krebs fangen oder aufheben solle, bey straff 2 fl., also sollen auch hinfüro die Fisch und Krebs nit höher verkaufft werden, dan wie jederzeit der Fisch- und Krebssatz von Vns und vnseren Hofräthen ertheilet worden, bey Verliehrung der Fisch oder Krebs, auch des Werths oder Kaufgelts, Jedoch soll kein Fischer an solchen ertheilten Satz dergestalt gebunden seyn, daß er nit sollte macht haben, seine Fisch wohlfeiler, als die Saztafel ausweiset, zu verkauffen.

175.

Was aber die allhiesige Fischer von denen fremden Fischern, massen ihnen oben erlaubt ist, kauffen; weilen sie gleichwohlen darmit in Gefahr stehen müßen, mögen sie an einem Pfund guter Fisch über das, so sie darumen gegeben, einen Kreuzer, der schlechteren aber einen halben Kreuzer zuschlagen.

176.

Es soll auch auf offenen Fischmarckt, da vnser Hausmeister oder Kuchenschreiber, oder vnsere Domherrn, und Räthe zu einem Fischer gehen, bürgerl.

Leuth und Inwohner, wer sie auch seyn, so lang nit zu kauffen macht haben, bis obige gekaufft, oder davon wider gangen sind.

Wie sich die Fragner, Melber und andere Käuffl allhier in der Stadt wohnend halten sollen.

177.

Die Fragner, Melber und andere Käuffl, so allhier haussässig, und Burger sind, sollen keine faile essende waar, so zu freyen Marckt hiehero gebracht würdet, wochentlich am Erchtag zu Mittag anzurechnen, bis am Mittwoch nachmittags, die am Freytag von Mittag bis wider auf dem Sambstag nachmittags aufkauffen, dan was sie ohngefährlich in denen Häusern zur Nothdurfft verzöhren wollen, und sollen derentwillen die Pollicey-diener, Burger- und Amtknecht an diesen Tägen in der Stadt nit nur allein fleißige Obsorg tragen, sondern auch denen Thorschreibern anbefohlen werden, daß sie die für das Thor hinausgehende Fürkäuffl, um allda einzukauffen, eh und zuvor solche Sachen auf den Markt hereingebracht worden, alsogleich in Arrest nehmen, sodan davon dem Stadtrichter, Pollicey-Commissario, auch Burgermeister und Rath die gebührende Anzeige thun sollen, damit ein dergleichen Fürkäuffler jederzeit um 5 fl. abgestrafft werden könne, beynebens absonderlich die Melber und Fragner dahin gehalten werden sollen, daß sie das schöne und rockene Mehl jederzeit den gegebenen Getraidsatz nach, und nit theuerer ver-

kauffen,

kauffen, widrigenfalls das verkauffte Mehl confiscirt, und ein jedwederer Kreuzer, umb welchen das Mehl theuerer, als der ordinari Satz ist, verkauffet worden, um 30 kr. abgestraffet werden sollen, welcher Articul auch auf die Fischer zu verstehen ist, übrigens solle auch denen Fürkäufflern wohl nachgesehen werden, daß selbe künfftighin nit mehr, gleichwie bis anhero die Sachen vor- und überkauffen, und wiederumen darmit handlen und wucheren, sondern jederzeit erst nach eingezogenen Fahnen an dem Rathhaus um 10 Uhr, an denen Wochenmärckten einzukauffen erlaubnus haben, auch ihnen höchstens verbotten seyn solle, nit unter die Thor zu sitzen, und die Waaren, so herein getragen werden, gleich abzukauffen, eh und bevor solche auf den ordentlichen Marckt kommen, und zwar bey straff 2 fl.

178.

Sie sollen auch weder Schmalz, schmer, Käß, Eier, Salz allerley ziemes, noch anderes, daß sie fürtershin in ihren Läden fail haben, sonst auch in der Wochen durchaus allhier Kauffen, noch Jemand anderen von ihretwegen aufszukauffen bestellen, bey straff 1 fl., was sie aber auf auswendigen Märckten kauffen, das mögen sie wohl hiehero bringen, und in die Stadt, aber an auswendige Orth gar nicht verkauffen.

179.

Desgleichen sollen sie auch kein Getraid, es seye Korn, Waitzen, Dinckl, Gersten oder Haber für- oder

auf-

auffauffen, dann soviel sie dessen zu ihrer Haushaltung nöthig haben, oder fürters in ihren Läden Achtl- oder Maaßweis wiederum hingeben, da aber die Melber oder Fragner einiges Getrayd anderstwohin, oder außerhalb der Stadt verführen, und verkauffen thätten, soll dasselbige Getrayd oder Geld, worum er solches Getrayd verkaufft, vns verfallen, auch noch darzu Stadtrichter, Pollicey-Commissarius, auch Burgermeister und Rath zur Poen 2 fl. zu bezahlen schuldig seyn.

180.

Es soll kein fremder, oder auswendiger kein faile Sach, so auf die Wochenmärckte hiehero gebracht wird, als lang der Fahnen auf dem Rathhaus ausgestecket wird und verbleibt, auffauffen, noch durch Jemand anderen von seinetwegen zu kauffen bestellen, beschehe aber das, so soll die gekauffte Waar vnserm Stadtrichter und Pollicey-Commissario verfallen seyn, und mag Stadtrichter und Pollicey-Commissarius auch denjenigen, so anderen aufgekaufft, oder auf den Fürkauff bestellt gewesen, der Gebühr nach darumen abstraffen.

181.

Item sollen die Fragner und andere Käuffel all ihr Gewicht und Maaß von dem Stadtrichterl. Amtknecht nehmen bey straff 1 fl., welches Gewicht oder Maaß aber anforderst von einem zeitl. Stadtrichter, Pollicey-

Com-

Commissario, dan Burgermeister und Rath in augenschein genommen, und vorgewiesen werden solle, und zwar bey oberwehnter Straff.

182.

Item soll ein jeder Fragner oder Krämer der Höring, oder andere gesalzne Fisch hat, oder fail haben will, nichts nit in keiner Tünnen verkauffen, er habs dann zuvor durch die verordnete Beschauer besichtigen lassen, ob sie gerecht seyn, bey straff 2 fl.

183.

Es sollen auch alle und jede Fragner, und andere so Lichter duncken, jederzeit das Pfund derselben geben, wie ihnen das durch den ertheilten Saz erlaubt wird, und sofort Winterszeit wenigstens wochentlich einmal durch einig verordnete bey den Fragnern die Liechter visitiret werden, darmit auch hierinnfals kein Betrug mehr, wie bishero, einschleichen möge.

184.

Und weillen der gemeine Handwercksmann etliche Zeit hero mit denen zwey Pfennig Lichter zum höchsten betrangt worden, also sollen hinfüro die Fragner und andere, so Lichter verkauffen, die zwey Pfenning Lichter dermassen duncken, und machen, daß über ein- oder Pfennig Kerzen nit mehr an das Pfund gehet, als der Saz ist.

185.

Item so soll zu allen und jeden Kerzen gutes

Tachtgarn genommen werden, wie dan die verordnete Lichtbeschauer samt dem Amtknecht wochentlich wenigstens einmahl herumgehen, und die Kertzen beschauen, und da bey einem oder mehr die Liechter an Tacht nit gut oder gerecht, oder die zwey Pfenning und Kreutzer Liechter nicht in der Größe und Gewicht, als vorstehet, gemacht befunden werden, dieselbe all und jede in der Mitten entzweybrechen, und die Verbrecher von Stadtrichter, Pollicey-Commissario auch Burgermeister und Rath noch darzu um 2 fl. abgestrafft und zwar nebst der Confiscation dergleichen Lichter, welche unter die herumbgehende Beschauer ausgetheilt werden sollen.

186.

Sollen die Fragner, Melber und andere Käuffel allhier hinfüran ihr Waar und Pfen-werck und alles was sie fail haben, in dem Werth und Gelt geben, vnd verkauffen, wie ihnen jederzeit der Satz ertheillet würdet, bey Verliehrung der Waar, so höcher, als der Satz ist, verkaufft worden, oder des daraus erlösten Gelts, und noch darzu mit 1 fl. straff angesehen werden.

Wegen Abschaffung des unzeitigen, wilten und Sämlichen Obs, wie auch der Hasselnuß.

187.

Demnach die Erfahrung mit sich bringt, daß der überfluß des wilten, unzeitigen, und Sämblichen Obs, wie auch die Hasselnuß anderst nichts, als allerhand

Such-

Suchten, die Kranckheiten verursachten, dardurch eine ganze Stadt (wofür Gott gnädiglich seyn wolle) inficirt, und angesteckt werden kann, also soll hinfüro niemand dergleichen unzeitig, wilt, und Sämblich Obs, oder Hasselnus auf offenen Marckt bringen, und verkauffen, würde aber hierüber jemand ergriffen, dem soll dergleichen unzeitig obs abgenommen, und dasselbe in die altmühl geworffen, oder dem Vieh gegeben, er aber nach gestalten Dingen vom Stadtrichter und Pollicey-Commissario abgestrafft werden.

Daß mann denen Leuthen in Gartten und anderen Ohrten nit soviel Schaden thue.

188.

Nachdem auch viellerley Klagen herfür kommen, daß denenjenigen, so alhier und um die Stadt Gärten haben, oder Wiesen und Feldgewächs, allerhand obs mit einsteigung in die Gärten, wie auch Krauth, Ruben, Zwiffel, und andere Sachen mehr abgetragen, und entfremtet, auch dardurch an denen Zäunen und Mauern grosser Schaden zugefügt werde, solches aber anderst nit als für einen Diebstahl zu halten, und ungestrafft nit zu belassen ist; als thun Wir hiemit ernstlich gebiethen, und verbiethen, daß sich männiglich vor solchen einsteigen, abreissen und Schaden thun fürtershin enthalte, bey Straff 5. fl. und da es Ehehalten, oder Kinder wären, sollen es derselben Herrschafft- und Eltern, da sie darumen wissenschafft, für sie zu bezahlen

schuldig seyn, oder aber solche, die es zu bezahlen nit vermögen, am Leib nach beschaffenheit der Persohn, und des Verbrechens, entweder mit dem Springer auf der Spittall-Brucken, oder an die Saul auf dem Marckt, oder aldaselbst stehenden Triller, oder da dieses nit hilfft, auf schärpfern weeg abgestrafft werden; zu dem Ende sollen auch besondere bestellet werden, welche auf dergleichen Garten einsteigen, und abnahm dergleichen Früchten fleissig achtung geben sollen.

Von Bewöhrung der Bürgerschafft und Exerciren in dem schiessen, wie auch wachen unter denen Thorn.

189.

Nachdeme gemeiner Stadt, und allen Inwohnern mercklich daran gelegen ist, daß die Bürger nit allein mit ihren gewöhr, Pulver und bley wohl versehen, sondern auch dergestalten exercirt, daß sie auf alle Nothfäll sich dessen zu gebrauchen geschickt, und abgericht seyn, und Wir Uns zwar gnädig erinnern, daß Wir deßhalben bereits gemessenen Befelch haben ergehen lassen, also wollen Wir solches hiehero widerhollet, und hiemit ernstl. befohlen haben, daß sie alle und jede Burger mit ihren Seithen- und Obergewöhr, und dan mit Pulver und bley versehen, auch darauf Unser Stadt-Wachtmeister gute obacht haben, Unser Stadtrichter und Pollicey-Commissarius des Jahrs wenigst

zwey-

zweymahl das Gewöhr selbsten bey der Bürgerschafft visitiren sollen.

190.

Ingleichen soll Unser Stadtrichter, Polliceny-Commissarius, auch Burgermeister und Rath unseren schon hiervor angenommenen Befelch nach, sonderheitlich die junge burgerschafft dahin vermögen und anhalten, damit sie sich in Schiessen und Mousqueten und Feuerrohren zu dem Ziehl fleissiger (als bis anhero geschehen) exerciren thun, doch daß derentwillen die Congregation oder Burgerschaft bey denen Hrn. P.P. Jesuiten, in welcher sich die meiste Burgerschafft befindet, nit unterlassen, und dahero das schiessen erst nach Vollendung derselben seinen Anfang haben solle, wie Wir dann auch sonsten ein förmliche Schützenordnung aufrichten, und unter unserer Fertigung denen Schützen-Meistern und Schützen mit nächsten ertheillen lassen werden.

191.

So hat mann auch bis anhero vielmahl bey der Wacht und Stadt-Thorn befunden, daß dieselbe gar schlecht, und allein mit Jungen, die kaum die musqueden tragen können, bestelt gewesen seyn, welches dann keines wegs zu gestatten, sondern es solle Wachtmeister fürtershin ernstlich darob seyn, daß ein jeder Burger die Wach entweders selbsten versehen, oder doch einen tauglichen Mann an sein Stell verordnen solle, und da dergleichen junge Buben auf die Wacht kommen thäten,

ten, soll der Wachtmeister solche sodan balden heimschicken, und keines wegs annehmen, auch da der Burger zum anderen mahl dergleichen Jungen auf die Wacht schicken solte, oder würde, er hierüber von Stadtrichter Pollicey-Commissario, auch Burgermeister und Rath abgestrafft werden.

192.

Da sich auch in der Stadt einiger rumor oder Tumult so tag als nacht erhoben, und Stadtrichter auch Pollicey-Commissarius zu Bestellung dergleichen ungelegenheit ein Bewehrter mannschafft vonnöthen haben würde, so soll ein jeder Viertl-Meister so viel manschafft, als man an ihm begehrt, gleich balden mit ihren seitengewöhr, und ober-gewöhr unter das Rathhaus verschaffen, auch sich dessen von denen Burgern keiner ohne ehaffte Ursach und Verhinderung verweigern bey Straff 2. fl.

Von Holz-Maaß und Holz-Messen.

193.

Dieweillen die gemeine Burgerschafft und andere Inwohner allhier mit dem Holzkauff durch die, so daß selbe kurtz, krum und daß mehrer Brügl, theills Brigelholz seyen, welche also überhaubt und ohne maß zu kauffen betrüglich, dahero werden Wir Unseren Unterthannen aufm Land, und Mäniglich, die schaidholz zu Marck bringen, ernstlichen gebiethen und befehlen lassen,

daß

daß hinfüro die Schaidt, so am maaß gemessen werden, sollen vierthalb Werckschuh wohl lang kläfftig seyn; was aber Brügl und krum holz ist, und die Länge nit hat, soll an dem Holzmaaß nit gemessen, und der geschworne Holz-Mäßer gute Aufsicht darauf zu haben erinneret wird, damit männiglich recht gemessen werde. Und soll ihme Holzmesser von einem Maaß Holz Käuffer und Verkäuffer jeder 3 Pfening zu geben schuldig seyn, ihme auch ohnverwöhrt seyn, ein Schaid nach seinen gefallen vom Holz zu nehmen, und nacher Haus zu tragen.

194.

Demnach uns aber fürkommen, daß Theills Unterthannen, und Baurn, so Holz in die Stadt hereinbringen, ihr Holz nit in das maaß, sondern dem Gesicht nach verkauffen wollen, damit der arme Burgersmann gar leicht übervortheilt werden kann, also soll hinfüro demjenigen, so das Holz verkauffet, nit, sonder allein demjenigen, so das Holz kauffet, bevorstehen, das Holz dem Maaß oder Gesicht nach zu kauffen bey straff 1 fl. und im Fahl einer je dem Gesicht nach ein oder mehr Fueder kaufft hätte, so soll der Verkäuffer und Käuffer völliges Meeßgelt von jeden Fueder nichts desto weniger dem Holz-Meesser zu geben schuldig seyn, es wäre dann sach, daß der Käuffer das Meßgelt allein zu tragen, mit dem Verkäuffer contrahirt, und gehandlet hätte.

195.

Von welchen der Messer erforderet wird, er seye Reich oder arm, mit demselben soll er gleich sobalden ohne Widerred gehen, und an dem Maaß lauter gute vierthalb schuh lange schaider, und keinen Brigl, oder ander untichtiges oder krumppes Holz einmessen, was aber dergleichen böses Holtz und Brügl belanget, so zu dem Mässen nit tauglich, solle durch den geschwornen Mässer taxirt, und dessen Tax nach (es wäre dann ein offener betrug darbey) bezahlt werden.

196.

Was über die halbe Klaffter gemessen wird, soll davon gleichfals, als wann es ein ganzes Maas wäre, das ganze Mäßgelt sowohl von Käuffer als Verkäuffer gereichet werden, da es aber eine halbe Klaffter oder darunter wäre, davon soll jeder Theill 3. Heller geben, und soll auch über diesen Lohn niemand höcher getrungen, noch beschwöhrt werden.

197.

Damit nun aber ab diesen ordnung allen desto besser, und fleissiger könne gehalten werden, und die muthwillige und ungehorsame übertretter derselben ehender erkundiget, und zur straff gebracht werden, also ist Unser will und befehl, daß von Unserem Stadtrichter und Pollicey-Commissario gewisse Ehrliche Leuth heimlich bestelt, dieselbe, was sie anbringen, nit bald vermährt, sondern zu mehrern antrib und Fleiß ihnen von

jeder

jeder einkommender straff, das sie angebracht, der dritte Theill davon zum recompens überlassen und gegeben werden.

198.

Vnd weillen auch zu Fortpflanzung gutter Pollicey fürnehmlich vonnöthen, daß die hierunter gemachte ordnung in frischer gedächtnus bey Mäniglich erhalten, offt und vielmahlen eingebunden auch nach beschaffenheit der gemeinen Zuständen gericht werden; also solle Stadtrichter, Pollicey-Commissarius, auch Burgermeister und Rath von Monat zu Monat Zeit einen sondern Pollicey-Rath halten, und dabey, da etwan einem oder anderen articul dieser Vnserer Pollicey nit sattsamlich wäre nachgelebet, oder gar ausser acht gelassen worden, zu berathschlagen, was für andere ersprießliche Mittl und Weg an die Hand zu nehmen, dardurch die Bürgerschafft zu besserer obſervirung solcher Ordnung zu vermögen, darüber Vns auch Stadtrichter und Pollicey-Commissarius jederzeit gehorsaml. referiren, und Vnsers gnädigsten Beschayds erwarthen sollen, wie dann am Ende alle ad interim ergangene, und annoch ergehende, und in Pollicey einschlagende befelch hiemit mit inserirt, und verstanden, in specie aber, daß denen allhiesigen Becken künfftighin einiges Getraid, wie es auch immer nahmen haben mag, im Haus abmessen nit mehr gestattet, sondern solches hiemit völlig abgestelt, und verbotten seyn solle, und zwar bey straff 5 fl.

199.

Wie auch dann diese verfaßte Polliceyordnung nit allein dermalen, sondern auch fürters alle Jahr zweymahl, benantl. um Philippi und Jacobi, und dann Michaelis Zeiten aufm Rathhaus einer ganzen Burgerschafft, wo nit gar völlig, doch wenigst diejenige Articul und Puncten, welche jedermänniglich concerniren und betreffen, dann die übrige denen Handwerckern zu ihrer Zunfftladen, oder anderen Persohnen, welche es in particulari angehet, per Extractum gleich nach Publicirung solcher Ordnung von der Stadtschreiberey aus zu ihrer Nachricht communicirt werden mögen, deutlich vorgelesen, und sich ein jeder vor Straff zu hüten gewahrnet werden sollen.

Gestaltsam Wir Uns auch gegen Unseren Stadtrichter, Pollicey-Commissario, auch Burgermeister und Rath gnädigst versehen, uf diese Unsere Polliceyordnung, und jeden darinn begriffenen Puncten, sonderbahr fleißig obacht zu geben, darob ernstl. und beständig zu halten, und die Verbrecher, wo keine benamste Poen gesezet, nach ihrer ermäßigung abzustrafen, Jedoch behalten Wir Uns, Unsern Stifft und Nachkommen hiemit in allweg ausdrücklichen bevor, nach gelegenheit und erforderung der Hand künfftiglich noch mehr andere und neue Gebott und Verbott, auch Ordnungen fürzunehmen, darzu die obgeschriebene aus bewegl. und Nothdurfft. umstanden und sachen zu erklären

ren und erleutheren, wie solches gemeiner Stadt und Nothdurfft izt, und fürohin erfordert wird. Geben unter unserer aigener Subscription, und hiehero fürgedruckten größeren Secret-Insigl in unserer Haubt und Residenz-Stadt Eichstädt den 9. Monatstag Decemb. nach Christi Geburt im Siebenzehnhundert und Siben und zwanzigsten Jahr.

Franz Ludwig, Bischoff zu Eichstädt.

(L.S.)

Folgen nun sambentl. in der Pollicey ergangene gnädigste Befehl.

I.

Nomine Principis.

An Stadtrichter auch Burgermeister und Rath.

Von Gottes Gnaden Johann Anton ꝛc.

Wir haben uns umständiglich referiren lassen, über daß verschiedene Beschwehren des gesamten Handwerck der Weißbecken, entgegen, und wieder die Heimbecken puncto gebettener abstellung des sogenannten Römer Brod, Küpfen-Gebacks, und wessen sonstens gegen Euch dieselbe vor dem von erster Instanz wegen ertheilten Beschayds sich beschwehrt, nach dem allen aber die sach solcher gestalten bewand zu seyn befunden, daß von Unseren Herrn Vorfahrern am Hochstüfft sothanes Gebäck denen beklagten Heimbecken bereits in anno 1655. sub

sub Dato 2. May ebenmäßig mit seiner gewissen Maaß und Weis verstattet worden, und schon damals die Beschwerde nur dahin haben angesehen werden wollen, sam geschehe es pur allein aus einen Mißgunst, und Neyd, sich zumahlen der Status Causae bishero nit geändert hat; als lassen es noch ferners gnd. allerdings dabey, und solchergestalten auf jedweilliges widerruffen bewenden, daß die beklagte Heimbecken ihr bisheriges Küpfengebäck zwar winters, Jedoch aus dem schwarzen Brodtaig, und ohne sonderliche oder merckliche Zuthuung des weissen Mehls, auch nur 2mahl in der Wochen fortsetzen und thun mögen, mit der mehrmaligen extension, daß denen beklagten Weißbecken ingleichen auch bevorstehen, und in Krafft dieses ebenmäßig erlaubt seyn solle, sothanes Gebäck auf eben diese weis conjunctim zu treiben, um sich darmit Nutzen zu schaffen. Verbleiben Euch mit Gnaden bewogen. St. Wilibaldsberg ob Eichstädt den 29. Jan. 1709.

II.

Von Gottes Gnaden Franz Ludwig rc.

N. P.

An

Stadtrichter, Pollicey-Commissarius,
auch Burgermeister und Rath.

Ihr werdet Euch allerseits noch guter Dingen erinneren, was vor gnädigste Verordnung Wir wegen abstellung der fremten Hausirer ausser den gewöhnlichen

Jahr=

Jahrmarckts-Zeiten (wo Wir denselben 8 Tag vor, und 8 Tag nach dem Marckt gnädigst bewilliget haben) an Euch ergehen lassen, wobey Wir zugleich die expresse Reservation gemacht, daß, was die privilegirte Persohnen anbetrifft, sich selbige das nothwendige vnter der Hand beyschaffen können, ohne daß dardurch zu den offentlichen verderblichen Hausiren anlaß geben werde, damit nun hierinnfals man um so sicherer gehen, und nit dergleichen fremden Cramer und Hausirer sich unter dem Praetext für die privilegirte Persohnen nur in die Stadt hereintragen, sofort durch einschleichung in die Burgerl. Häuser oder Hinterlegung der Waaren, Jedannoch ihre Handelschafft fortführen, fortfolgl. denen allhiesigen bürgern und Cramern den öffters eingeklagten Schaden zuzufügen continuiren mögen; als haben Wir vnserem Domkapitul allhier vnsere gnädigste Willensmeynung dahin eröffnet, daß, wann der Domkapitularen, und Domherrn einige auch ausser denen Marckzeiten von einem fremden Cramer, es seye Savviats oder andere etwas zu erhandlen, und hiehero zu verschreiben gedencken, sie den dießfals ein Attestat, oder Zeugnis von ihrer Hand und Pettschafft zuzuschicken, und dieser damit vnter denen Thorn, auch bey Euch Stadtrichter und Pollicey-Commissario zu legitimiren, alsdan aber, und wan er bey der Persohn, so ihme beschrieben, sein Handl geschlossen, sich über die Zeit nit aufhalten, noch in andere, zumahlen Bürgerl. Häuser mit Herumtra-

gung seiner Waaren sich einschleichen, noch weniger hier zuruck, und verstellen lassen solle, widrigenfals Wir mit Confiscation derley Waaren, und sonst convenabler Bestraffung verfahren zu lassen uns nit würden entbrechen können, wie Uns nun aber ebenfals nit unbekannt ist, daß die allhiesige Burger und Cramer viele Waaren theils gar nicht suchen, theils in solchen Preiß abzugeben und zu verschleißen suchen, welcher das billige Pretium um ein merckliches, zum öfftern um das alterum tantum übersteigt, mithin niemand zu verdencken ist, wann er besserer menage ein sach bey solchen Leuthen nimbt, wo er selbe um leichteren Preiß einthun kann, und solcher gestalten ihnen die hiesige Cramer selbsten zu imputiren huben, wan ihnen die fremde das Gelt (wie sie vorschreiben) vor dem Maul hinweck nehmen; also befehlen Wir Euch hiemit gemessen, und ernstlich, daß ihr von Stadt- und Polliceyamtswegen darauf genau halten sollet, damit die allhiesigen Crämer ihre Waaren in billigeren Preiß, als solches bishero geschehen ist, abgeben, zumahlen sich solche Waaren, welche sie wissen, das bishero am meisten von denen fremden Hausirern eingethan worden, ebenfahls beyschaffen mögen, und durch dieß einzige Mittl werden sie sich von selbsten am besten prospiciren. Ihr wisset Euch darnach zu achten, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden bewogen. Eichstädt den 30. Junii 1727.

III.

III.

N. P.

An

Burgermeister und Rath.

Wir haben Uns zwar aus Euren an Uns unterthenigst eingereichten Gravatorial des mehreren gehorsamst referiren lassen, wie ihr Euch des Unsern gnädigsten Befelch ohngeachtet der wochentl. Brodvisitation von Inneren Rathswegen zu eximiren suchet, der ganz irriger Meinung seynd, ob würde Euch hierdurch eine neue Beschwerde zugemuthet, bey welcher ihr Eurer Handthürung, Crameren und Wirthschafft, und Oeconomie mit Vortheil nachzukommen vor ohnmöglich haltet, wenn nun diese immediat in die beybehaltung guter Pollicey miteinlauffende Brodvisitation keine neuerung, sondern eine in der von Unseren Hochstüfft. Hrn Vorfahren löbl. löbl. theils selbst errichteten, theils confirmirten Pollicey = Ordnung deutlich enthalten, ihr Innere Rathsglieder zumahlen in den erst kürzlich bey vorgewesener Rathssatzung in Unserer selbst eigener Gegenwarth abgeschwornen theuren Ayds zur aufrechthaltung gutter Pollicey expresse angewiesen seyet, als versehen Wir Uns zu Euch gnädigst, daß ihr hierinnfals Unsere ernstlich = und gemessene Willensmeynung gehorsamst befolgen, sofort der wochentlichen Brod-Visitation (worüber ihr der Zeit halber mit Unseren Pollicey = Commissario zu communiciren habt) fleißig

bey=

beywohnen, und die darzu abschickende Deputation alternatim fortgehen lassen werdet, wiedrigenfals Wir bemüßiget seyn würden, durch andere Zwangsmittel Euch dahin zu halten, wie Wir Euch dann hiemit nochmahlen ein für allzeit Eurer abgeschwornen, und hoffentlich in so kurzer Zeit noch nit entfallenen Pflichten erinnert haben wollen. Ihr wisset Euch darnach zu achten, und Unseren gnädigsten Befehl durchgehents ohnweigerlich die gehorsamste Folge zu leisten, in welchen Erlaß Wir Euch mit Gnaden bewogen verbleiben. Eichstädt den 5. Julii 1727.

IV.

N. P.

An
Stadtrichter und Burgermeister und Rath.

Demnach sich allhiesiges Handwerck der Becken und Melber Vorkauffere des bey unserem Hoff-Stadt Castenamt vorräthig liegenden Waitzen angegeben, wie auch eine abgab von Wochen zu Wochen auf seine Art, und mit behöriger Praecaution gnädigst resolviret, und anbefohlen, hierüber aber nit ohnzeitig zu besorgen haben, daß, weilen sie Becken an dem Verkaufft-geplischen Korn noch 1035 fl. 50 kr. restiren, sie mit dem jetz abzufassen gewilten Waitzen sothanen Rückstand abzuführen, und das neue anstehen zu lassen gedencken mögten, als ist unser wiederholt gnädigst auch ernstlich

und

und gemessener Befelch an Euch, die in beygebogener Specification angemerckte restantiarios nit allein insgesamt mit verfängl. Ernst und würckl. Execution zu Bezahlung dieses Rückstands anzuhalten, sondern auch in Fall bedürffens vi contractus ohne längere nachsicht sogleich die vermöglichern, weilen einer vor den andern in solidum hafftet, zu ergreiffen, und solutione praestita uns dessen unterthenigst zu berichten. Wir aber verbleiben Euch anbey mit Gnaden bewogen. Datum Eichstädt den 9. August 1727.

V.

N. P.

An

Stadtrichter, Pollicey-Commissarium,
auch Burgermeister und Rath.

Wir haben Uns unterthenigst referiren lassen, wohin sich ein Handwerck der Rothgärber alhier wegen beständig herein practicirenden fremden Leders beschwehret hat, wie wir an dergleichen immediate wider Unser gnädigste Ehemahlige Verordnung lauffende herein practiciren und hausiren zwar ungnädigst Mißfallen tragen, so können jedoch anbey nit absehen, wie denen allhiesigen Schuhmachern mit fueg verbotten werden möge, zur Förderung ihrer Kundtschafften sich von anderen orthen her gutes und taugliches Leder beschreiben, und herbringen zu lassen.

Damit nun aber hierinfahls nit etwann ein Unterschlaif, oder practiquen mit unterlauffen könne; Als ergehet Unser gnädigste Verordnung weiters dahin, daß unter denen Thoren auf dergleichen fremden hereinbringenden Leders sorgsame Obsicht getragen, auch da der Ueberbringer keinen schrifftlichen Schein oder Zetl von demjenigen Schuhmacher, dem er solches zu liefern vorgebe, anfzuweissen hätte, derselbe alsogleich zu dem Pollicey-Commissario geführt, und daselbsten der von ihme vorgebende Schuhmacher constituiret werden solle, ob und von wem er Leder beschrieben habe, und durch dieses mitl wird dem werck am nächsten auf den grund zu kommen, auch dem schädlichen haussieren vorzubiegen seyn. Ihr wißt Euch darnach zu richten, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden bewogen. Eichstädt den 10ten Novembris 1727.

Index

Aller Rubriquen, welche in der Pollicey-Ordnung enthalten.

§. · Gottesforcht, und Gottesdienst Seite 2559
§. 10. Heiligung der Feyrtägen 2569
§. 13. Von Gottes lästeren und schwehren 2572
§. 15. Von Spielen und Verschwenden 2575
§. 16. Von Heuraths-Tägen, Hochzeiten, Kindtsmaal und Weysathen 2578

§. 17.

§. 17. Wie viel Persohnen auf einen Henraths-tag- oder Hochzeit geladen werden mögen 2579
§. 18 Zu was Zeit die Hochzeit zur Kirchen gehen solle 2580
§. 21. Wie es mit dem Hochzeittanz zu halten 2582
§. 24. Von dem Nachtrunck 2584
§. 27. Von den Nachhochzeiten 2586
§. 28. Von den Spielleuthen 2587
§. 29. Wer bey denen Hochzeiten die Aufsicht habe 2588
§. 30. Von Kinds Taufen und Weysathen 2589
§. 32. Von leuchtfertigen Schluffwincklen und Gunglhäusern 2591
§. 33. Von Unzucht 2592
§. 34. Von der Kinder-Zucht 2593
§. 39. Von gefährlichen Schlittenfahren, Rueben abnehmen und nächtlichen Singen vor den Häusern 2598
§. 43. Von Bevormundung der Vatterlosen Kindern 2602
§. 45. Feuer-Ordnung 2603
§. 76. Von Sauberkeit der Stadt 2618
§. 90. Von denen gesetzten Handwerckern 2627
§. 91. Von denen Becken 2628
§. 103. Von denen Metzgern 2634
§. 117. Von denen Bierpräuern 2642
§. 128. Von denen Würthen 2649
§. 141. Von Sudlköchen 2657

§. 145. Von anderen Handwerckern insgemein 2659
§. 146 Von denen Ehehalten, Taglehnern und Dienstbotten 2661
§ 158. Von der Handwercker bey aufding und Ledigzehlung der Jungen, machung der Meisterstücken und unnützen Zöhrungen 2667
§. 159. Von Mundleuthen, Bettlern und Herrnlosen Gesindl 2668
§. 163. Von Hausiren der Wälschen, und anderen fremden Crämern, wie fremden Marktschreyern und Aerzten 2671
§. 165. Von denen Weinfuhrleuthen, und wochentl. Weinmärckten 2673
§. 170. Von denen Fischern und Fischkäuffl 2676
§. 177. Wie sich die Fragner, Melber und andere Käuffl allhier in der Stadt wohnent halten sollen 2680
§. 187. Von Abschaffung der unzeitigen, wilten und Saml. Obs, wie auch der Haselnüß 2684
§. 188. Daß man denen Leuthen in Gärten und anderen Orthen nit soll Schaden thun 2685
§. 189 Von Bewöhrung der Burgerschafft und exerciren in dem schießen, wie auch wachen unter den Thoren 2686
§. 193. Von Holzmaaß und Holzmessern 2688
§. 198. Beobachtung dieser Ordnung 2691

Anhang

Anhang einiger besonderen Verordnungen.
I. Die Weiß- und Heimbecken betreffend 2693
II. Das Hausiren betreffend 2694
III. Die Brod- Visitation betr. 2697
IV. Waitzen Verkauf betreffend 2698
V. Die Rothgerber belangend 2699

* Da ich an der dortmaligen Orthographie nichts abändern wollte, so wird man mich entschuldigen, daß ich der mir zugekommenen Abschrifft getreu gefolgt seye.

II. Abschnitt.
CDXVI. Stück.

Hochfürstliche Aychstättische
Holz- und Forst-Ordnung.
Vom Jahre 1666.

Wir Marquardt Von Gottes Gnaden Bischoff und des Heil. Röm Reichs Fürst zu Aychstätt rc. Entbiethen allen und Jeden Unsers Stüffts Prälaten, Prälatin, Pflegeren, Castnern, Richtern, Vögten, Bargermeistern und in gemein Allen Unsern Underthanen, Unsern günst- und gnädigen Gruß zuvor, und geben Euch zu erkennen, daß Uns nicht allein glaubwürdig angelangt, sondern habens auch mehrmalen augenschein-

lich befunden, daß in Unsern des Stüffts, sowol auch der Prälaten, Prälatin, Burgeren, Gemainden und der Underthanen selbst aignen Hölzeren so fahrläßig und übel gehausset, dasselbig untreulich und unnützlich verschwendet, und die junge Schläg gantz und gar nicht mehr gehayet werden, darauß dann zu besorgen, im Fall Wir nicht hierinnen steiffes Einsehen halten, Unsern und deß Stüffts Underthanen und anderen Ingesessenen Nachkommen an Gehültz grosser Mangel und Abgang erfolgen wurde; Solchem mercklichen Schaden nun hinfüro fürzukommen, und damit inskünfftig die abgetriebene Schläg wieder besaamt und gepflantzet, auch alle Unordnungen mit Abgehung des Gehültzes und in andere weeg verhütet, und ernstlich abgestrafft werden. Als haben Wir, mit Unsers Würdigen Thumb-Capituls-Rath und Vorwissen, Uns nachfolgender Holtz-Ordnung, welche mehrentheils aus Unsers Geehrten Herrn Vorfahrers am Stüfft Weiland Bischoff Caspers Hochseel. Angedenckens im Jahr 1592 wolbedachtlich aufgerichten Holtz-Ordnung gezogen worden, verglichen, auch Unsern Jäger-Maister hierüber zu einem Obristen-Forst-Maister gnädigst verordnet. Gebiethen hierauf Allen und Jeden Unsers Stüffts Prälaten, Prälatin, Pflegern, Richtern, Castnern, Vögten, Burgermaistern, und in gemain Allen Unsern, und deß Stüffts Underthanen, günst-gnädigst-und ernstlich, ob diser Unser aufgerichten und beschlossenen Holtz-

Ord-

Ordnung steiff, vöst und ernstlich zu halten, und die Verbrecher jedesmals, Vermög diser Ordnung, wie darinnen vermeldt, zu verwürckter Straff zu verschaffen, und anzuhalten, damit doch die Wäld, und Gehültz, so vil möglich, zu jhren vorigen Würden wieder gebracht, und auf Unsere und jhre Nachkommen in gutem bäulichen Weesen mögen geordnet werden, dessen wöllen Wir Uns zu Euch allen günst gnädig und ernstlich versehen, geschicht auch (zu dem es billich) Uns ein gnädigstes Gefallen.

1. Articulus.

Wer ob der Holz- und Forstordnung zu halten schuldig seyn solle.

Erstlichen, so setzen und ordnen Wir zu Unserm Obristen Forst-Maister, den Vesten Unsern Rath, Erb-Schencken, als Jäger-Maistern und lieben getreuen Veit Adamen von Ayb, auf neuen Dettelsau ꝛc. Und dann zum Under-Forstmaister, Unsern getreuen Georgen Kiseln, daß dieselbe, sampt allen Unsern Amptleuthen und Forstknechten, in Unserm, auch Unserer Prälaten, Prälatin, Stätten, Gemainden, und Underthanen Höltzer, ob dieser Ordnung steiff halten, und daran seyn sollen, daß selbiger gemäß gelebt, und nachgesezt werde.

2. Articulus.

Von Straff und Warnung deren, so sich diser Ordnung widersezen.

Da sich einer, oder mehr in solchem wie erst ge-

melt, widersezig erzeigen, oder jemandts nachläßig erfunden werden solte, sollen dieselbe von Unserm Obristen Forst-Maister, so offt es die Nothdurfft, gewarnet werden, über der Holtz-Ordnung zu halten, so aber dasselb auch nicht statt, oder folg haben wolte, sollen die Forst-Knecht solches Unserm Obristen Forst-Maister anzaigen, die sollen es der Nothdurfft nach besichtigen, Augenschein einnemmen, und wie sie es befinden, sampt genugsamer gegründter Erfahrung, Uns, oder Unserm Hof-Maister und Räthe berichten, damit man die Gebühr gegen dem Ungehorsamen und Widersetzigen fürnemmen möge, wie Wir Uns dann gegen denselbigen gebührende Straff vorbehalten haben wollen.

3. Articulus.

Die straffen betreffend, weme und wohin dieselbe gebühren soll.

Alle Straffen, so auf dem Gehültzen diser Ordnung nach verwürckt, nnd eingebracht, wollen Wir daß Uns und Unserm Hoch-Stüfft darvon der halbe Theil soll erlegt und verrechnet werden, der übrige halbe Theil aber dem Obristen Forst-Maister und dem Under-Forst-Maister bleiben und gebühren, auch soll ein jeder Verbrecher, so offt er diser Ordnung zuwider, betretten, auch das Pfand-Gelt (welches Wir auf ein Orth eines Guldens taxieren) zu sambt der Straff bezahlen, und solches jedesmals, umb mehreren Fleiß

willen,

willen, denen Forst-Knechten zustehen und gelassen werden.

4. Articulus.

Wie die Schläg und Häw in den Gehültzen außgezeichnet, abgetheilt und angestellt werden sollen.

Und nach dem man bißhero in Unserm Hoch-Stüfft, fast in allen Gehültzen mit Abhawung und Verkauffung des Holtzes ein Uberfluß gebraucht, und wo man nicht Zeitliche Fürsehung und Anstellung thun solte, alsdann künfftig grosser Mangel erscheinen wurde, wie vor Augen ist, solchem aber fürzukommen, so ordnen und befehlen Wir Unserm Obristen Forst-Maister, in Unsern aignen Höltzern ein fleißige Abthailung zu machen, damit man Jährlich zu Unserer Hoffhaltung, oder zur Behültzung Unserer Diener und Amptleuth, denen es in jhren Bestallungen geordnet, und man zugeben schuldig seyn möchte, oder zuverkauffen etwas an gewachsenen Holtz anzugreiffen habe, der solle auch sonsten alles dergestalt anordnen, damit die Schläg und Häw wiederumb auf einander wachsen, und solche wenigist in zwaintzig, oder längst in dreyßig Jahren wieder anzugreiffen seyn mögen.

5. Articulus.

Wie die Underthanen und Gemainden in jhren Höltzern hauen, und die Schläg machen sollen.

Und sonderlich befehlen Wir, weil Unsere Underthanen,

thanen, und Dorff-Gemainden in Ihren Hölzern bißhero kein Ordnung gehalten, sondern Jährlich ein grosse weitte abhauen und gebrauchen, darauß dann erfolgt, daß sie zu ihrem Gebrauch nicht allein die Nothdurfft nicht mehr haben, sondern zu keinem Brenn-Holtz, so gewachsen, mehr kommen mögen, darumben befehlen Wir Unserm Obristen Forst-Maister, daß die Underthanen iu ihren Gemain- und aigen Hölzern, auch obgehörter massen ein Abtheilung machen und darob halten, daß Jährlich über die abgebene und außgezaichnete Löhrer oder Schachen, weder Bau- oder ander Holtz, groß oder klein nicht gehauen; So dann solche Abtheilung wenigist auf zwaintzig oder maist auf dreyßig Theil Hau geordnet und Jährlich nicht mehr dann derselben einer abgehauen werden solle, bey Straff zehen Gulden, wo aber der Ueberhau, und dasselb Verbrechen so groß, alsdann soll uns fernere und höhere Ermäßigung der Straff vorbehalten seyn.

6. Articulus.

Daß die neuen Schläg nachfolgender gestallt sollen gehäuet werden.

Wir gebiethen auch ernstlich und wollen, daß alle Schläg auf den Wälden in Unserm Hoch-Stüfft drey Jahr mit Grasen, Laubrechnen, und dann sechs Jahr mit Rindvieh und Pferden, auch Schaafen, die darinnen zu hüten, und zu waiden verschont, und mit Fleiß geheuet sollen werden, bey Straff von jedem Haupt

neben

neben dem Pfand-Gelt 30. Kr. oder nach Gelegenheit deß Verbrechens höhere Straff, so offt es einer übertritt, es wäre dann Sach, daß selben Orths grosser Mangel der Nässe oder Dürre halben an der Waid vorhanden, alsdann mögen sie jhre Beschwerden dißfals an Uns, oder an Unsern Obristen Forst-Maister schrifftlich gelangen lassen, damit fürters die angebrachte Mängel gesichtiget, und ferners von Uns auf vorgehende Relation Beschaidt gegeben werden köndte.

7. Articulus.

Was und wie viel man im Abhauen: Saam und Saamreiser in jeder Jauchert stehen und bleiben, und wie die jenige, so dieselben abhauen, gestrafft werden sollen.

Wann sich dann befind, daß fast in allem Gehültz mit Saam-Reisen, Bau-Holtz, auch geschlachten und ungeschlachten Bäumen mit stehen lassen, und in Abhauung derselben kein Ordnung gehalten, sondern an einem Orth zu viel, am andern zu wenig gelassen wird, entweders daß die Vile deß Bau-Holtzes, oder die grossen ungeschlachten Aychen das Brenn-Holtz vertrucken, daß auch manches Holtz gar liecht, und kein Brenn-Holtz dabey wachset, Solchem aber fürzukommen, so schaffen und ordnen Wir, ehe man einen Hau zum Brennholtz abhaut, daß zuvor, was für gewachsen Bauholtz alt oder jung Reyser, wie nachfolgt, sollen stehen bleiben, dieselben vor allen Dingen durch die, so

es

es Macht haben, und denen, so es befohlen ist, außgezaichnet und gemerckt merden sollen: Nemblich die geradesten und geschlachtesten, in jeder Jauchert drey: oder vier groß geschlacht Aychen, oder Buech-Bäum, dannoch darzu fünff oder sechs gewachsene und mittelmässige Zimmer- oder Bau-Höltzer, Thannen, oder Feichten, und über das von dem Brenn-Holz, sechs oder acht junge Stamm Reiser von Laub-Holtz, damit man, wann im andern Hau man die alte Bäum angreiffen wolte, alsdann die jungen an deren statt haben kundte.

Und im fall jemand betretten wurde, der solche Häu- oder Saam-Reiser eines, oder mehr abhauen würde, welche doch zuvor durch Unsern Obristen Forst-Maister, oder seine Nachgeordnete jedes mals gezaichnet werden sollen, derselb soll von jedem solchem Stuck, oder Baum ein Orth und zween Gulden Straff verfallen seyn, wäre aber das Verbrechen groß, so behalten Wir Uns die Straff zu mehrern bevor.

8. Articulus.

Daß kein Underthan, kein Holtz auß den Casten- oder Zinß-Gütteren verkauffen solle, es seye dann zeitig, und wie es mit solchem Verkauff soll gehalten werden.

Es soll kein Underthan aus den Kästen- Herrnoder Zins-Gütteren ainig Holtz hinfüro nicht verkauffen, es seye dann zeitig, und geschehe mit Vorwissen

seiner

seiner Herrschafft und des Obristen Forst-Maisters, bey Straff nach eines jeden Verbrechen, doch daß Unsere Cästner und Forst-Leuthe keinem kein Kauff verstatten, er hätte dann über sein Nothdurfft Holtz noch mehr übrig, und in solchem Verkauff soll keiner Macht haben mehr Brenn- oder ander Holtz abzuhauen und zuverkauffen, dann was er deß Jahrs zu Bezahlung der vier Handwercker, als Schmid, Wagner, Sattler und Sailer Besserung halber seiner Geschiff und Geschirr bedürfftig seyn möchte, doch daß es alles in obgemelter Ordnung beschehe.

9. Articulus.

Daß ohne Erlaubnuß kein fruchtbarer Baum soll abgehauen werden.

Es sollen in Unserm Hoch-Stüfft ohne sonderbare Zulassung Unsers Obristen Forst-Mäisters kein Aych, Bürn- Aepffel oder andere dergleichen fruchtbare Bäum weder abgehauen noch abgestümblet, ringsweiß gebickt, gebrendt, noch darzu die Hirten kein Feur zumachen, oder understanden werden in einigerley Weeg dieselben zu verderben oder außzureitten, sie stehen in Höltzern, auf der Gemain oder in Wiesen bey Straff zweyer Gulden, wo aber das Verbrechen groß, behalten Wir Uns die Straff zu mehrern bevor, und wo jemands dergleichen Bäum abzuhauen Bewilligung erlangt, soll er dagegen an andern Orthen seiner Gründte wiederumb fünff oder sechs junge Bäum zusetzen schuldig seyn.

10.

10. Articulus.

Daß kein Kohlhauffen vor der Besichtigung und Abmessen soll angezündt werden.

Wann ein Hammermeister und Kleinschmid, oder derselben Kohler, ein Meüller oder Hauffen auffgehauet, und angesezt, wöllen Wir, daß sie es Unserm Obristen und Under-Forstmaister anzaigen, die sich dann alsbald zu dem Hauffen verfügen, denselben an der Höhe und Weite abmessen und einschreiben, auch fürterhin bey Verrechnung eines jeden Hauffen Anzahl der berührten Höhe und Weite wieviel er Klaffter gehalten, melden, und anzeigen sollen: Es soll auch mit Verrechnung deß Wald-Zinß ohne Gefahr gegangen werden, wurde aber jemand ohne jezt erzehlte Besichtigung und Abmessen einigen Meüller, oder Hauffen anzünden, der soll von selbigem Zehen Gulden zur Straff verfallen seyn.

11. Articulus.

Vom Abschölen der Rindten von den Bäumen und Bast machen.

Dieweil auch von denen Lederern, Färbern und andern durch das Abziehen oder Abschölen der Rindten und Bast machen viel stehend frisch Holtz vernachtheilt, ausgedörrt, und abgeschwendet wird, soll dasselbe bey Straff fünff Gulden von einem jeden Verbrecher unnachläßig zu bezahlen dergestallt verbotten seyn, daß sich niemands von stehendem Holtz ainige Rinden zu schölen, oder abzuziehen understehe, wo aber sonsten

und ohne das Reyß- oder ander Holtz gefällt, daran die Rindten den gedachten oder andern Handwerckern zum Gebrauch ihrer Handwerck dienen mögen, sollen Unsere Forstleuthe verfügen, daß jhnen solches gegen leydenlicher Bezahlung abzuziehen, und zu schölen, vergunt und zugelassen werde.

12. Articulus.

Daß das Abhauen, und Laubstraiffen solle verbotten seyn.

Demnach durch das Abhauen und Laubstraiffen, sonderlich in den jungen Schlägen, und Holtz-Schussen vil erössiget und verderbet wird, so soll ein solches hinfüro in Unserm Hoch-Stüfft keinem Bauren noch anderem, wer die seynd, niemand ausgenommen, mehr vergunnt oder gestattet, sondern durch Unsere verordnete Ober-Forstmaister und Forstknechte mit Fleiß verhütet werden, welcher aber darüber betretten, und erfahren, der soll, so offt das beschicht, zweer Gulden zur Straff verfallen seyn.

13. Articulus.

Von Hayd und Laubrechnen in Höltzern.

Ebner gestalt, dieweil durch Hayd- und Laubrechnen die jungen Holtz-Schuß allenthalben abgehauen, verletzt oder ausgerausst werden, soll dasselbig bey zween Gulden Straff von jedem Verbrecher nicht allein auf- und in Unsern Wälden, sondern auch Unserer Unterthanen aigen- und Gemein-Höltzern hiemit ernstlich

ver-

verbotten seyn, wo aber in Reiß-Hölzeren zu gebührender Zeit das abgefallene Laub, oder auch in den hohen gewachsenen Nadel-Hölzern das ligend Genüst, Gemüeß und Nadel-Werck ohne Verletzung des Holzes, und den jungen Schuß zusammen gerechnet, und zur Fietterung oder Strew eingeführt, oder eingetragen werden kan, das mögen Unsere Forstleuth bis auf andere Verordnung, doch allein im Herbst oder Frühling, als von Michaeli bis Georgi, und daß solches Ausrechen jederzeit mit Vorwissen geschehe, zulassen, wurde aber in solchem Auffrechen jemands ein oder mehr jung Holz-Schuß ausreussen, der soll von jedem ein Orth eines Guldens Straff neben dem Pfandgelt verfallen seyn, darumb dann auch Unsere Forstleuthe um besserer Sicherheit willen alle solche Füetterung und Strew, die in ihrer Verwaltung auf- und zusamben gerechnet, vor dem Abführen oder Eintragen, oder da es nicht jedesmals seyn kundte, hernach bey den Underthanen mit Fleiß besichtigen sollen.

14. Articulus.

Daß kein Holz mit dem Brand noch sonsten soll ausgereuttet werden

Item es solle hinfüran niemands sich understehen, weder aus Unsern, noch anderen Hölzeren künfftig etwas außzureutten, ohne sonderbare Unser Bewilligung bey Straff zwainzig Gulden.

15. Articulus.

Wie es mit Auszieheung der Raiff gehalten, und daß dieselben nicht aus dem Land gegeben, und sonderlich kein Aychener Reiff soll gehauen werden.

Unsere Ampt- und Forstleuthe sollen an Orthen, da es Reißholtz, Aychen oder Buechen und dergleichen hat, kein Raiff abgeben, hawen oder außziehen lassen, es wäre dann ein gantzer Schlag zu Scheitten, abzugeben, darauß dann die taugliche Raiff-Stangen außlösen lassen, doch soll sich niemand vnderstehen, Raiff aus Unserm Stüfft zu geben, oder zu verführen, ohne Vorwissen und Vergünstigung Unsers Obristen Forst-Maisters, bey ernstlicher Straff, die einem jeden seinem Verbrechen nach gesetzt werden solle. Es soll auch gar kein Aychener Raiff ohne Vorwissen und Zulassen der Herrschafft bey derselben Straff gehawen werden.

16. Articulus.

Es soll auch das Bech aushauen, Büechen- und Wayd-Aschen brennen hinfüro gantz verbotten seyn.

Und nachdem in den Gehültzen, sonderlich in Thann- und Feichten-Höltzern durch das Büchen, Bech aushauen und Waydaschen brennen, vil Holtz verderbt und verdorret, so soll solches hinfüro auch gäntzlich abgeschafft und nicht mehr gestattet werden, bey Straff zehen Gulden zu bezahlen, und sollen hierauf Unsere verordnete Ober- und Under-Forstmaister und Forst-Knechte ihre gute Achtung geben, und da sich über sol-

ches einer, oder mehr des Büchens, Waidaschen brennens und Bech aushauens ungehorsamblich underschen, oder auch bey den Förstern dißfalls an fleißigem Aufsehen etwann Nachläßigkeit erfunden wurde, soll der, oder dieselbe Verbrecher, über die hierin bestimbte Geltstraf mit Gefängnuß oder sonst mit Gelegenheit ihrer Verwürckung mit Ungnaden gestrafft werden.

17. Articulus.

Ohne Ursach zu keinem ganz geschroten Bau-Zimmer-Holtz zugeben.

Beedes umb Unsers Hoch-Stüffts Besserung, auch Verschonung willen der Wäld und Hölzer, sollen zu einem ganß geschrotenen Bau Unser Obrister Forst-Maister, Ampt- und Forstleuthe ohne nachgeschriebene Ursachen keine Zimmer-Höltzer geben, sondern die Underthanen dahin weisen und anhalten, daß sie die Stöck- und Füß-Mauren, und darauf zimmern, es wäre dann Sach, daß es etlicher Orthen des Zeugs, Stain und anderer Ursachen halben nicht möglich wäre, da werden sich Unser Ampt- und Forstleuthe, der Gebühr und Beschaidenheit diser Unser Ordnung nach, wissen zu verhalten, im Fall aber einer oder mehr Holz aus Unsern Wälden zu seinen Gebäuen begehren wurde, soll er solches Unserm verordneten Obristen Forstmaister anzaigen, der soll sich dann seines fürhabenden Bauens erkundigen, und mit nothwendigen Bericht, auch an

was Orthen deme mitzuhelffen wäre, an Uns gelangen lassen, und Beschaidts erwarthen.

18. Articulus.

Daß die Zimmer-Holtz und die Seegschrôt im rechten Schein zu schlagen.

Damit auch die Gebäu, so aus dem Gehültz in Unserm Hoch-Stüfft gemacht, umb so vil beständiger und langwühriger, auch das Holtzwerck und Bretter desto weniger wurmig oder faul werden, so sollen Unsere Ober-Forstmaister, Amptleuthe und Forstknechte mit Ernst verfügen, daß das Holtz, so man sonderlich zu gantz neuen Gebäuen, auch die Seegschrôt, so man zu Kästen und Traidtschütten gebrauchen will, in rechtem Schein und gebührlicher Zeit, nemblich das Nadlholtz im Zunemmenden- und das Reißholtz im Abnemmenden Schein, und wo möglich, und es eines jeden Bawens unvermeidenliche Gelegenheit und Noth leiden kan, alles von Egidi an bis zu Ausgang des Mertzens, und anderer Zeit nicht im Jahr geschlagen und gehawen werden.

19. Articulus.

Das Zimmer-Holtz zu anderen Sachen nicht zu gebrauchen, dann zu dem begehrten Bau.

Alle Unsere Amptleuth, Ober- und Under-Forstmaister, auch die Forstknechte Unsers Hochstüffts sollen demjenigen, so gehörter gestalt, Bauholtz gegeben würdet, an Unser statt sagen, daß sie die Zimmerholtz

gewißlich zu dem fürgegebenen Bau: und ja zu keiner andern Sachen nicht gebrauchen, oder auf den Wälden oder in Höfen ligen und verfaulen lassen, viel weniger verbrennen, noch in andere weeg verkauffen, auf welches dann gedachte Unsere Ampt- und Forstleuthe ihr fleißiges Auffsehen und Kundtschafft haben sollen, daß, die solches verbrechen, oder übertretten, je nach Gelegenheit des Verbrechens ernstlich abgestrafft werden.

20. Articulus.

Das Zimmerholtz in einer bestimbten Zeit aus dem Wald zu führen, und damit nicht neue weeg zu suchen.

Als Bau- und Zimmerholtz, auch die Seegschröt sollen nach denselben in denen nechstfolgenden Sechs Wochen aus den Wäldern und Höltzern, damit die Plätz und Schläg geraumbt, bey Verliehrung desselben Holtz (darumben diejenigen, so es geschlagen, nichts minder die Bezahlung darfür raichen sollen) abgeführt werden, es fiele dann durch Regen oder Schnee ein solch Ungewitter an, oder daß einer sonst ehehaffte Ursachen hätte, daß ers der tieffen Weeg- oder Gehe-Winden halben nicht möglich, in solchem fall, und sonst nicht sollen Unsere Forstleuthe die Zeit des Abführens, bis sich solche Ungelegenheiten ändern, zu verlängern Macht haben.

Es sollen auch diejenigen, so das Zimmer-Holtz, Seegschröte und anders abführen, wie vorgemelt, nicht

neue

neue Weeg damit suchen, oder machen, und daß im Aufladen oder Umbkehren nicht frisch Holtz abgehaut werde, sondern die Zimmer-Höltzer auf den Höltzern an die Weeg zum Aufladen straiffen, und so die grossen Holtz zum thail auf den Wälden müssen beschlagen werden, so sollen die, denen das Holtz gehörig, die grobe Schaiten und Spähn alsbald abführen, und aus dem Wald raumen, wo aber einer hierüber gefährlicher, oder nachläßiger Weiß betretten, soll er nach Gelegenheit und Befinden der Sachen gestrafft werden.

21. Articulus.

Vom Liecht-Holtz.

Es sollen auch Unsere Forstleuthe gute Achtung geben, weil man zu Liecht-Holtz die besten, geschlachtisten und geradesten junge Bäum abzuhauen pflegt, daß solches fürohin nicht mehr beschehe, bey Straff eines Guldens, und sonderlich sollen hierzu Wind-Brüch und ligende Bäum, so vil möglich, gebraucht werden.

Wo man aber jemand Liecht-Holtz von seinem Hoff zugeben schuldig, derselb soll mit ausklaubtem Holtz, an denen Orthen, sie ohne das Brenn- oder Kohlholtz hacken, wie es der Hau an jhme selbsten gibt, befridiget seyn.

22. Articulus.

Wie die Fischer das Lueder-Holtz hauen sollen.

Dieweil auch hiebevor die Fischer die Lueder-Reiß nach ihrem Gefallen dermassen unordentlich gehauen,

daß die junge Büechen und Erd-Stämm in den Hölzern nicht wenig dardurch verderbt und abgeössiget worden, solchem aber fürzukommen, so befehlen Wir, daß künfftiger Zeit die Fischer jhre Lueder-Reiß ohne Vorwissen und Erlaubnuß Unsers Obristen Forst-Mäisters mit nichten hauen, sonder dieselben sollen jhnen von den Nästen der Buechen, oder andern Hölzern, da es den Stämmen und jungen Schussen am wenigsten Schaden bringen, oder wo es seyn kan, von dem ungeschlachten Kopp- und Busch-Holz außgezeichnet und gegeben, in solchem dann so vil möglich der Erdt-Stämmen und jungen Buechen verschont werden, es gehören gleich die Hölzer und Grund Uns oder jhnen selbsten zu.

23. Articulus.

In was Zeiten im Jahr das Brenn-Holtz verwiesen, gehauen und abgeführt werden soll.

Zweymal im Jahr, als ungefährlich umb Martini, dann umb Liechtmessen, wie es jedes Orths die Gelegenheit geben kan, sollen Unsere verordnete Ober-Forst-Maister und Forst-Knechte das Brenn- und Klaffter-Holz verweisen, dann das Verwisen, nechstens darnach gefällt und abgehauen werden, damit es längst Walburgi geschlichtet und gerichtet, und solches durch die Forst-Leuthe könne abgemessen, und dann längst Martini von den Schlägen abgeführt, auch die Schläg dergestallt geraumbt und gehayet werden, damit sich dieselben wiederumb besaamen, und anfliegen könden, und soll sonderlich

derlich das Reiß-Holtz anderst nicht dann im Frühling, und endlich vor Außgang des Mertzens, dieweil es noch im Safft ist, und jedesmal im Zunemmenden-Mondschein gehauen werden, damit die Stümpff oder Stöck alsobald wiederum außschlagen mögen.

24. Articulus.

Was unsern dienern Ampt-Leuthen und Pfarr-Herrn soll gegeben werden, und wie man es mit denselben Klafftern halten soll.

Wir wöllen auch, daß Unsern Dienern Pfarr-Herren, Ampt-Leuthen, und denen Wir zu jhren Besoldungen Holtz geben, und zugeben schuldig seynd, jhr Gebühr nicht außgeklaubt, oder nach Vortheil Stangen, Stecken, oder andere Weiß, wie sie es gern möchten, und jhnen am gelegnisten wäre, sonder wie es jeder Zeit der Hau diser Unser Ordnung nach gibt, und rechte Klaffter groß gehauen werden, und weilen (wie Wir bericht) etliche Vortheil treiben, indem sie die Klaffter grösser machen, und mit besserem Holtz belegen lassen; derohalben auch die Holtz-Hacker, und Forst-Knecht begaben, oder sonsten vertrösten, und mehreen Lohn geben, also daß mancher ein Klaffter-Holtz auf ein Fahrt nicht laden kan, soll dasselbig hiemit gäntzlich abgeschafft seyn, und welche solchen Vortheil treiben, und mit grund erfahren, die sollen auch sambt dem Forst-Knecht, der das nicht anzeigt, mit Ernst, auch mit Verlust und Benemmung jhres Diensts gestrafft werden,

und der Holtzhacker, der sich also anlehrnen last, von jeder Klaffter ein Gulden zur Bueß geben, wo ers aber nicht vermöcht, solche Straff Tag und Nacht mit Wasser und Brodt im Thurn erstatten: Wir wöllen auch, daß Unsere Forst Mäister, und Forst-Knechte bemelten Dienern und Ampt-Leuthen, auch den jenigen, so sich altem Herkommen nach in Unsern Höltzern zubehültzen Macht haben, das gefällt- oder selbst umbgefallene Holtz abgeben sollen, damit anders fruchtbar-stehendt Holtz so vil möglich, erspahrt und verschont werde, und insonderheit soll keiner sein Brenn- oder Scheit-Holtz anderswo nemmen, als an denen Orthen, allwo sie die Forst-Knechte angewiesen werden.

25. Articulus.

Daß die jenigen so ihr Brenn-Holtz in vorbestimten Zeiten nicht abführen, dasselb verwürckt haben, auch keines ungemessen abführen sollen.

Welche ihr Brenn-Holtz in der gesetzten Zeit, darvon oben Meldung beschihet, nicht abführen, die sollen solches verwürckt haben, und nichts destomünder den bedingten Werth darfür zubezahlen schuldig seyn, und Unser Verordnete dasselbig verfallen Holtz zu Unsern Handen einziehen, und anderwerts verkauffen, auch Uns verrechnen, und dem, so es gehörter gestalt verwürckt, desselben Jahrs von Unsern Wälden kein Brenn-Holtz weiter folgen lassen, doch soll auch keiner sein verwisen und gehauen Klaffter vom Wald abführen, es sey

dann zuvor durch die Forst-Leuthe abgemessen, welcher solches überfährt, soll von jedwedern solcher Klaffter ein Orth eines Guldens zur Straff geben.

26. Articulus.

Das Schaid-Holtz in rechter Maß zuhauen.

Niemand deme auf Unsern Wälden Brenn-Holtz verwisen wird, soll dasselb an Scheittern in der Länge, und an den Klafftern in der Weite und Höhe, und sonsten anderst nicht hauen, dann jhme (eines jeden Orths Herkommen und Gebrauch nach) dessen durch Unsere Forst-Leuthe das Meeß gegeben würdet, die grobe Nest in die Klafter setzen, das übrig fleißig aufbuschen, wer solches überfährt, soll von ein jeder Klaffter ein Ort eines Guldens zur Straff bezahlen, da er aber das mehr übertrette, soll er noch höcher gestrafft werden.

27. Articulus.

Daß die jenigen, so auf unsern Wälden Brenn- oder ander Holtz-Gerechtigkeit haben, nichts desto münder mit Wissen Unsers Obristen- und Under-Forst-Mästers hauen soll.

Wer umb Brenn- und ander Holz auf Unsern Wälden Gerechtigkeit hat, und die gebrauchen will, der soll, als offt er desselbigen Holtz nothdürfftig, solches nichts desto münder bey Straff dreyer Gulden mit Wissen Unsers Obristen Forst-Mäisters, und Forst-Knechten hauen und nemmen, es solle auch einem jeden, dessen

dessen Gerechtigkeit zimblich, und wo es dem Gehültz am wenigsten schädlich, gegeben und verwiesen werden, alles auf Maaß, wie in der Ordnung hievorn auch Meldung beschicht, so soll auch keiner hacken, dann wo er von den Forst-Knechten angewiesen worden, damit es dem Gehültz und Wildbahn ohne Schaden seye, bey Straff zween Gulden.

28. Articulus.

Von dirren Holtz und Wind-Fällen.

Sonderlich sollen alle Unsere verordnete Ober-Forstmeister und Forst-Knechte daran seyn, wo in Unsern Wälden und Höltzern ihrer Verwaltung dirr Holtz und Wind-Fäll, daß man solches keines weegs verfaulen, noch unnutzlich hinkommen lasse, sondern dasselbe, da es zu Seeg-Schröten, Schindlen, Liecht-Holtz, oder anderem besser nicht zu gebrauchen, in allweg zu Brenn-Holtz aufgehauen, und solches sonderlich denen, so ohne Bezahlung mit Vorwissen, wie obstehet, beholtzt, verwiesen, und so lang dergleichen dirr und ligend Holtz vorhanden, kein stehendes bey sonderer Unser Straff abgeben werden.

29. Articulus.

Daß kein Forster in den Affterschlägen und Wind-Fällen Theil nehmen soll.

Es soll in allweg kein Forster in den Wind-Fällen noch an den Affterschlägen ainigen Theil haben, sondern

mit

mit denselben gehandlet werden, wie hie oben gemeldt, alles bey ernstlicher Straff.

30. Articulus.

Daß die Gaiß nicht mehr in die Wälde getrieben, auch denen Vermöglichen so Küh-Vieh halten können, die Gaiß gar verbotten seyn sollen, und wievil die Unvermöglichen halten sollen.

Als auch bißhero durch die Gaiß in den Wälden, den Hölkern mercklicher grosser Schaden geschehen, so sollen sie hinfüro auszutreiben und zuhüten nicht allein nicht gestattet, sondern in die Wäld zutreiben hiemit gänßlich in Unserm gantzen Hoch-Stüfft verbotten seyn, es wäre dann, daß man sie mit den Schweinen, wie etwan anderer Orthen geschicht, außtreiben und hüten lassen wolte, das soll ungewehrt seyn, wann aber die Schwein in das Gäckerig geschlagen werden, sollen bey sonderer Straff die Gaiß nicht mit denselben in die Hölzer getrieben werden, wie dann den jenigen, die vermöglich seynd Kühe-Viech zuhalten, die Gaiß gar verbotten, den andern aber, so keine Kühe halten können, einem Hauß-Säßigen zwar mehr nicht als etwan eine, zwo, oder auffs meist drey Gaiß zuhalten zugelassen seyn solle.

31. Articulus.

Von Gäckerig, und daß die Aychel nicht abgeschlagen oder gekaubt werden sollen.

Wo es auf Unsern Wälden, oder andern Orthen, da

da Uns die Gäcker-Nutzung zustehet, Aych-Bäum in solcher Anzahl hat daß der Aychlen und des Gäckerigs davon zugenüssen, sollen Unsere Forstleuthe dasselbig mit den Alten oder Vieren in Dörffern zu rechter Zeit bereitten, und mit Rath-Verständigen schätzen, und jedesmals umb Egidi dessen anhero berichten, wie desselben Jahrs berührt Gäckerig ihrer Verwaltung gerathen, auch wie, und in was weeg Uns dasselb ihres Erachtens zum besten Nutz zuwenden, und darüber Beschaids erwarthen, insonderheit Uns dasselb keines Orths, es sey wo es wolle, da Wir dessen befuegt und von Alters hergebracht, verschweigen, oder einziehen lassen, auch niemand kein Vortheil oder Besuech, der Uns zu Schmälerung raichen möchte, gestatten oder zugeben, bey Unserer schwären Straff und Ungnad.

Es sollen auch ohne Erlaubnuß der Forst-Leuthe, so dessen sonderlich von Uns oder Unserm Obristen Forstmaister nicht Befelch haben, niemand kein Schwein in das Gäcker treiben bey Straff drey Orth eines Guldens, neben dem Pfandgelt von einem jeden solchen Schwein, unnachläßig zu bezahlen, darzu auch ohne vorgehende Erlaubnuß niemand kein Aychel klauben noch eintragen, wer solches übertritt, soll von jeden Metzen neben dem Pfandgelt viertzig Kreutzer zur Straf verfallen seyn.

32. Arti-

32. Articulus.

Keinen Baum, von der Müstel, Vögel-Nester, Meeder oder Immen außhauen wegen zu verletzen, oder abzuhacken.

Nachdeme bishero sich offt begeben, daß von der Müstel, auch jungen Vögel, Meeder, und Immen wegen, vil Bäum verletzt, zum theil gar abgehauen, dardurch nicht allein demselben, sondern auch anderen mehr Bäumen, so damit umbgeworffen, nicht geringer Schaden gethan worden, als soll dasselbig hiemit bey Straff vier Gulden von jedem solcher gestalt verletzten, oder abgehauenen Baum unnachläßig zu bezahlen ernstlich verbotten seyn.

33. Articulus.

Von Berrittung und Besichtigung der Wälde.

Es sollen auch Unsere verordnete Ober und Under-Forstmaister, und insonderheit die Forstknechte alle, nach laut ihrer Bestallung, die Wälde mit Fleiß bereitten, und begehen, wie darauf gehausset und gearbeitet werde, es sollen auch der Ober und Under-Forstmaister auf die Forstknechte aufmerckens geben, daß sie die Wäld und Höltzer stetigs fleißig bereitten und begehen, und wo sie bey einem, oder mehr Unfleiß oder Schaden verspühren, und erfahren wurden, solches einem jeden jederzei untersagen, auch, wo vonnöthen, Uns dessen berichten, damit die nachläßige Forster gestrafft, und der Schaden gewendet werde.

34. Arti-

34. Articulus.

Wie die Gränitzen oder Marckungen der Wäld, und Höltzer sollen beritten werden, und von Straff des Unfleiß

Unser verordnete Ober-Forstmaister und Forst-Knechte sollen jedes Orths, mit den Ober- und Unter-Amptleuthen und Forstknechten, auch theils Unsern alten und jungen Underthanen, allweeg das dritte Jahr, das ist alle drey Jahr einmal, alle Marck- und Reinung der Wälde und Höltzer, so in jedes Ampt und Bezürck gehörig, bereitten und sehen, damit die Märckt-Stäin und Marck-Höltzer nicht abgeschlagen, oder verändert, oder abgehauen, auch der Ende durch Unfleiß oder sonst nichts entzogen werde, oder Eingriff geschehe, sonder das getreulich, so vil immer möglich, handhaben, und wo in einem von den anstossenden Irrung begegnet, oder Marck zwischen Unsern selbst, oder Unsern Zugehörigen oder andern Underthanen Unsers Hochstüffts Höltzern und Gründen abgangen, sich mit denselben Underthanen fürderlich eines Tags vergleichen, und die abgangene Marck wiederumb, wie sich gebührt, erneuren, wo ihnen aber hierinnen etwas zu schwer seyn wolte, sollen sie das an Uns, oder Unsern Hoffmaister und Räthe bringen und umb Beschaid anhalten.

Und ob under Unsern aignen Wälden, oder Unserer Underthanen Lehen- und Zinßbahren Höltzern etwan zu viel oder zu wenig verraind, oder verstäindt wären,

dasselb

dasselb sollen vorgeschriebene Unsere Ober und Unter-Amptleuthe (Schmelerung zu verhüten) nochmalen fürderlich, ordenlich wie sich gebührt, verrainen, versstainen und verlachen, wie es die Gelegenheit gibt, und am allerrichtigsten ist, und Unsere Forstknechte über denselben Marcken fleißig halten, daß die Hölzer darüber weder mit Ausreutten, Brennen, Weegen, Steegen oder wie das Namen hat, nicht geschmälert werden, wo aber in solchem oder anderm ihrer Ampts Verwaltung Unfleiß gespührt, und sie, so viel diese Ordnung betrifft, säumig gefunden werden, sollen sie ihrer Aemter entsetzt werden.

Würde aber an dem Landt- und Orth-Gränitzen Unsers Hochstüffts zwischen Unsern, und anderer Herrschafften Gründen, ein oder mehr Gränitz-Marck schaden nemmen, oder abgehen, sollen gedachte Unsere Amptleuth solches fürderlich an Uns, oder Unseren Hof-Mäister und Räthe gelangen lassen, damit Wir, oder sie Uns mit denselben Herrschafften nothwendiger Verneuerung solcher Marck der Gebühr nach zu vergleichen, oder doch ihnen den Amptleuthen, wessen sie sich darunter zu verhalten, Beschaid zu geben haben mögen.

Es sollen auch fürnemblich Unsere Ampt- und Forstleuthe fleißige Acht und Kundschafft haben, da ein oder mehr dergleichen Marckung muthwillig oder für-

sätzlich

sätzlich verläßt oder verändert wird, die Thäter wo möglich zu verfahren, und zu verdienter Straff zubringen.

35. Articulus.

Daß kein Burger oder Baur keinen Hund ohne Prügel ins Holtz, oder über Land lauffen lassen solle.

Es sollen keine Burger oder Bauren, keinen ledigen Hund weder groß oder klein, sonderlich an denen Orthen, da Wir die Wildfuhr haben, ins Feld, Holtz oder über Land lauffen lassen, ihm seye dann ein Prügel angehenckt, bey zween Gulden Straff, welches Unser Obrister Forstmaister von den Verbrechern unnachläßig einbringen, und Uns davon den halben Theil verrechnen, aus dem übrigen aber dem Obristen Forstmaister zween Trittel, und dem Forstknecht desselben Orths der überrest bleiben soll, und da der Verbrecher solches am Gut nicht vermöchte, soll derselbe zween Tag mit dem Thurn gestrafft werden.

36. Articulus.

Von Straff deren, so sich Pfand zu geben verwidern.

So Unsere Forst-Leuthe, oder andere jemand in allen Puncten diser Ordnung einverleibt, oder in andere weeg verbrüchig, oder straffbar befinden, oder betretten, und den, oder dieselben umb Pfand, oder Glübt für Unsere Ampt-Leuthe, oder Forst-Mäister zustellen ansprechen, und der, oder dieselben sich dessen sperren, und widersetzen wurden, sollen solche alsbald füglich angenommen,

nommen, oder da die Forst-Leuthe, denen in frischer That zu schwach, Kundtschafft auf sie gemacht, und da sie in Unserer Obrigkeit betretten, nachmal füglich angenommen, und eines jeden Verwürckung nach etliche Tag mit Wasser und Brod erhalten, und ehe nicht von statten gelassen werden, sie haben dann die Gelt-Straff, so auf jedes Verbrechen gesetzt, doppelt oder zweyfach sambt ihrer Atzung bezahlt.

Da sich auch jemand in solchem Fall so fräventlich und dergestallt erzeigt, daß höchere und schwerere Straff, dann vorgesetzt, vonnöthen, so sollen Unsere Ampt-Leuth in deren Verwahrung die Verbrecher seyn, solches zu Unserer Cantzley berichten und dann Beschaids erwarthen, und mittler weilen die Gefangene nicht von statten lassen.

37. Articulus.

Daß man das Geflügel oder derselben Ayer nicht mehr abnemmen, noch Wild-Kälber, und junge Recher aufheben und wegg nehmen soll.

Wann dann auch bishero in Unserm Hochstüfft in den Gehültzen, und auf den Wassern, durch die Underthanen und andere frembde Persohnen hin und wieder geschwaifft, und nicht allein das junge Geflügel und die Ayer derselben abgenommen, sondern auch allerley Gericht am Höcken, Bögen, Schlauffen und anderm, zu Abössigung des nidern Wildbahns gestellt und geschlagen, und die Wild-Kälber, und Recher aufge-

höbt worden: So befehlen Wir demnach, daß solches hinfüran auf Unserm und Unserer Underthanen Gehültzen, männiglich abgeschafft und verbotten, auch Unser Jäger-Maister, Jäger- und Forst-Knecht dasselb niemand mehr gestatten, und die Verbrecher, so hierüber betretten, umb zween Gulden jedesmals gestrafft werden.

38. Articulus.

Das Holtz tragen und Klauben betreffend.

Obwolen bishero in allen Aemptern das Holtz-Lösen oder Tragen alle Tag ohne Underscheid, wider alle Gebott gebrauchet, dahero die Gehültz nicht in geringen Abgang kommen, oder Schaden gebracht worden, So wollen Wir, jedoch aus Gnaden (in Bedenckung der armen Leuth) die Wochen drey Täg in Stätten, als Montag, Donnerstag und Sambstag: Auf dem Land aber zween Täg, nemblich Montag und Donnerstag, oder da ein Feyertag gemelter Tägen einfallet, den nechsten Tag hernach das Dirr-Holtz einzutragen verstattet haben, welcher sich aber disem zugegen, ausser den bemelten verwilligten- sondern in andern verbottnen Tägen im Holtz betretten ließ, der soll das erste mal neben dem Pfandgelt ein Orth, das andermal zwey Orth eines Guldens zur Straff verfallen seyn.

Welche aber an erstermelten zulässigen Tägen grün Holtz tragen, gegen denselben soll mit doppelter Straff verfahren werden.

Wollen

Wollen auch hiemit ernstlich verbotten haben, ainige Axt oder Beuhel zu verderblichen Holtz abhauen, zu solch erlaubten Holtz aufklauben nicht mit in Wald zunemen, der darwider betretten, soll neben Verlust der verbottenen Waffen zum erstenmal mit zwey Orth, zum andern und mehrmalen ein Gulden, neben dem Pfandgelt zur Straff verfallen seyn.

Es soll auch niemand kein Feuer, es seyen Pferd, Ochsen, Viech, oder ander Hürten, in die Wäld tragen, oder an die Bäum schüren, die hierin straffbar befunden werden, oder da dardurch ein Schaden geschehen sollte, die sollen ernstlich an Gelt oder Leib gestrafft werden: Welches dann allen und jeden in gleichen Fall bey ebenmässiger Straff verbotten seyn soll, wie dann die Forst-Knecht auf obangedeute sowol gnädigst bewilligte, als verbottene Täg, sich jedesmals mit Fleiß in die Waldungen begeben, und ihren Pflichten gemäß ein sonderliche fleißige Obsicht haben, in Underlassung dessen sie ebenmäßig, und nach Befindung, und gespührten Unfleiß ihres Diensts gantz und gar entsetzt werden sollen.

39. Articulus.

Von Straff deren, so Marck abhauen oder verändern.

Ein jeder, der dergleichen Marck-Baum abhauet, oder Marck-Stäin und Marck-Pfäl verändert, soll zehen Gulden zur Straff verfallen seyn, es wäre dann, daß es einer fürsetzlicher Weiß thät, behalten Wir Uns auf solchen Fall höherer Straff an Leib oder Gelt bevor.

40. Articulus.

Welcher massen, und wie offt die Wald-Straffen sollen fürgenommen werden.

Alle Quatember, oder auf das wenigst alle halbe Jahr einmal sollen Unser Jäger-Mäister und Forst-Mäister die Delinquenten und Verbrecher von eines jeden vorgesetzten Beampten vermittelst eines Nachtbarlichen Requisition Schreiben, auf einen gewissen Tag zur Stallung begehren, und ihnen in den Fällen, so in dieser Unser Ordnung ausgetruckt, die dabey benennte Poen, aber in denen Fällen, so in diser Ordnung nicht benennt, nach Gelegenheit und Ermässigung jeder Verwürckung gebührliche Straffen aufferlegt, und Uns, und Unserm Hochstüfft davon der halbe Theil verrechnet werden.

41. Articulus.

Daß diese Unsere Ordnung vor den Versammlungen des Volcks alle Jahr einmal sollen verkündet und verlesen werden.

Es ist auch Unser endlicher Will und Mäynung, daß diese Unsere Forst- und Holtz-Ordnung, nach dem die an jedes Orth überschickt seyn würdet, alsbald und fürter Jährlich, es seye in dem Frühling oder im Herbst, wie es jedes Orths die Gelegenheit am besten geben wird, vor den gewohnlichen Versamblungen des Volcks, offentlich von Articuln zu Articuln, in Beyseyn Unser Ober-Ampt-Leuthe, und jedes Ampts der geordnete

Jäger-

Jäger-Maister, Forst-Knechte verlesen und verkündet werden solle, damit Unwissenheit halben sich hierinn niemand zu entschuldigen habe.

42. Articulus.

Daß in jedes Ampt, auch Stätt und Märckt ein Exemplar diser Ordnung geschickt, und wie solche verwahrt werden sollen.

Wir haben auch in jedes Ampt, Stätt und Märckt, da sie oder jhre Underthanen aigen Holtz Wachs haben, ein Libell oder Exemplar diser Unser Forst und Holtz-Ordnung under und mit Unserm Secret bekräfftiget verordnet, die soll keiner Unserer Ampt-Leuth in seinem Abzug hinweck nemmen, auch niemand dieselben sonst originaliter oder abschrifftlich bey seinen Pflichten ausser Unsers außtrucklichen Befelchs von sich geben, sonder bey den Aemptern, Clöstern, Stätten, Märckten bey jhnen zukünfftiger Gedächtnuß wol verwahrlich halten.

43. Articulus.

Von der Forster Unfleiß.

So ist auch nicht die geringste Ursach der hoch-nachtheiligen Verschwendung der Först und Gehültz in Unserm Hoch-Stifft zum Theil die Untreu und Aigennutzigkeit, auch eines Theils der Unfleiß und Fahrläßigkeit der Forster, demnach sollen alle und jede Unsere Forster und Knechte, auf die Först Wäld und Gehültz jhr jedes Verwaltung mit sonderm Fleiß Achtung geben, selbe stätigs bereiten und begehen, die Underthanen und

die, so Holtz schreiben lassen, dem Gehültz und Wildbahn ohne Schaden selbsten fleissig anweisen, nicht andere anzuweisen schicken, die Pfand Mäßigen pfänden, die Pfand nicht verwechslen, vertuschen, Schmier. und Gaab nemmen, oder auß Haß zur Straff angeben, sondern jhren Pflichten gemäß nach beschehener Pfändtung, die Pfand längst jnner acht Tagen zum Forst-Mäister Ampt liffern, und solche Pfändung mit Umständen berichten, und einschreiben lassen, damit auf bestimbten Straff-Tag durch Unsern Obristen Forst-Maister die Verbrecher gebührend mögen gestrafft werden.

Es sollen auch die Forster nicht allein die Först und Wäld stätigs Fleiß bereiten und begehen, sondern auch die Marckungen bestens beobachten, die Marck-Gruben wenigist alle Jahr einmal, sonderlich im Frühling fleißig raumen, und erfrischen, die abgehende Pfähl wiederumb ersetzen, oder da sie dessen Bedencken tragen, Unserm Obristen, oder Under Forst-Mäister anzeigen, der solches überfährt, soll von einer jeden ungeraumbten Marck-Gruben eines Guldens zur Straff verfallen seyn, so aber ein oder ander Forst-Knecht obgehörter Puncten mehrers fahrläßig erfunden wird, mit Straff zur Besserung und mehrern Fleiß gehalten, oder da es nicht erspriessen wolte, des Dienst entsetzt werden.

Darauf gebiethen Wir Unseren Ober- und Under-

Ampt-

Ampt-Leuthen, auch Jäger-Maister, Forst-Maistern, Jäger und Forst-Knechten, die Uns mit Dienst-Pflichten zugethan, allen sambt und sonders, daß ein jeder zu Vollziehung diser Unser Forst-Ordnung sein fleißig Aufmercken habe, und mit Ernst darob halte, und die Hand habe, was einer oder ander nicht mächtig, daßelbst an Uns, oder Unsere Räthe gelangen lasse.

So ersuchen und begehren Wir auch an diejenigen, so Gehültz in Unserm Hoch-Stüfft und Forstlicher Obrigkeit ligen haben, wie sich eines jeden Stand nach gebührt, freund- günst- und gnädig den Ihrigen, so jhnen zugehörig, zubefehlen, diser Unserer Ordnung zu-geleben, und sich vor Schaden, und Straff zuhüten, darbey sollen sich Unsers Hoch-Stüffts gesessene Prae-laten, Praelatin, Stätt, Märckt, Spittaler, Heiling- und Kirchen Pfleger, Burger, und Underthanen, auch sonst männiglich obgehörter massen diser Unserer Forst- und Holtz-Ordnung gemäß verhalten bey Straff und Vermeydung Unserer Ungnad.

Daß auch insonderheit Unser Jäger-Mäister, und Forst-Mäister Unsers Hoch-Stüffts, so offt ein Forst-Knecht nachläßig, oder da er etwann auf zutragenden Augenschein, oder sonst auf Erfordern nicht guten Be-richt geben kundte, den oder dieselben alsbald mit dem Thurn, oder dergleichen Straffen, dann wo es nicht geschehen, und einiger Unfleiß, oder Ungleichheit

hierinnen gespührt werden solle, wurden Wir nicht umgehen mögen, gegen derselben jedem selbst nach Ungnaden ernstliche Straff vorzunemmen, dernach wisse sich ein jeder zurichten, und vor Schaden, und Straff zuhüten, damit doch die Wäld und Gehültz, so vil möglich, auf Unserer und ihrer Nachkommen in gutem bäulichen Weesen mögen geordnet werden, dessen wöllen Wir Uns zu Euch Allen günst gnäd- und endlichen versehen, doch behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen in allweg bevor, dise Unsere Ordnung und Satzung jederzeit nach Gelegenheit und erhaischender Nothdurfft zu ändern, zu mehren, zu mündern, gar oder eins theils abzuthun, und eine andere aufzurichten. Geben in Unserm Residentz-Schloß auf St. Wilibalds-Berg zu Aychstätt, rc. Im ein Taussendt Sechshundert, Sechs und Sechtzigisten Jahrs.

Marquardt.

(L.S.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schneidt, Joseph Maria, 1727-1808

Thesaurus Iuris Franconici Oder Sammlung theils gedruckter theils ungedruckter Abhandlungen, Dissertationen, Programmen, Gutachten, Gesätze, Urkunden etc. etc., welche das Fränkische und besonders Hochfürstlich-Wirzburgische Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen-,
Bd.: 2,14

Wirzburg (1789)

J.germ. 178-2,13/15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552625-6
VD18 80366716-001